

KRISENSITUATION UM DAS CORONAVIRUS

## Herausforderungen für die Zahnärzteschaft

## KHI Thementag 16. Mai 2020

### Angriff auf Pulpa und Parodontium – Kontrolliert retten oder konsequent implantieren?



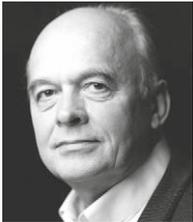
#### Endodontie und Implatologie Möglichkeiten, Vorteil und Grenzen des Zahnerhalts durch Endodontie

Prof. Dr. Christian Gernhardt



#### Anerkannte implantologische Therapieverfahren

Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig



#### Möglichkeiten und Grenzen der Pulpathapie

Prof. em. Dr. Wolfgang Raab



#### Parodontaltherapie – um jeden Preis erhalten oder doch implantieren?

Prof. Dr. Stefan Fickl



#### Moderation und Leitung des abschließenden „Meet the Expert Online Chat“

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz



Kurs-Nr.:20037

Angriff auf Pulpa und Parodontium –  
Kontrolliert retten oder konsequent implantieren?



16.05.2020

von: 09.00 Uhr

bis: 16.00 Uhr



7 Fortbildungspunkte



**Gebühr für Online-Teilnahme Zahnärztinnen/Zahnärzte: 150.00 €**

Die technischen Zugangsvoraussetzungen und -daten werden Ihnen  
zusammen mit der Anmeldebestätigung zur Verfügung gestellt.

Jetzt buchen unter: [www.khi-direkt.de/#/kurs/20037](http://www.khi-direkt.de/#/kurs/20037)

„Die zahnärztlichen Praxen müssen unter einen finanziellen Schutzschirm gestellt und in die Sonderauslieferung von Hygiene- und Schutzausrüstung einbezogen werden.“



Mit enormer Geschwindigkeit breitet sich die COVID-19-Epidemie in Nordrhein-Westfalen aus. In der Krise ist alles anders, vieles unbekannt.

Bundes- und Landesregierung haben mit den Parlamenten dazu ein bislang in der Nachkriegsgesetzgebung beispielloses Maßnahmenpaket beschlossen, das einerseits Freiheitsgrade und Bewegungsspiel-

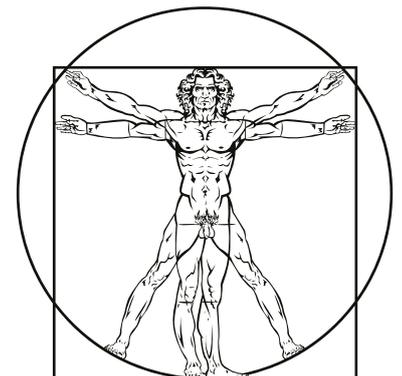
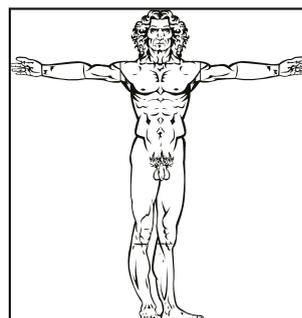
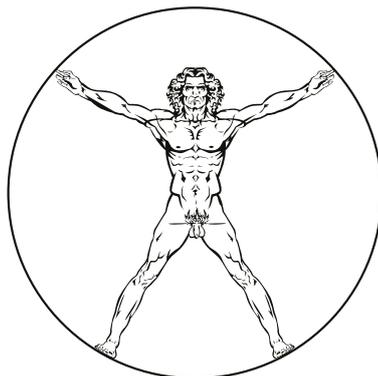
raum der Menschen stark einschränkt, andererseits den Schutz, die medizinische Versorgung der Bevölkerung und die Liquidität der Wirtschaft sichern will.

Schwere Zeiten rechtfertigen außergewöhnliche Maßnahmen. Im Fokus der konkreten Struktur – und Beschaffungsmaßnahmen stehen offenbar der schnelle Ausbau der Intensivbehandlungskapazität-

ten und der Schutz von Pflegeeinrichtungen. Das ist nachvollziehbar und sinnvoll.

Trotz der andauernden und überdeutlichen Empfehlungen der zahnärztlichen Körperschaften scheint die Aufrechterhaltung der flächendeckenden zahnmedizinischen Versorgung der Bevölkerung bis Redaktionsschluss noch nicht in den Fokus der Überlegungen und Maßnahmen der zu-

# Quadratur des Kreises



ständigen Ministerien gerückt zu sein. Dabei weiten sich die Beschwerden und Klagen unserer Praxen von Woche zu Woche aus. Es gibt zum Teil erhebliche Nachschublücken bei Depots und Onlineversendern bis zur Unterbrechung gesamter Lieferketten, besonders im Bereich von Hygieneartikeln und Schutzausrüstung. Von Bund und Land wurde bis jetzt nichts, aber auch gar nichts ausgeliefert.

Unter den obwaltenden Umständen können nicht mehr die kapazitätsauslastenden Patientenzahlen behandelt werden. Es kommt zu Umsatzeinbrüchen und Liquiditätsengpässen. Dies führt unweigerlich zur Anordnung von Kurzarbeit oder Entlassungen. Deswegen haben unsere Vorstände bei den zuständigen Landes- und Bundesbehörden wiederholt klargestellt, dass die Zahnärzteschaft selbstverständlich bereit ist, die Versorgung im angemessenen Rahmen aufrechtzuerhalten und sicherzustellen. Hierzu haben sie auch mehrfach unsere berechtigten Forderungen adressiert.

Die zahnärztlichen Praxen müssen – wie Krankenhäuser und Arztpraxen im Krankenhaus-Entlastungsgesetz – unter einen finanziellen Schutzschirm gestellt und in die Sonderauslieferung von Hygiene- und Schutzausrüstung einbezogen werden. Bislang ist hier von Bund und Land überhaupt nichts geschehen.

Ihr  
**Andreas Kruschwitz**  
 Mitglied des Vorstands  
 der KZV Nordrhein

Wer jetzt und nach der Krise eine funktionierende, flächendeckende Versorgung will, darf heute unsere Praxen nicht im Regen stehen lassen! Eine erzwungene oder durch Auszehrung begründete Schließung von zahnärztlichen Praxen kann nicht im Interesse von Politik und Krankenkassen sein. Im Interesse der erkrankten Patienten könnte eine solche Horrorentwicklung schon gar nicht sein.

Es wird erwartet, dass wir

- flächendeckend die Praxen offenhalten, sollen aber nur eingeschränkt behandeln,
- für Notfälle 24/7 zur Verfügung stehen, aber ggf. ohne Personal,
- Behandlung von COVID-19-Verdächtigen in Schutzausrüstung sicherstellen, aber es wird keine Ausrüstung zur Verfügung gestellt,
- Behandlungszentren für COVID-19-Erkrankte ausweisen, die aber ohne behördliche Anordnung gar nicht existieren.

Das ist noch deutlich zu wenig systemrelevante Unterstützung. Man könnte sich verschaukelt fühlen. Aber es gibt auch hoffnungsvolle Entwicklungen aus dem Kreis der Kollegenschaft und der Kliniken.

Die MKG Klinik des Malteser Krankenhauses Uerdingen und das Universitätsklinikum Bonn haben unbürokratische und pragmatische Zusammenarbeit in der Krise

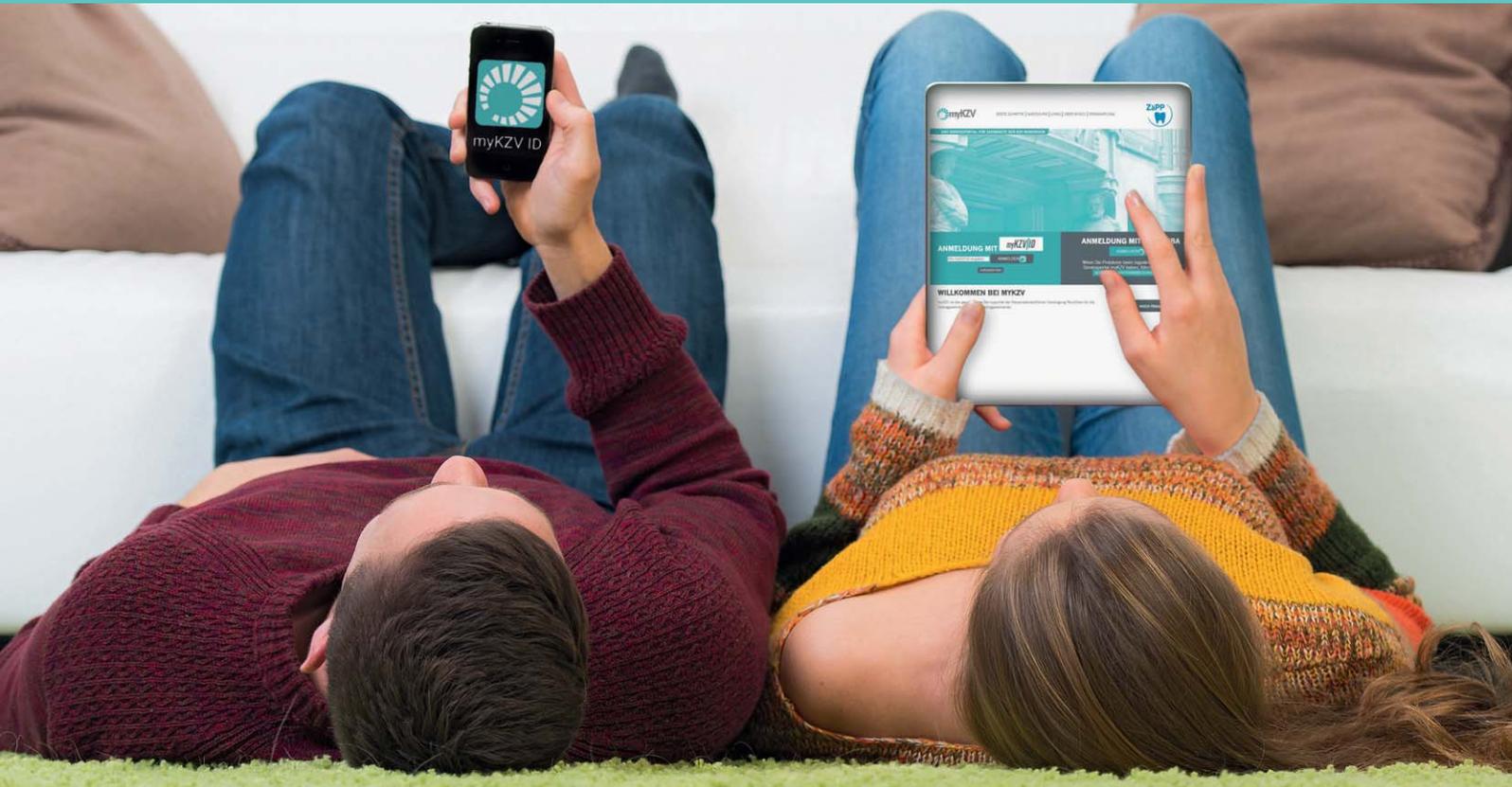
Ihr  
**Dr. Ralf Hausweiler**  
 Präsident  
 der Zahnärztekammer Nordrhein

angeboten. Es erreichen uns – neben allen Aufgeregtheiten – auch viele Zuschriften von Kolleginnen und Kollegen, die klare Haltung, Ethos und Besonnenheit vermitteln. Diese Briefe machen uns stolz und geben uns die Kraft, alle Anstrengungen zu unternehmen, die der Beschaffung von Schutzmaterialien und der Aufrechterhaltung der Zahlungsflüsse in Krisenzeiten dienen. In dieser Krise erkennen wir eben auch Hilfsbereitschaft und Stärken.

Unser Zusammenhalt in der Krise zeichnet uns aus, ist aber auch überlebensnotwendig. Er wird uns nach überstandener Krise helfen, wieder in geordnete Abläufe zurückzukehren.

In diesem Sinne: Bleiben sie gesund!

# Einfach überall mit App myKZV-ID anmelden



**Sichere und schnelle  
Anmeldung  
zum Serviceportal  
myKZV**



Kassenzahnärztliche  
Vereinigung | Nordrhein

Weitere Infos unter <https://www.kzvn.de/mykzv/anmeldung-mit-app>



Großer Corona-Sonderteil

## Coronavirus

Offener Brief von Ralf Wagner .....	8
Persönliches Schreiben von Dr. Ralf Hausweiler und Dr. Thomas Heil .....	10
Herausforderung für die Zahnärzteschaft:	
• Auswirkungen auf die Berufsausübung .....	14
• Auswirkungen auf die vertragszahnärztlichen Pflichten ...	16
• Finanzielle Absicherung der Praxen .....	18
COVID-19 konkret:	
• (1) Aktuelle Infos für die Praxis .....	20
• (2) Schutzmaßnahmen in Zeiten der Pandemie .....	22
BZÄK/KZBV	
Bundesweite Zusammenarbeit der Zahnärzteschaft:	
• Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Versorgung ....	24
• Vereinbarung über die Ausstattung mit zentral beschaffter Schutzausrüstung .....	26
Wichtige Informationen und Links .....	28
Gemeinsamer Brief (R. Wagner/Dr. R. Hausweiler) .....	30

## Kassenzahnärztliche Vereinigung

Für eine Grundversorgung mit FFP-3-Schutzmasken .....	31
„Basisvertrag“, was ist das eigentlich? .....	32
Aus dem ID nicht vergessen! .....	34
Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung 2019 .....	36
Nachgefragt: Öffentlichkeitsausschuss – Fünf Fragen an Dr. Susanne Schorr .....	39
Zulassungsausschuss: Termine 2020 .....	45

## Dentists for Dentists

ZA Alexander Saenger, Verstärkung für den KZV-Öffentlichkeitsausschuss .....	40
---	----

## Aus Nordrhein

Jung, gesellig, informativ (Kreisstellenversammlung im Erftkreis) .....	42
--	----





Vorab



## Dentalhistorisches Museum Zschadraß stark erweitert

Die Sammlung Proskauer-Witt wurde 1907 vom Zahnarzt Curt Proskauer begonnen und von der BZÄK übernommen. „Wir haben uns entschlossen, die Sammlung nach Colditz zu geben“, sagte Vizepräsident Christoph Benz. Dann könnte das Dentalhistorische Museum im Colditzer Ortsteil Zschadraß die weltgrößte Ausstellung zur Geschichte der Zahnheilkunde präsentieren. Die Aktion solle mit Spendenmitteln finanziert werden. Zu den wichtigsten Exponaten in Zschadraß gehört seit 2016 ein Nachbau des Sprechzimmers von Philipp Pfaff (vor 1713 bis 1766). Der Hofzahnarzt von Friedrich II. war ein revolutionärer Vordenker der Zahnmedizin. ■

## Tag der Zahngesundheit 2020

Der 25. September ist der Tag der Zahngesundheit. In diesem Jahr steht das Thema Ernährung im Mittelpunkt. Das Motto lautet in diesem Sinne: „Gesund beginnt im Mund – Mahlzeit!“ Was wir essen und trinken, wirkt sich unmittelbar auf unsere Gesundheit aus. Auch auf die Mundgesundheit. Und natürlich macht Essen nur Spaß, wenn wir mit gesunden Zähnen in gesundem Zahnfleisch kraftvoll kauen können. Botschaften rund um das Thema Ernährung richtig zu bewerten, ist nicht immer einfach: Es existiert eine Flut an Informationen über Nahrungsmittel,

die um unsere Aufmerksamkeit konkurrieren. Sie kommen aus Industrie und Werbung, von Vertretern unterschiedlicher Lifestyles und aus Wissenschaft und Medizin. Der Tag der Zahngesundheit 2020 möchte Orientierungshilfe sein und darüber aufklären, was eine mund- und zahngesunde Ernährung ausmacht. Bundesweit werden Veranstaltungen am und um den 25. September über die Mundgesundheit aufklären. Wo regionale Events stattfinden, können Veranstalter kostenfrei auf tagderzahngesundheit.de im Veranstaltungskalender eintragen. ■

## Gesundheitsbranche im Fokus von Cyberkriminellen

2019 waren bereits 19 Prozent aller Computer und Geräte in medizinischen Einrichtungen einem Infektionsversuch ausgesetzt. Dies geht aus einer Kaspersky-Analyse mit Vorhersagen möglicher Cyberangriffe und Datenschutzverletzungen im Gesundheitssektor hervor. Die Sicherheitsexperten gehen u. a. davon aus, dass das Interesse an gestohlenen Patientendaten im Darknet merklich zunehmen wird, wobei nicht nur der Diebstahl von Informationen durch unbefugte Dritte, sondern auch die Manipulation sensibler Informationen über Patienten ein hohes Gefährdungspotenzial darstellt. Erpressungs- und Diskreditierungsszenarien sind hier mögliche Folgen.

Die Verletzlichkeit sensibler medizinischer Daten wurde im Laufe des Jahres durch einige ernstzunehmende Vorfälle offenkundig. So tauchten deutsche Patientendaten auf ungesicherten Servern auf. Auch waren IT-Sicherheitsmängel beim Anschluss

von Arztpraxen an das Gesundheitsdaten-Netzwerk zu verzeichnen. Ein Indiz dafür, dass die digitale Infrastruktur vieler niedergelassener Mediziner noch immer einen hohen Optimierungsbedarf in puncto Sicherheit aufweist. Auch scheint der Umgang mit Patientendaten durch Praxen selbst ein bedeutendes Fehlerpotenzial aufzuweisen. So wurden seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sensible Informationen von Kliniken, Arztpraxen, Laboren oder Abrechnungsstellen häufig an falsche Empfänger versendet.

Zwar ist das Angriffsaufkommen auf Computer und Geräte im medizinischen Umfeld laut Kaspersky-Analysen in den vergangenen Jahren rückläufig – von 30 Prozent in 2017 auf 19 Prozent im Jahr 2019; dennoch sollte die aktuelle Gefährdungslage keineswegs unterschätzt werden, da es sich um einen enorm sensiblen Bereich handelt. Mehr unter <https://www.kaspersky.de> ■

## Interaktiv Zahnhygiene lernen

Das Smartphone im Einsatz für die Zahngesundheit: Auf diese Idee sind US-amerikanische Wissenschaftler gekommen. Im Zeitalter der digitalen Kommunikation hat schließlich fast jedes Schulkind schon sein eigenes Smartphone, außerdem ermöglichen digitale Kanäle generell einen schnellen und unmittelbaren Informationsaustausch. Das konkrete Ziel der Forscher: Die Zahngesundheit von Kindern aus sozial schwachen Familien zu verbessern. Das Problem ist nicht nur in den USA bekannt. Weltweit sind Kinder, die aus ökonomisch schlecht gestellten Familien stammen, deutlich häufiger von Karies und Zahnfleischerkrankungen betroffen als Kinder aus einkommensstärkeren Familien.

Für das Team der Henry M. Goldman School of Dental Medicine an der Boston University in Massachusetts lag es dabei nahe, die Smartphone-Begeisterung ihrer Zielgruppe zu nutzen, um zahnmedizinische Botschaften zu vermitteln und die Kinder für eine bessere Zahnpflege zu gewinnen. Ausgewählt wurden Kinder im Alter von unter sieben Jahren aus insgesamt 55 Familien. Das Einkommensniveau des überwiegenden Teils dieser Familien lag unterhalb der Armutsgrenze. Den Kindern wurden dann über einen Zeitraum von acht Wochen hinweg täglich zwei SMS zugeschickt.



Tatsächlich war das Ergebnis mehr als zufriedenstellend: Kinder wie Eltern entwickelten eine große Begeisterung und auch Eigeninitiative, was eine regelmäßige Zahnpflege, zahngesundes Essen und Trinken und auch den Zahnarztbesuch anbelangt. 84 Prozent der teilnehmenden Kinder und Eltern äußerten zu guter Letzt ihre Zufriedenheit mit dem SMS-Programm und ihre Bereitschaft, es weiterzuempfehlen. Ein schönes Ergebnis war auch, dass die Kinder der Mundgesundheitsgruppe dazu angeregt wurden, sich häufiger als zuvor zweimal täglich die Zähne zu putzen, wie Untersuchungen des Forscherteams belegen konnten, und nicht nur eine positive Einstellung zur Zahngesundheit entwickelt haben, sondern sich auch in Zukunft weiter mit diesem Thema beschäftigen möchten. Aufgrund dieses Erfolgs wurde jetzt eine deutlich größere Untersuchung mit rund 650 teilnehmenden Familien in Angriff genommen. ■

## Zahnschmelz verrät viel über Lebensweise

Wissenschaftler aus Mainz und Leipzig haben eine Methode entwickelt, mit der sie die Ernährungsgewohnheiten von prähistorischen Tieren und Vormenschen erforschen wollen. In einem Forschungsprojekt konnten sie belegen, dass die Menge bestimmter Zinkisotope im Zahnschmelz von Fossilien Hinweise darauf gibt, ob sich die Lebewesen einst von Pflanzen oder anderen Tieren ernährten. Zink werde als Spurenelement mit der Nahrung aufgenommen und im Zahnschmelz eingelagert. ■

## Zahl des Monats

# 3,1

Zähne sind bei den 65- bis 74-Jährigen durchschnittlich parodontal erkrankt.

(Quelle: DMS V)

**„Es gibt keine Zeit nach COVID-19, nur eine Zeit vor COVID-19 und eine Zeit mit COVID-19“**

Dr. Dr. Markus Tröltzsch und PD Dr. Dr. Matthias Tröltzsch, Ansbach

# Offener Brief von Ralf Wagner

KZV-Vorstandsvorsitzender an die nordrheinischen Vertragszahnärzte



Der KZV-Vorstandsvorsitzende Ralf Wagner wendete sich am 24. März mit einem Offenen Brief direkt an seine nordrheinischen Kollegen.

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

die für uns alle sehr bedrückende und auch in großen Teilen unfassbare Krisensituation um das Coronavirus hat mich bewegt, Ihnen diese Zeilen zu schreiben.

Phasen von Befürchtungen, ja auch Angst um die Gesundheit unserer Verwandten, unserer Mitarbeiter, unserer Patienten, aber auch

unserer eigenen Gesundheit werden auch noch überlagert von Sorge um den Fortbestand der eigenen Praxis, der weiteren Möglichkeit, die Mitarbeiter weiter beschäftigen und bezahlen zu können bis hin zu existenziellen Sorgen der Praxisinhaber.

Es gibt derzeit keine klaren Antworten und Wege. Ungewissheit ist in diesen Zeiten eine der wenigen Konstanten. Eine Konstante ist aber derzeit auf jeden Fall die ethische Verantwortung und das ethische Bewusstsein der nordrheinischen Zahnärzte. Ich bedanke mich zunächst deswegen von ganzem Herzen bei allen Kollegen für ihr besonnenes und auch mutiges Engagement in der Behandlung der Patienten in diesem gefährlichen Umfeld.

Das vielerorts um 21 Uhr stattfindende Dankesklatschen und Musizieren für die Leistung der medizinischen Akteure gilt auch uns. Haben auch Sie bei dieser tollen Geste schon mal eine Träne verdrücken müssen? Unsere Mitmenschen sind auf die enorme Leistung systemrelevanter Berufe lebensnotwendig angewiesen, damit nicht alles noch schlimmer kommt.

Die vereinzelt veröffentlichten und sogar schon unter einzelnen Zahnärzten diskutierte und auch an mich kommunizierte Auffassung, die Politik solle Frisören aber auch Zahnärzten diesen nahen Kontakt zu Menschen untersagen und die Praxen schließen, halte ich nicht nur für wenig durchdacht, sondern sogar für oberflächlich und absolut unärztlich. Wir sorgen für Gesundheit und nicht für Körperpflege. Der finanzielle Aspekt bei einer behördlichen Schließung könnte natürlich attraktiv sein, würde doch eventuell eine staatliche

Entschädigung möglich. Dies haben wir natürlich auch in den letzten Wochen in den Gremien diskutiert.

Die zwischen der KZV Nordrhein und der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung konsentrierte Auffassung verfolgt in der derzeitigen Situation diesen Weg keinesfalls.

Oder glauben Sie allen Ernstes in der aktuellen Lage, dass die Politik die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung gefährdet und dann auch noch dies alleine in Nordrhein mit ca. drei Milliarden Euro finanziert? Im Übrigen würde uns dieses unethische Ansinnen dann auch noch dauerhaft in die Gefahr einer Staatsverwaltung bringen, indem der Sicherstellungsauftrag entzogen würde.

Die Überlegungen in Nordrhein fußen hingegen darauf, dass ein Praxisinhaber selbst entscheiden soll, ob und wie seine Praxis in dieser Situation weitergeführt werden soll. Hier werden Gründe wie reduziertes Patientenaufkommen, Verfügbarkeit von persönlicher Schutzausrüstung und Hygieneartikeln, Engagement und Verfügbarkeit der Mitarbeiter, betriebswirtschaftliche Parameter (Beachten Sie bitte die erleichterte Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu erhalten!) und insbesondere die eigene Gefährdung bei Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für jeden einzelnen ausschlaggebend sein. Der Vorstand der KZV Nordrhein beabsichtigt im Moment nicht, Zwangsmaßnahmen einzusetzen, die die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Praxen über einen Kamm scheren würden und zwangsläufig zu nicht abschätzbaren Folgen für den Einzelnen führen würden.

Sollte allerdings die Entscheidung der Praxen dazu führen, dass die Sicherstellung der Versorgung – wenn auch nur in einzelnen Planungsbezirken – gefährdet wäre, müssten wir diese Entscheidung sofort revidieren und eingreifen. Hierfür sind von uns bereits drei Szenarien erarbeitet, wie man diesem Umstand begegnen könnte und müsste. Eines dieser Konzepte könnte sogar auf zwangsweises Vorgehen weitgehend verzichten. Aktuell haben bislang unter einem Prozent der Praxen erklärt, derzeit nicht zur Verfügung zu stehen.

Eine weitere wichtige Frage ist der Umgang mit einem Patienten, der nachweislich an COVID-19 erkrankt ist oder unter Quarantäne steht. Für den Fall, dass die Behandlung nicht aufschiebbar ist und auch nicht ausschließlich mit der

Gabe von Medikamenten gelingen kann, hat die KZBV ein Konzept erarbeitet und mit Herrn Minister Spahn positiv abgeklärt. Dessen Umsetzung kann aber nicht vom BMG oder der KZBV veranlasst werden. Die Mithilfe des Landesgesundheitsministeriums in NRW ist erforderlich. Zusammen mit der KZV Westfalen-Lippe und der Zahnärztekammer Nordrhein bin ich hier in aussichtsreichen Gesprächen. Ich hoffe, Ihnen noch in dieser Woche den Erfolg und Details mitteilen zu können.

Bei den Gesprächen mit den Ministerien in Bund und Land konnte auch die ganz besondere Gefährdung der Zahnärzte im Mund- und Rachenraum verdeutlicht werden und die Bedeutung einer Aerosolwolke erklärt werden.

Hieraus haben wir dann auch die Erwartung abgeleitet, an vorderer Stelle und in ausreichendem Maße bei der Verteilung von Schutzmasken, Schutzkleidung etc., welche von den Ministerien zentral beschafft werden, berücksichtigt zu werden. Hierzu haben wir die Logistik (Zentrale Anlieferung, Sicherung und Verteilung über die KZV) geplant und zugesagt. Wir hoffen sehr, dass diese Lieferungen nun auch bald erfolgen.

Unabhängig davon ist auch die KZV Nordrhein – wie seit vier Wochen – weiterhin engagiert bemüht, fehlende und dringend notwendige Artikel zu beschaffen.

In extremen Notsituationen einzelner Praxen können wir evtl. aushelfen. Aktuelle Verfügbarkeiten können Sie auf unserer Homepage abfragen. Wie gesagt, nur ein Tropfen auf einem heißen Stein. Aber vielleicht hilft es im Einzelfall.

Ein ganz wichtiges aktuelles Vorhaben meines Vorstandes zum Schluss und das ist eine ganz besondere Aufgabe für unsere KZV. Gelingt es uns einen finanziellen Rettungsschirm über unsere Praxen zu spannen. Im staatlichen Sektor ist derzeit keine sichere und ausreichende Lösung erkennbar. Wir sind aber der sicheren Auffassung, dass dies für den Bereich der GKV-Versicherten eine Verpflichtung der gesetzlichen Krankenkassen ist. Auch Kassen tragen eine Verantwortung für die Sicherstellung. Wir verhandeln aktuell ein Modell, mit dem ein erheblicher Zahlungsfluss in die Praxen – auch bei stark verminderten Umsätzen – möglich wäre. Bislang diskutieren die Kassen unseren Plan recht konstruktiv. Zeitnah wird eine Erörterung zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband stattfinden. Von

diesem Ergebnis hängt ein eventueller Erfolg in Nordrhein maßgeblich ab. Insbesondere Wolfgang Eßer und Martin Hendges (unsere nordrheinischen Kollegen im KZBV-Vorstand) werden wie bisher extrem engagiert argumentieren und kämpfen. Die finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenkassen sollte bei erheblichen Minderausgaben in dieser Situation und nicht ad hoc sinkenden Beitrags-einnahmen ein solches Vorgehen ermöglichen. Es gibt – hoffentlich bald – eine Zeit nach COVID-19, in der auch die Krankenkassen eine funktionierende Landschaft von Praxen und eine gesicherte Versorgung vorfinden wollen. Das sind sie ihren Versicherten schuldig.

Grundsätzlich bedanke ich mich auch für die unzähligen Telefonate, Briefe und Kommentare in Social media, zeugen sie doch von ungewöhnlich starkem Engagement für die Lösung unserer gemeinsamen Probleme. Viele Äußerungen sind verständlicher Weise auch von Wunschdenken geprägt und nicht realisierbar. Kritik und Beschimpfung bin ich in dieser Zeit bereit zu akzeptieren, weil ich sie als Ausdruck persönlicher Betroffenheit und sogar Verzweiflung in dieser fürchterlichen Zeit empfinde. Aber sie können unser Engagement nicht hemmen. Seien Sie alle versichert, dass mein Vorstand permanent überlegt, plant, diskutiert, sich persönlich trifft – mit zwei Meter Abstand – und Lösungen entwickelt und verhandelt und das seit etlichen Wochen. Aber viele Dinge, die nicht alleine in unserer Hand liegen, dauern in den Entscheidungsgremien in Deutschland unerträglich lange.

Zum Abschluss dieses Briefes möchte ich ausdrücklich dem neuen Präsidenten der ZÄK NR Dr. Ralf Hausweiler, dem neuen Vizepräsidenten Dr. Thomas Heil und dem gesamten neuen Vorstand der ZÄK NR für die tolle Zusammenarbeit und das Engagement danken. Das hilft wirklich. Zur Corona Problematik erfolgen Mitteilungen an Sie normalerweise gemeinsam mit der Kammer. Aber dieser Brief war mir ein besonderes, persönliches Anliegen.

Ich hoffe inständig auf ein baldiges Ende der Pandemie und darauf, Sie alle, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, gesund und mit funktionsfähigen Praxen demnächst wieder persönlich zu treffen.

Bleiben Sie gesund!

**Ihr Ralf Wagner**

# Persönliches Schreiben des Präsidiums

Dr. Ralf Hausweiler und Dr. Thomas Heil an die nordrheinischen Zahnärztinnen und Zahnärzte



Der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Ralf Hausweiler, und der Vizepräsident, Dr. Thomas Heil, richteten am 26. März 2020 ein persönliches Schreiben an die nordrheinischen Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unfassbare Tage haben wir hinter uns, unfassbare Tage, die wir alle in dieser Form noch nie erlebt haben. Am Sonntag hat Bundeskanzlerin Angela Merkel mit den Ministerpräsidenten der Länder tatsächlich über Ausgangssperren beraten – eine Maßnahme, die man bis vor ein paar Tagen nur aus Bürgerkriegsgegenden in Übersee kannte. Was heute gilt, ist morgen schon wieder überholt. Wie lange soll das weitergehen, wann ist damit Schluss? Diese Frage kann momentan niemand beantworten!

Für uns alle ist dies eine sehr bedrückende und immer noch nicht in all ihren Facetten vorstellbare, aber inzwischen real gewordene Krisensituation. Wir wünschen uns, nur in einem Albtraum zu sein und bald daraus wieder zu erwachen. Zur Angst um die Gesundheit unserer Familien, unserer Freunde, Mitarbeiter und Patienten, aber auch um die eigene Gesundheit kommen betriebswirtschaftliche Existenzängste hinzu.

Uns erreichen täglich eine Menge von besorgten Briefen, E-Mails und Telefonanrufen. Wir teilen Ihre Sorgen und nehmen uns Ihre Wünsche zu Herzen. Wir arbeiten jeden Tag in unseren eigenen Praxen und stellen uns oft dieselben Fragen.

Jeder Bürger und jede Bürgerin kann in Deutschland darauf vertrauen, dass eine medizinisch notwendige Behandlung durchgeführt wird – eine Errungenschaft unserer Gesellschaft. Dazu gehört in Deutschland auch jede notwendige zahnmedizinische Behandlung, und dies ist selbst im heutigen Europa keine Selbstverständlichkeit. Wir lassen unsere Patienten nicht allein! Das haben wir bislang nicht getan

und dies dürfen wir auch in diesen Zeiten nicht tun! Es gibt in Deutschland circa 160 Kliniken mit zahnärztlichem Bezug, und diese werden nicht im Ansatz die zahnmedizinische Versorgung von etwa 70.000 in der vertragszahnärztlichen Versorgung tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzten sicherstellen können.

Grundsätzlich sind Vertragszahnärzte, mit Ausnahme der Wahrnehmung ihrer vertragsärztlichen Pflichten, in ihrer Praxisorganisation frei und können planbare Behandlungen verschieben. Sie als Zahnärztin oder Zahnarzt können eigenverantwortlich gemäß Ihrer Risikoabschätzung für Ihre Mitarbeiter/-innen und sich selbst, nach bestem ärztlichem Wissen und Gewissen, über die Durchführung von Behandlungen entscheiden und zum Beispiel derzeit nicht notwendige Behandlungen für eine Weile zurückstellen. Ein jeder muss Verständnis für einen zu einer Risikogruppe zählenden Praxisinhaber haben, der seine Praxis vorübergehend schließt und die Nachbarkollegen um Vertretung bittet. Auch wenn dies vielfach gefordert wurde: Die Schließung von Zahnarztpraxen ist – abgesehen von einer behördlichen Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz – nicht durch die Zahnärztekammer möglich.

Wir können aber keinesfalls die behördliche Schließung aller Zahnarztpraxen in Nordrhein vorantreiben und uns dann zeitgleich noch für eine finanzielle Entschädigung für diese Schließungen stark machen. Das wäre in höchstem Maße unethisch und schwer vertretbar gegenüber unseren niedergelassenen ärztlichen Kollegen, Ärzten und Pflegern in Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeeinrichtungen und allen Menschen, die momentan unter hohem persönlichem Einsatz und mit den gleichen Sorgen und Bedenken wie wir ihre Arbeit im Gesundheits- und Sozialwesen fortführen!

Sie können jedoch sicher sein, dass wir momentan auf breiter Front für schnelle, unbürokratische Hilfe für Praxen in finanzieller Not kämpfen.

Unter den (Landes-)Zahnärztekammern und KZVen haben wir uns darauf verständigt, dass wir dies nur gemeinsam und mit vereinter Anstrengung schaffen können. Die Federführung aller Aktivitäten liegt auf der Bundesebene bei der KZBV in enger Abstimmung mit der BZÄK.

Sie und wir sind mit Hochdruck damit beschäftigt, für die Zahnärztinnen und Zahnärzte die notwendige und knapp

gewordene Schutzausrüstung zu beschaffen. Dazu zählen Mund-Nasen-Schutz, FFP-Masken und Desinfektionsmittel.

Erste Erfolge konnten Anfang der Woche verzeichnet werden. Weitere werden hoffentlich folgen.

Auf Bundesebene sind dazu einige Punkte mit dem Bundesgesundheitsministerium besprochen und geklärt worden. Hier eine Übersicht in aller Kürze:

- Die Notfallversorgung von infizierten und unter Quarantäne stehenden Personen soll nach Plänen von der KZBV und von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn über explizit benannte Kliniken als Behandlungszentren organisiert werden. Wir gehen davon aus, dass dies in NRW im Laufe dieser Woche der Fall sein wird und die Universitätszahnkliniken, Kliniken mit einer MKG-Abteilung sowie Kliniken mit einem zahnmedizinischen Fachbereich von der Landesregierung entsprechend informiert werden.
- Mit dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) wurde von der KZBV eine befristete Vereinbarung über die Ausstattung von Vertragszahnärzten mit Schutzausrüstung für unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen von Versicherten beschlossen, die von einer Infektion mit dem Coronavirus betroffen sind oder bei denen der Verdacht hierfür besteht.
- Es werden Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Praxen besprochen. Die finanzielle Absicherung der Krankenhäuser, die sich um COVID-19-Patienten, aber auch um alle anderen Patienten kümmern, hat im

Moment Vorrang. Finanzierungshilfen für Praxen werden analog zu den Vereinbarungen für Ärzte, Krankenhäuser und Pflege durch die KZBV gefordert und mit dem Bundesgesundheitsminister diskutiert. Darüber hinaus steht die KZBV mit dem GKV-SV über die Möglichkeiten der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Praxen in intensiven Gesprächen. Die KZV Nordrhein verhandelt mit den gesetzlichen Krankenkassen derzeit über finanzielle Hilfeleistungen in dieser für viele Praxen existenzbedrohenden Zeit. Zusätzlich können Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber von den bereits bekannten Möglichkeiten des Kurzarbeitergeldes Gebrauch machen.

Dieses Virus wird uns noch lange begleiten. Wer jetzt bei noch verhältnismäßig geringen Infektionszahlen seine Praxis schließen möchte, muss sich auf der anderen Seite auch bewusst sein, dass diese Zahlen im Laufe der nächsten Monate wahrscheinlich noch weiter steigen werden. Die Gefahr durch infizierte, aber symptomlose Patienten in der Zahnarztpraxis wird uns noch viele Monate über das Jahr hinweg

begleiten. Seien Sie sich aber bewusst: Die Anstrengungen der letzten Jahrzehnte, den Hygienestandard in den Zahnarztpraxen in Deutschland zu erhöhen, tragen genau jetzt ihre Früchte. Es gibt kaum einen Berufsstand, der nach jedem Patienten Flächendesinfektion nutzt, konsequent mit Mund-Nasen-Schutz und Schutzbrille arbeitet und gegenüber Infektionskrankheiten so gut aufgestellt ist wie wir. Eine weitere wichtige Hilfestellung geben Ihnen die auf Grundlage der jüngsten RKI-Empfehlung zu Aerosolen erstellten Hinweise „Empfehlung zur Vermeidung von Aerosolen in Zahnarztpraxen“ auf unserer Homepage (<https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/corona/>).

Führen Sie bitte wie empfohlen regelmäßig eine COVID-19-Anamnese in den Praxen durch (Befragung nach Symptomen und Aufenthaltsort in den letzten zwei bis drei Wochen). Hierdurch können die Ihre Praxis aufsuchenden, vermeintlich hochinfektösen, symptomhaften Patienten ermittelt und in Kürze für eine zahnmedizinische Behandlung an die explizit benannten Kliniken als Behandlungszentren von COVID-19-Patienten überwiesen werden.

Derzeit berät das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) über unseren Vorschlag, stärker infektionsgefährdete ambulant tätige medizinische Berufsgruppen, wie Zahnärzte, Kinderärzte und HNO-Ärzte, bei der Verteilung von dringend benötigter Schutzausrüstung über das Land NRW zu priorisieren.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Zahnärztekammer haben wir vorsorglich, für einen möglichen Quarantänefall, Vorbereitungen getroffen, indem für die zentral wichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung Homeoffice-Arbeitsplätze eingerichtet wurden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher wie gewohnt für Sie erreichbar und arbeiten auch in dieser schwierigen Situation mit größtem Einsatz. Auch die Verwaltung und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben größtes Verständnis für die Sorgen, Nöte und Ängste sowie zum Teil sehr emotionale Anfragen, die tagtäglich von Zahnärztinnen und Zahnärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Patientinnen und Patienten an sie gerichtet werden. Aber auch in dieser für uns alle unfassbaren Krise sind Beschimpfungen und Beleidigungen nicht akzeptabel.

Zu guter Letzt: Wir Landespolitiker der (Landes-)Zahnärztekammern und der KZVen haben in den vergangenen Tagen viel Schelte bekommen. Uns wird Untätigkeit vorgeworfen und kein Ohr für die Kollegen vor Ort zu haben. Wir können damit umgehen! Wir nehmen Ihre Sorgen, Bedürfnisse und Forderungen ernst und es ist unsere Aufgabe, dies in die

Politik weiterzutragen und für Sie zu verhandeln. Und genau daran arbeiten wir auch seit Tagen ununterbrochen.

Einen ganz besonderen persönlichen Dank möchten wir in diesem Zusammenhang an den Vorstand der KZBV und allen voran Dr. Wolfgang Eßer, an den Vorstand der BZÄK und ihren Präsidenten Dr. Peter Engel und an den Vorstand der KZV Nordrhein mit seinem Vorsitzenden Ralf Wagner richten. Wir wissen aus nächster Nähe, wie unermüdlich, rund um die Uhr im Schulterschluss intensiv gearbeitet wird, um Ihnen und uns allen in unseren Praxen zu helfen, die Gesundheit unserer Patienten und Mitarbeiter zu schützen und die Existenz der Praxen in dieser schwierigen Zeit möglichst zu erhalten.

Dieser persönliche Brief von uns, Ralf Hausweiler und Thomas Heil, an Sie wird Ihnen mit der ergänzenden Bitte um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse (bitte an [register@zaek-nr.de](mailto:register@zaek-nr.de)) zugesandt. Wir wollen Sie zusätzlich über den E-Mail-Versand schnell informiert halten. Die Homepage wird mehrmals am Tag aktualisiert. Wir bitten Sie, sich über die sich ständig ändernde Meldungslage regelmäßig hier auf dem aktuellen Stand zu halten. Selbstverständlich stellen wir auch die vertragszahnärztliche Versorgung betreffende Informationen von KZBV und KZV

Nordrhein ein, um Sie zu allen Neuerungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung und finanziellen Hilfestellungen zu unterrichten.

Wir alle würden lieber wie gewohnt zusammenleben und arbeiten, ohne Sorge vor einer Ansteckung und um die besonders gefährdeten Mitmenschen. Aber wir müssen verantwortungsvoll mit dieser Krise umgehen. Und wir müssen uns und unseren Mitmenschen gegenüber Solidarität und Anstand zeigen.

Wir alle stellen eine unverzichtbare Größe in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung dar. In diesem Zusammenhang möchten wir uns für Ihre unermüdliche Arbeit auch unter extrem schwierigen Umständen bedanken und hoffen sehr, dass wir alle, Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zahnärztinnen und Zahnärzte diese Krise unbeschadet überstehen. Hoffentlich bis bald, bleiben Sie gesund!

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

**Dr. Ralf Hausweiler**

**Dr. Thomas Heil**

**STÄNDIG AKTUALISIERTE  
INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS SARS-COV-2  
AUF DEN SONDERSEITEN VON ZÄK UND KZV NORDRHEIN**



ZAHNÄRZTEKAMMER  
NORDRHEIN



Auf den Webseiten der Zahnärztekammer und der KZV Nordrhein ([www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de) und [www.kzvn.de](http://www.kzvn.de)) finden Sie die Corona-Sonderseiten stets mit tagesaktuellen Informationen zum Coronavirus.



Corona-Sonderseite  
der ZÄK NR



Corona-Sonderseite  
der KZV NR



# Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Abrechnungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon (für Rückfragen): \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;  
aus technischen Gründen bitte nur in Staffellungen à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)

überarbeitet



**Zahnärztliche Patientenpass für Ältere, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige**

„Pflegepass“ DIN A5



**Zahnärztlicher Kinderpass**

Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



**Zahnersatz**

Kronen, Brücken und Prothesen



**Moderne Füllungstherapien**

Hightech für die Zähne



## Zahntipps

- Prophylaxe \_\_\_\_\_ Stück
- Zahnersatz **überarbeitet** \_\_\_\_\_ Stück
- Zahnfüllungen **überarbeitet** \_\_\_\_\_ Stück
- Schöne Zähne \_\_\_\_\_ Stück
- Implantate \_\_\_\_\_ Stück
- Parodontitis \_\_\_\_\_ Stück
- Zahntentfernung \_\_\_\_\_ Stück
- Endodontie \_\_\_\_\_ Stück
- Kieferorthopädie \_\_\_\_\_ Stück
- Pflegebedürftige \_\_\_\_\_ Stück
- Heil- und Kostenplan \_\_\_\_\_ Stück

## Zahnpässe

- Erwachsenenpass \_\_\_\_\_ Stück
- Pflegepass **überarbeitet** \_\_\_\_\_ Stück
- Kinderpass **überarbeitet** \_\_\_\_\_ Stück

# Herausforderung für die Zahnärzteschaft

Übersicht über die aktuellen Entwicklungen (Stand 2. April 2020)

Die Zahnärzteschaft steht vor der Herausforderung, aber auch vor der Verpflichtung, die zahnmedizinische Versorgung in Deutschland gerade in Krisenzeiten weiterhin aufrecht zu erhalten. Die KZV Nordrhein und die Zahnärztekammer Nordrhein haben sich im Zuge der Entwicklungen rund um das Coronavirus (SARS-CoV2/COVID-19) frühzeitig mit den Auswirkungen und möglichen Szenarien auseinandergesetzt. Im Folgenden informieren wir über

- Auswirkungen auf die Ausübung der Zahnheilkunde
- Auswirkungen auf die vertragszahnärztlichen Pflichten
- Finanzielle Absicherung der Praxen

## Auswirkungen auf die Berufsausübung



© Adobe Stock/ikHDDVideo

## 1. Hygiene

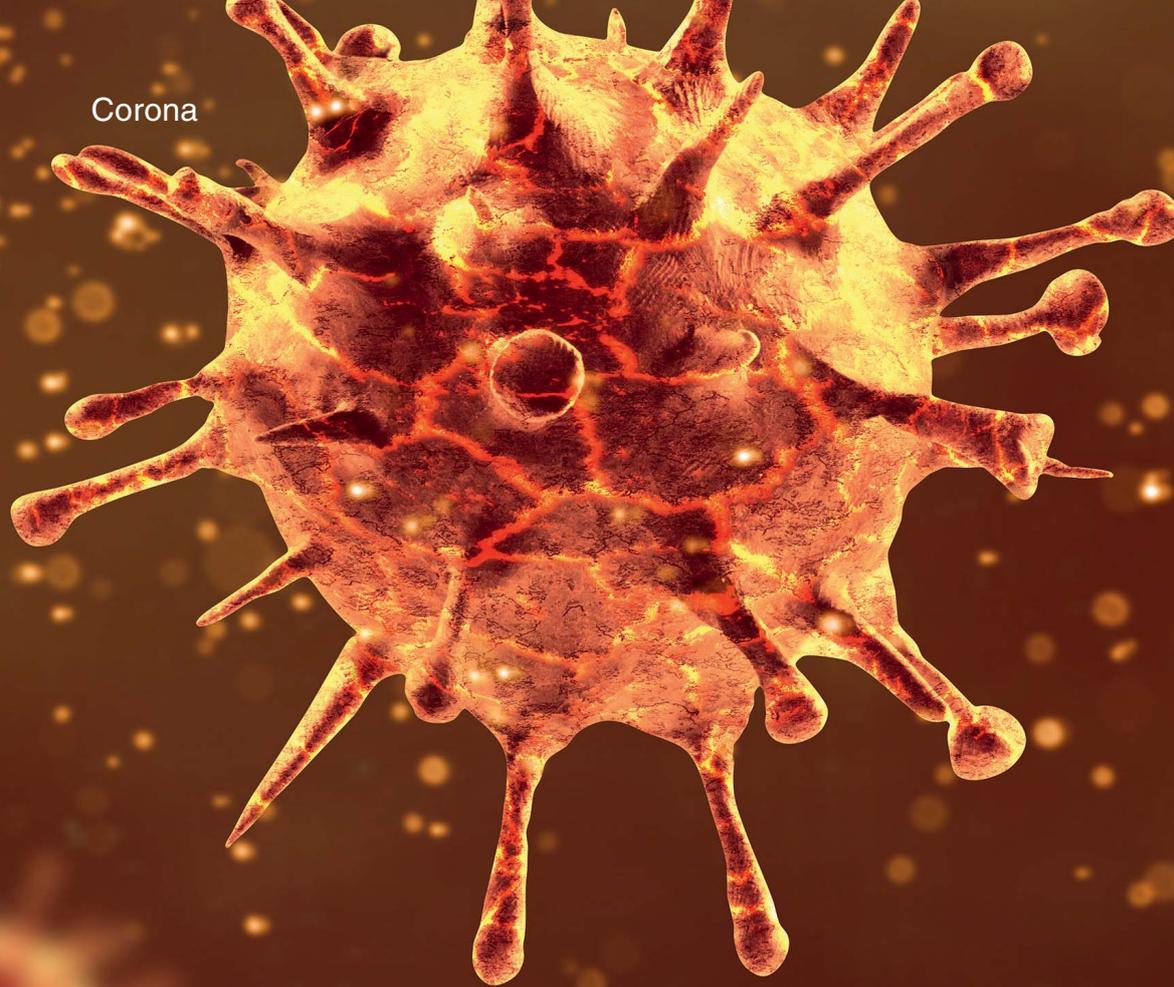
In Bezug auf den Praxisbetrieb und die damit verbundene zahnärztliche Versorgung hat unter anderem das Robert-Koch-Institut Hinweise und Vorgaben („Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“) veröffentlicht.

Wir empfehlen, das Praxispersonal wiederkehrend auf die Einhaltung der Hygieneregeln aufmerksam zu machen. Insbesondere das Einhalten der Husten- und Niesregeln, eine gute Händehygiene sowie Abstandhalten zu Erkrankten (etwa ein bis zwei Meter) dienen dem Schutz vor Übertragung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV2/COVID-19).

Des Weiteren empfehlen wir die Installation von Hinweisschildern, welche den Zutritt zur Praxis und auch innerhalb der Praxis regeln. Ein Musteraushang wurde dem Sonder-Informationsdienst 2/2020 zum Coronavirus beigefügt. Dort finden sich auch zusätzliche Hinweise und Verhaltensregeln, die das Geschehen mit den Patienten erleichtern. Das Institut der Deutschen Zahnärzte hat in diesem Zusammenhang eine Standardvorgehensweise für Zahnarztpraxen zur Behandlung von SARS-CoV-2-Patientinnen und Patienten empfohlen.

## 2. Personalmangel

Ist die adäquate Versorgung der Patienten durch Personalengpässe nicht mehr möglich, kann es notwendig sein, die bestehenden Empfehlungen zum Umgang von Kontaktpersonen für medizinisches Personal anzupassen. Dazu finden Sie Handlungsoptionen auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts.



Diese sollen nur in Situationen zur Anwendung kommen, in denen ein relevanter Personalmangel vorliegt und andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Personalbesetzung ausgeschöpft sind.

Maßnahmen, um Personalressourcen zu schonen, sind z. B. das Absagen elektiver Behandlungen, die interne und externe Verlegung in andere Kliniken und Rekrutierung von Personal. Die Hinweise eröffnen Möglichkeiten zur Anpassung vor Ort. Diese Anpassungen sollten möglichst gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele vorgenommen werden.

Weitere Infos: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/HCW.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html)

### 3. Beschaffung und Verteilung von Schutzmaterialien

Die Verfügbarkeit von Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln ist nach wie vor sehr eingeschränkt. Bund und Land haben bislang nichts, aber auch gar nichts an uns geliefert! Der KZV Nordrhein ist es gelungen, kurzfristig zumindest ein übersichtliches Kontingent an Schutzmasken zu beschaffen, die wir an alle Praxen in der elften Kalenderwoche zugesandt haben. Aufgrund weiterer Anstrengungen verfügt die KZV Nordrhein seit dem 23. März über begrenzte Kontingente von

- Schutzoveralls (Einheitsgröße)
- Unsterile Nitrilhandschuhe (Größen M und L)
- FFP2/3-Schutzmasken
- Schutzbrillen

Die Abgabe dieser sehr begrenzt verfügbaren Artikel erfolgt ausschließlich für akute Notsituationen und im äußerst begrenzten Umfang. Die Verteilung behält sich die KZV Nordrhein in Abhängigkeit der Notwendigkeit, des verfügbaren Bestandes und der Verpackungseinheiten vor. Eine eventuelle Abgabe erfolgt nach dem jeweils aktuellen Selbstkostenpreis einschließlich der Verpackungs- und Versandkosten. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt über die Quartalsabrechnung.

Das Bestellformular findet sich unter:

[https://www.kzvn.de/medien/PDFs/Zahn%C3%A4rztseite/Corona/Formular\\_zur\\_Bestellung\\_von\\_Schutzmaterialien\\_mit\\_KZV\\_Logo\\_und\\_Sendebutt.pdf](https://www.kzvn.de/medien/PDFs/Zahn%C3%A4rztseite/Corona/Formular_zur_Bestellung_von_Schutzmaterialien_mit_KZV_Logo_und_Sendebutt.pdf)

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Angebote der ZÄK-NR Service GmbH unter <http://www.zaek-nr-service-gmbh.de/>.

Wir versuchen mit Hochdruck, Lieferquellen zu identifizieren, um weitere Schutzmaterialien zu beschaffen. Diese Aktivitäten schließen intensive Bemühungen in der Korrespondenz mit der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein. Die KZBV steht in engem Kontakt zu Bundesgesundheitsminister Spahn, wir als KZV Nordrhein und als Zahnärztekammer Nordrhein im Dialog mit Landesgesundheitsminister Laumann sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie. Die besondere Gefährdung von Zahnärzten und deren Mitarbeitern wird dort derzeit nicht entsprechend berücksichtigt. Eine Finanzierungsvereinbarung zu einer zentralen Beschaffung konnte mit den gesetzlichen Krankenkassen bereits geschlossen werden.



© Adobe Stock/malkovkosta

Sollten weitere Quellen ausfindig gemacht werden und damit verbundene Schutzmittel zur Verfügung stehen, werden wir zeitnah informieren.

#### 4. Behandlung von Erkrankten

Zur Behandlungspflicht von Erkrankten informiert die Bundeszahnärztekammer folgendermaßen:

*Ein Zahnarzt hat grundsätzlich nur in Notfällen eine Pflicht zur Behandlung. In einer zahnmedizinischen Notfallsituation, also wenn beim Patienten gesundheitliche Schäden drohen, sofern er nicht unverzüglich zahnmedizinische Hilfe erhält, ist der Zahnarzt zur Hilfeleistung verpflichtet.*

*Ausgangspunkt ist zunächst § 323 c Strafgesetzbuch (Unterlassene Hilfeleistung): „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“*

*Das Gesetz benennt die Grenzen der Behandlungspflicht: Die Behandlung muss dem Zahnarzt zumutbar sein. Nicht zumutbar kann eine Behandlung des Notfallpatienten sein, insbesondere wenn sich der Zahnarzt dadurch einer erheblichen eigenen Gefahr aussetzt. Auch aus der Berufsordnung geht hervor: Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann.*

*Ob die mögliche Ansteckungsgefahr für nichtzahnärztliches Personal oder den Zahnarzt selbst einen solchen sachlichen Grund zur Ablehnung einer Notfallbehandlung darstellt, ist nicht abschließend zu beantworten.*

*Eine Infektionskrankheit ist in der Regel kein Grund, in Notfällen nicht die erforderliche zahnärztliche Hilfe zu leisten – das aber auch vor allem deswegen, wenn und weil die Infektionsgefahr in der Regel durch strikte Einhaltung der gewöhnlich geforderten Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen beherrschbar ist.*

*Was aber, wenn die erforderlichen Arbeitsschutzmittel nicht zur Verfügung stehen?*

*Wird ein Patient ohne Schutzausrüstung behandelt, der an COVID-19 erkrankt ist, setzt sich der Zahnarzt einem Ansteckungsrisiko aus, das insbesondere durch die erforderliche Behandlung beeinflusst wird. Einfache chirurgische Maßnahmen werden ggf. anders zu beurteilen sein, als beispielsweise Behandlungen, bei denen infektiöse Aerosole entstehen.*

*Die Frage, ob eine Behandlungspflicht von an COVID-19 erkrankten Notfall-Patienten besteht, muss mithin am konkreten Einzelfall unter Abwägung der Ansteckungsrisiken auf der einen Seite und dem Grad des Notfalls (strengste Indikationsstellung) auf der anderen Seite beantwortet werden.*

*Bei lebensbedrohlichen Situationen für den Patienten bzw. sind entsprechend ausgerüstete Praxen oder Kliniken nicht in zumutbarer Zeit erreichbar, kann ein Zahnarzt verpflichtet sein, Ansteckungsrisiken einzugehen.*

Bei weniger schwerwiegenden Notfällen und Verfügbarkeit alternativer Behandler kann sich das Ansteckungsrisiko durch COVID-19 als unzumutbar darstellen. In jedem Fall hat sich der Zahnarzt in solchen Fällen um die weitere Behandlung des Patienten zu kümmern.

Ein begründeter Verdachtsfall liegt laut Bundeszahnärztekammer (BZÄK) dann vor, wenn

- klinische Symptome und ein Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn vorliegen.
- klinische Symptome und der Aufenthalt in Risikogebieten bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn vorliegen.

## Auswirkungen auf die vertragszahnärztlichen Pflichten

### 1. Sicherstellungsauftrag

Bei uns gehen unter anderem Anfragen von Praxisinhabern ein, die sich mit der Möglichkeit der Praxisschließung befassen. In der aktuellen Situation mit dem derzeitigen Kenntnisstand halten wir die Versorgung der Patienten nicht zuletzt auch auf Grund unseres damit verbundenen Sicherstellungsauftrags für durchführbar. Wir gehen davon aus, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte diesen Grundsatz und die damit verbundene Verantwortung auch im Fall behördlicher Anordnungen, welche die Bevölkerung z. B. mit Ausgangssperren belegen, weiterverfolgen.



### HKP BITTE PER POST

Die Praxen werden auf Bitten der Krankenkassen gebeten, zur Reduzierung von unnötigen Infektionsherden, die Heil- und Kostenpläne bis auf Weiteres nicht mehr den Patienten auszuhändigen, sondern direkt an die Krankenkassen zu senden.

Die Schließung von Zahnarztpraxen ist nicht ohne weiteres möglich. In vertragszahnrechtlicher Hinsicht regelt § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V, dass der Vertragszahnarzt durch die vertragszahnärztliche Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Umfang seines aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrags berechtigt und verpflichtet ist. Ergänzend und konkretisierend regelt § 8 Abs. 6 BMV-Z, dass der Vertragszahnarzt die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Fällen ablehnen darf.

Letztendlich hat der Praxisinhaber selbst zu entscheiden, ob und wie seine Praxis in dieser Situation weitergeführt werden soll. Hier werden Gründe wie reduziertes Patientenaufkommen, Verfügbarkeit von persönlicher Schutzausrüstung und Hygieneartikeln, Engagement und Verfügbarkeit der Mitarbeiter, betriebswirtschaftliche Parameter und insbesondere die eigene Gefährdung bei Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe zu berücksichtigen sein. Der Vorstand der KZV Nordrhein beabsichtigt im Moment nicht, Zwangsmaßnahmen einzusetzen, die die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Praxen über einen Kamm scheren würden und zwangsläufig zu nicht abschätzbaren Folgen für den Einzelnen führen würden.

Sollte allerdings die Entscheidung der Praxen dazu führen, dass die Sicherstellung der Versorgung – wenn auch nur in einzelnen Planungsbezirken – gefährdet wäre, müsste die KZV Nordrhein diese Entscheidung sofort revidieren und eingreifen.

## 2. Ausnahmen von der grundsätzlichen Behandlungspflicht

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Verpflichtung zur Erfüllung des Versorgungsauftrages muss jeder Zahnarzt

gemeinsam mit seinem Patienten entscheiden, ob die beabsichtigte Behandlung unter den gegebenen Umständen erforderlich ist oder aber verschoben werden kann. Dies gilt insbesondere bei Behandlungen, bei denen eine Aerosolwolke entstehen kann.

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Behandlungspflicht können nur durch behördlich angeordnete Praxisschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz zustande kommen. Die Entscheidung über eine vorübergehende Praxisschließung außerhalb der vorgenannten Vorgaben treffen Sie sowohl als Praxisinhaber als auch als Zahnarzt. In jedem Fall ist die KZV zu informieren. Das gilt auch für den Fall der Praxisschließung durch eine behördliche Anordnung (z. B. Quarantäne).

**Wir werden als KZV die weitere Entwicklung beobachten und Initiative ergreifen, wenn der Sicherstellungsauftrag der Versorgung der Bevölkerung in Nordrhein gefährdet ist.**

Die KZV Nordrhein und die Zahnärztekammer Nordrhein stellen sicher, dass die Praxen über behördliche Anordnungen, die insbesondere über die vorgenannten Optionen hinausgehen, informiert werden.

## 3. Besuch von Pflegeeinrichtungen/Alterzahnheilkunde

Die Deutsche Gesellschaft für AlterszahnMedizin (DGAZ) hat bereits am 12. März die folgenden Empfehlungen veröffentlicht, denen wir uns vollumfänglich anschließen:

„Für Pflegebedürftige und Senioren mit schwerwiegenden chronischen Erkrankungen besteht ein besonders hohes Risiko an COVID-19 zu erkranken. Die DAGZ empfiehlt deshalb, derzeit auf zahnmedizinische Routineuntersuchungen und -behandlungen in der aufsuchenden Betreuung insbesondere in Alten- und Senioreneinrichtungen zu verzichten und sich in Absprache mit den Einrichtungen, Pflegenden und Angehörigen auf Notfallbehandlungen zu beschränken. Viele Einrichtungen sind derzeit bestrebt, die externen Kontaktmöglichkeiten zu den Pflegebedürftigen auf ein Minimum zu beschränken. Die DGAZ empfiehlt die Einrichtungsleitungen hierin zu unterstützen und die Infektionsgefahr für Pflegebedürftige so klein wie möglich zu halten.“

### WICHTIGER HINWEIS

Um zu gewährleisten, dass Sie und Ihr Praxisteam im Falle behördlicher Anordnungen, die mit Ausgangssperren einhergehen, weiterhin die Praxis erreichen können, empfehlen wir Ihnen als Arbeitgeber vorsorglich die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen. Zurzeit sind Schulen und Kitas auf behördlicher Anordnung geschlossen. Die KZV Nordrhein und die ZÄK Nordrhein setzen sich dafür ein, dass der Anspruch auf Betreuung von Kindern auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zahnarztpraxen ausgedehnt wird.



# Thema: Coronavirus

## Finanzielle Absicherung der Praxen

### 1. Absage von Terminen durch Patienten

Viele Zahnärzte fragen zurzeit unter anderem nach Möglichkeiten der Kurzarbeit, da Patienten ihre Behandlungstermine absagen. Die betroffenen Praxen haben die Möglichkeit einer vorübergehenden Kürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit. Diese wird ebenso als „Kurzarbeit“ verstanden wie die vorübergehende Einstellung der Arbeit. In diesen Fällen hat der Praxisinhaber die Möglichkeit für seine Beschäftigten die Kurzarbeit anzuzeigen, sodass diese im Fall von Arbeits- und Entgeltausfall Ansprüche bei der Bundesagentur für Arbeit beanspruchen können. Zudem empfehlen wir Ihnen die Beratung mit Ihrem Steuerberater, der Ihnen in diesen Fällen zusätzlich weiterhelfen kann.

### ANSPRECHPARTNER WIE GEWOHNT

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen den Zahnärztinnen und Zahnärzten in gewohnter Weise zur Verfügung. Für Fragen rund um das Coronavirus und auch zum normalen Praxisgeschehen wenden Sie sich an die allgemeine KZV-Hotline unter 0211-9684-190.

### 2. Schließung der Praxis aus infektionsschutzrechtlichen Gründen

Des Weiteren haben Zahnärzte Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen behördlich untersagt wird. Rechtsgrundlage ist das Infektionsschutzgesetz (§ 56). Anspruch haben sowohl die Praxisinhaber als auch die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In diesem Fall hilft der Landschaftsverband Rheinland weiter: Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel. 0211/809-5444, Fax 0221/809-5402, ser@lvr.de.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Kurzarbeiter-Regelung sowie das Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus von BMWi und BMF (Steuerstundungen, Liquiditätshilfen) auch für Zahnarztpraxen gelten. Hierzu verweisen wir auf die umfangreichen Informationen des BMWi und des BMF unter <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200313-schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.html>.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie weitere Ausarbeitung der Bundeszahnärztekammer unter <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2/covid-19/praxisbetrieb.html>.

### 3. Sicherstellung der Finanzierung durch KZV

Die angespannte Situation, die nicht zuletzt auch mit der Schließung der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einhergeht, hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht davon abgehalten, den Betrieb der KZV Nordrhein in gewohnter Weise aufrechtzuerhalten. Dafür sind wir sehr dankbar und auch stolz.

Die KZV Nordrhein verfügt bereits seit Ausbruch der Krise über einen Notfallplan, der einen umfassenden Notbetrieb ermöglicht, sollten die Räumlichkeiten der KZV-Landesgeschäftsstelle geschlossen werden müssen. So ist der Zahlungsverkehr in Bezug auf die Zahnarztpraxen weiterhin sichergestellt. Dazu gehört, dass die technischen Systeme der Datenverarbeitung und der Serverpark innerhalb des Hauses der KZV in Betrieb bleiben. Zu diesem Zweck verfügen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über gesicherte mobile Endgeräte, um alle wesentlichen Aktivitäten und Arbeitsprozesse auch außerhalb der Räumlichkeiten der KZV fortzuführen.

### 4. Gesicherter Honorarzahlsfluss

Die KZV Nordrhein setzt sich energisch dafür ein, einen möglichst uneingeschränkten Honorarzahlsfluss abzusichern. Dazu verhandeln wir aktuell ein Modell mit den Krankenkassen, mit dem ein erheblicher Zahlungsfluss in die Praxen – auch bei stark verminderten Umsätzen – möglich wäre. Bislang diskutieren die Kassen unseren Plan recht konstruktiv. Insofern gehen wir davon aus, dass unter anderem Honorarabschlagszahlungen und auch Quartalsschlusszahlungen in adäquater Höhe geleistet bzw. gezahlt werden können. Zeitnah wird parallel dazu das Thema auch zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband erörtert.

Mehr zu Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Praxen und die Forderungen der Bundesebene an die Bundesregierung, die Zahnarztpraxen bei geplanten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung unbedingt zu berücksichtigen, finden Sie ab Seite 42. ■

### KZV Nordrhein

### ZAHNERSATZ: VERHALTEN BEI LIEFERPROBLEMEN

Im Einzelfall stellt sich die Frage, wie sich eine Praxis verhalten soll, wenn in einem Auslandslabor beauftragter/bereits erstellter Zahnersatz von dort nicht mehr gefertigt oder ausgeliefert werden kann. Hier muss der Zahnarzt entscheiden, ob er den Zahnersatz in einem anderen Labor in Auftrag gibt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass dies eine Änderung der Kosten zur Folge und damit auf den Eigenanteil Einfluss haben kann. Hierüber ist der Patient in jedem Fall im Vorhinein aufzuklären. Bitte beachten Sie, dass die Gewährleistungspflicht für den Zahnersatz weiterhin beim Zahnarzt bleibt. Die Frage, inwiefern das ausländische zahntechnische Labor in einem solchen Fall Anspruch auf Zahlung hat, müsste gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg geklärt werden.

# Zahnärzte-Treffs in Nordrhein

Überall in Nordrhein treffen sich Zahnärzte vor Ort. Nicht für alle Treffs gibt es regelmäßige Termine. Im Zweifel bitte lieber noch einmal telefonisch unter der angegebenen Nummer nachfragen!

## Bezirks-/Verwaltungsstelle Aachen

Aachen | IZA, „Zur Visite“ (Fortbildungsstammtisch), quartalsweise, wechselnde Location, 0241 153956, iza-aachen@gmx.de (ZA Witt)  
Düren | Fortbildungsstammtisch, 02421 38224 (Dr. Adels)

## Bezirks-/Verwaltungsstelle Düsseldorf

Düsseldorf | DZT, ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt-  
**LEIDER ABGESAGT!** gegeben, 0211 224228 (Dr. Blazejak), 0211 371134 (ZA Plümer)

Düsseldorf, Zahnis 4.0 Düsseldorf (Facebook Gruppe), Termin folgt, Scottis, Christophstr. 2, Düsseldorf, 0211 654065, dr-dalhoff@t-online.de (ZÄ Dalhoff-Jene)

Düsseldorf/Oberkassel, zweiter Dienstag im ungeraden Monat, 0211 7377710, r.svovoda@za-go.de (Dr. Svoboda)

Erkrath, Haan, Mettmann, Wülfrath | ZaN – Zahnärzte am Neandertal, zweiter Dienstag im ungeraden Monat, 19.30 Uhr, Mettmanner Tennis- und Hockeyclub, Hasseler Str. 97, Mettmann, 02104 33033, info@drschminke.de (Dr. Schminke)

## Bezirks-/Verwaltungsstelle Duisburg

Duisburg | Zahnärzte-Initiative Duisburg (ZID), zweiter Montag im Quartal, Duisburger Yachtclub DUYC, Strohweg 4, 02066 1496, klaus@ruebenstahl.de (Dr. Rübenstahl)

Mülheim | zweiter Montag im Monat, 20 Uhr, „Wasserbahnhof“, Mülheim an der Ruhr

Oberhausen | erster Donnerstag im Monat, 20 Uhr, „Haus Union“, Schenkendorfstr. 13 (gegenüber Arbeitsamt), 0208-63 23 19 (Dr. Wagner)

## Bezirks-/Verwaltungsstelle Essen

Essen | EINZ-Stammtisch, erster Mittwoch im Quartal, 19 Uhr, „Im Kabü“, Annastr. 51, 0201 3104700 (Dr. Zuralski) oder 0201 6154630 (ZA Passin)

Essen-Bredeney | erster Dienstag im Monat, 19 Uhr, „Islacker“, Rüttenscheider Str. 286, 0201 786815 (ZÄ Heker-Stenkhoff)

## Bezirks-/Verwaltungsstelle Köln

Bonn

– Godesberger Stammtisch, 0228 355315 (Dr. Engels)  
– Bonner Südstadt-Stammtisch, 0228 230702 (ZA Klausmann)

Euskirchen | Zahnärzteverein Euskirchen e. V., Treffpunkt Bad Münstereifel, 02253 6663 (Dr. Harris)

Köln

– Zahnärztliche Initiative Köln-Nord, 0221 5992110 (Dr. Langhans)

– Zahnärztliche Initiative Köln-West, jeden zweiten Dienstag im Quartal um 19.30 Uhr, Haus Tutt, Fridolinstr. 72, Köln, 0221 9411222, mail@praxis-may.de (Dr. May)



**ANGESICHTS DER CORONA-KRISE GEHEN WIR  
DAVON AUS, DASS DIE ZAHNÄRZTE-TREFFS  
AKTUELL NICHT STATTFINDEN.  
IN ZWEIFELSFÄLLEN KONTAKTIEREN SIE BITTE  
DIE VERANSTALTER!**

Stammtisch Höhenberg, nach Absprache dienstags 19 Uhr, 0221 850818 (Dr. Dr. May)

– ZIKÖ – Zahnärztliche Initiative Köln (rechtsrheinisch), 0221 634243, drberndhabels@netcologne.de (Dr. Hafels)  
Oberbergischer Kreis | Gummersbach: letzter Donnerstag im Monat, 20 Uhr, „Holsteiner Fährhaus“, Hohensteinstr. 7, 02261 23718 (Dr. Sievers)

Erftkreis

Pulheim | ZIP – Zahnärztliche Initiative Pulheim, 02238 2240, drs.roellinger@netcologne.de (Dr. Röllinger)

Rheinisch-Bergischer Kreis

Leverkusen | Quettinger Stammtisch, 02171 52698 (ZÄ Taghavi und Dr. Timmermann)

Bensberg und Refrath | 0172 9746021 (Dr. Holzer)

Bergisch Gladbach | AZGL Arbeitsgemeinschaft Zahnheilkunde Bergisch Gladbach, 02202 56050 (Dr. Hüttebräucker)

Overath und Rösrath | 02205 5019 (ZÄ Koch), 02205 4711 (ZÄ Schumacher)

Rhein-Sieg-Kreis

– Treff für Kollegen aus Lohmar, Seelscheid, Much, Hennef, Neunkirchen, 02247 74343 (Dr. Wolfgang Matscheck)

– Kollegentreff Niederkassel, 02208 1516 (ZA Remmer)

– Bad Honnef: Stammtisch Siebengebirge, erster Dienstag im Monat, 20 Uhr, „Flames N'Apes“, Hauptstr. 35, Bad Honnef, 02224 919080 (Dr. Hilger-Rometsch)

## Bezirks-/Verwaltungsstelle Krefeld

Viersen, Schwalmthal, Niederkrüchten, Brüggen und Nettetal  
Zahnärzteinitiative Kreis Viersen (ZIKV): zweiter Dienstag jedes zweiten Monats (i. d. R. ungerade Monate), 19.30 Uhr, „La Tavola“, Eligiusplatz 10, Viersen-Dülken, 02163 80305 (Dr. Fink)

## Bezirks-/Verwaltungsstelle Bergisch Land

Remscheid | erster Donnerstag im Monat, 20 Uhr (abweichend an Feiertagen und in Schulferien), „Schützenhaus“, Schützenplatz 1, Remscheid, 02191 343729 (Dr. Kremer)

# COVID-19 konkret (1)

Aktuelle Infos für die Praxis



© AdobeStock/JenkoAtaman

## Bevor der Patient in die Praxis kommt

Empfehlung: Nehmen Sie Kontakt mit allen Patienten auf, die einen Termin zur Behandlung haben: entweder **telefonisch** oder **per Postkarte mit der Bitte um Rückruf**.

Führen Sie die **Reise- und Kontaktanamnese** bereits am Telefon durch. Und fragen Sie ebenso nach den **Anzeichen einer Coronavirus-Infektion** (Husten, Fieber, Atemnot, Halsschmerzen).

Wenn die Reise- und Kontaktanamnese Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gibt, sollte der Termin zunächst verschoben werden. Wenn sich keine Krankheitssymptome entwickeln, dann wäre eine Verschiebung um 14 Tage ausreichend.

Wenn sowohl Erkältungssymptome vorliegen als auch die Patienten entweder in den letzten 14 Tagen in einem betroffenen Risikogebiet waren oder Kontakt mit einer infizierten Person hatten, sollte zum Schutz der Patienten und ihrer Kontaktpersonen abgeklärt werden, ob COVID-19 bei ihnen vorliegt (Verweis auf Hausarzt und Tel.: 116117).

Um die Patienten auf diese Vorgehensweise aufmerksam zu machen, hängen Sie bitte einen entsprechenden Aushang an Ihre Praxiseingangstür (s. oben rechts, [https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Hygiene/STOP.pdf](https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hygiene/STOP.pdf)).

Falls die Anamnese Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gibt und respiratorische Symptome vorliegen, aber eine Behandlung

unaufschiebbar erscheint, sollte der Patient gemäß den Vorgaben des Instituts der Deutschen Zahnärzte (IDZ) „Standardvorgehensweise für Zahnarztpraxen zur Behandlung von SARS-CoV-2-Patientinnen und -Patienten“ behandelt werden.

## Wenn der Patient am Empfang steht

Achten Sie auf ausreichenden Abstand (mindestens 1,5 m) zwischen den einzelnen Patienten und dem Empfang!

Bei Patienten mit respiratorischen Symptomen bieten Sie diesen einen Mund-Nase-Schutz (MNS) an.

Bevor der Patient ins Wartezimmer geht, bitten Sie ihn, sich im Vorraum des Patienten-WCs die Hände gründlich mit Seife zu waschen (20–30 Sekunden).

Im Wartezimmer sollte ein Abstand von mindestens ca. 1,5 m zwischen den Patienten gewährleistet werden. Ist dies nicht mehr möglich, sollte es für weitere Patienten keinen weiteren Einlass in die Praxis geben. Bitten Sie die Patienten ggf. vor der Praxis zu warten.

## Wenn die Reise- und Kontaktanamnese keinen Hinweis auf Gefährdung gibt

### 1. Behandlung symptomloser Patienten ohne erhöhtes Risiko

Die Basishygiene ist strikt zu beachten. Darüber hinaus sollten während des COVID-19-Ausbruchs alle Patientenkontakte mit Mund-Nase-Schutz (MNS) erfolgen.

Zusätzlich empfehlen wir in dieser Zeit des Corona-Ausbruchs nun bei allen Patienten und nicht nur bei Risikopatienten antiseptische Mundspülungen mit im DAHZ-Leitfaden aufgeführten Mitteln

- Chlorhexidin (0,2 %)
- Octenidin (0,1 %)
- Natriumhypochlorit (0,08 %)
- Povidon-Iod (7–11 %)

einzusetzen. Vor jeder Behandlung ist die Einwirkzeit gemäß Herstellerangaben – im Allgemeinen zwischen 30 und 120 Sekunden – einzuhalten.

Ultraschall-Zahnsteinentfernungsgeräte und Airflow sollten zunächst vermieden werden. Falls notwendig, sind manuelle Scaler und Küretten zu verwenden.

In Abhängigkeit von Art und Umfang der Exposition und des Infektionsrisikos ist entsprechende **persönliche Schutzausrüstung konsequent und ordnungsgemäß zu tragen**. Die zusätzliche **Verwendung von Visieren/Schutzschilden** bei der zahnärztlichen Behandlung kann die Sicherheit weiter erhöhen.

## 2. Behandlung symptomloser Patienten mit erhöhtem Risiko (Immunsupprimierte oder immunreduzierte Patienten, Senioren, multimorbide Patienten oder anders einschlägig gesundheitlich vorgeschädigte Patienten, z. B. durch Krebserkrankungen, Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere)

Allgemein sollten Risikopatienten während des COVID-19-Ausbruchs die häusliche Umgebung nicht verlassen. Wenn ein Risikopatient bereits in Ihrer Praxis ist, entscheiden Sie, ob eine Behandlung dringend indiziert oder aufschiebbar ist. Wartezeiten innerhalb der Praxis sollten dringend vermieden werden oder der Patient sollte direkt separat gesetzt werden.

## 3. Behandlung von Patienten mit respiratorischen Symptomen ohne Fieber

Der Termin sollte möglichst um zunächst zwei bis drei Wochen aufgeschoben werden.

Wenn „fraglich symptomatische Patienten“ behandelt werden, sollte eine räumlich/organisatorische Trennung von den asymptomatischen Patienten erfolgen, z. B. in einem speziellen Behandlungszimmer für „fraglich symptomatische Patienten“ (COVID-19 Testung negativ). Hierzu sind die Maßgaben der TRBA 250 strikt einzuhalten (z. B. Schutzausrüstung wie FFP2-Masken, Kittel; falls möglich, sollte das Behandlungsteam ggf. die Arbeitskleidung wechseln).

# STOP

## Corona?

### Betreten Sie bitte nicht sofort die Praxis!

#### Hatten Sie Kontakt mit einem bestätigten Coronavirus-Fall

oder

#### waren Sie in den letzten zwei Wochen in einem Gebiet, in dem sich das neue Coronavirus ausgebreitet hat

und

#### haben Anzeichen einer Coronavirusinfektion?

(Atemnot, Husten, Fieber, Halsschmerzen)

**Wenn ja,**  
melden sich zunächst **telefonisch** unter der Nummer:

Wir besprechen dann mit Ihnen das weitere Vorgehen!

### Warum?

Das neuartige Coronavirus breitet sich derzeit auch hierzulande aus. Menschen, die mit dem Virus infiziert sind, können durch Niesen, Husten und körperlichen Kontakt (Händegeben) ihre Mitmenschen anstecken.

Wenn Sie Erkältungssymptome haben und entweder in den letzten 14 Tagen in einem betroffenen Gebiet waren oder Sie Kontakt mit einer (womöglich) infizierten Person hatten, muss abgeklärt werden, ob Covid-19 bei Ihnen vorliegt.

Dazu können Sie die **116 117** von zu Hause aus anrufen und sich informieren. Mit Ihrer Kooperation können Sie dabei helfen, die Ausbreitung von Covid-19 zu verhindern.

## Allgemeine Empfehlung während des COVID-19-Ausbruchs

Bei notwendigen Aerosol erzeugenden Behandlungen sind Kofferdam und eine leistungsstarke Absaugung gute, wichtige Optionen zur Verringerung der Infektionsgefahr. Falls die Berufskleidung nicht die Arme schützt, sollten nach allen Aerosol erzeugenden Behandlungen auch die Arme desinfiziert werden.

Die Frequenz der Reinigung und Desinfektion patientennaher Flächen außerhalb des Behandlungsraums wie Türklinken, Aufzugknöpfe, Haltegriffe, Wartezimmerstuhllehnen sollte erhöht werden.

Es ist zu empfehlen, aus dem Wartezimmer Zeitschriften, Spielzeug usw. zu entfernen.

Wir empfehlen, alle oben beschriebenen Maßnahmen zunächst bis zum 20. April 2020 durchzuführen. Ob diese Maßnahmen für einen längeren Zeitraum (eventuell bis Ende August 2020, vgl. Ausnahmeregelung zur Biozidverordnung) nötig werden, entnehmen Sie bitte dieser laufend aktualisierten Webseite.

**Dr. Ralf Hausweiler, Präsident ZÄK Nordrhein**  
**Dr. Thomas Heil, Vizepräsident ZÄK Nordrhein**  
**Dr. Thomas Hennig, Wissenschaftl. Dienst/ZÄK Nordrhein**  
**Dr. Frank Müller, Vorstandsmitglied DAHZ**



© AdobeStock/PixXart Photography

# COVID-19 konkret (2)

## Schutzmaßnahmen in Zeiten der Pandemie

Bei geänderter Gefährdungslage muss der Praxisbetreiber Schutzmaßnahmen ggf. anpassen und alles Notwendige veranlassen, um einer möglichen Gefährdung der Patienten und Beschäftigten durch Infektionserreger entgegenzuwirken.

Hilfestellung findet er in den Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) sowie in den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA). Diese finden Sie auf unserer Webseite unter dem Link <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/arbeitsschutz>.

In Abhängigkeit von der Höhe der tätigkeitsbedingten Infektionsgefährdung werden in den TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ für den Bereich der Zahnarztpraxen folgende drei Schutzstufen unterschieden:

### Schutzstufe 1

Hierzu zählen die Tätigkeiten, bei denen kein Umgang oder nur sehr selten ein geringfügiger Kontakt mit potenziell infektiösem Material wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe und keine offensichtliche sonstige Ansteckungsgefahr besteht. Hierunter fallen der Patientenkontakt an der Rezeption, Verwaltungstätigkeiten im Backoffice sowie Reinigungsarbeiten an nichtkontaminierten Flächen.

### Schutzstufe 2

Hierzu zählen jene Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und nicht nur in geringfügigem Umfang zum Kontakt mit potenziell infektiösem Material wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann, und wenn eine offensichtliche sonstige Ansteckungsgefahr, etwa durch eine luftübertragene Infektion oder durch Stich- und Schnittverletzungen besteht. Hierunter fallen generell die zahnärztlichen Behandlungen.

### Schutzstufe 3

**(hierunter fallen Verdachtsfälle auf COVID-19 und bestätigte COVID-19-Patienten)**

Diese Schutzstufe wird über die infektiösen Eigenschaften des biologischen Arbeitsstoffes definiert. Zur Schutzstufe 3 zählen Tätigkeiten, bei denen es durch Aerosolbildung, Spritzer oder Verletzungen zu einer Übertragung von biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 kommen kann.

Die verbindlichen Einstufungen von biologischen Arbeitsstoffen in Risikogruppen sind den TRBA 460 für Pilze, 462 für Viren, 464 für Parasiten und 466 für Bakterien zu entnehmen.

Im Atemwegssekret möglicherweise enthaltene Infektionserreger, z.B. saisonale Influenza-Viren, *Corynebacterium diphtheriae*, *Streptococcus pyogenes* oder *Haemophilus* spp. sind Beispiele für Infektionserreger der Risikogruppe 2.

*Mycobacterium tuberculosis*-Komplex sowie Coronaviren SARS-CoV sind möglicherweise im Atemwegssekret enthaltene Infektionserreger, die der Risikogruppe 3 zuzuordnen sind.

Behandlungen von Covid-19-Patienten sind somit der Schutzstufe 3 zuzuordnen. Dies gilt nicht nur für bestätigte COVID-19-Fälle, sondern auch, wenn ein entsprechender Verdacht besteht: Wenn sowohl Erkältungssymptome vorliegen als auch die Patienten entweder in den letzten 14 Tagen in einem betroffenen Risikogebiet waren oder Kontakt mit einer infizierten Person hatten. (Auch wenn das RKI zur Einschätzung der Notwendigkeit eines Abstriches auf die Reiseanamnese inzwischen verzichtet, kann diese helfen, um einen Verdacht auf COVID-19 zu begründen.)

## Schutzmaßnahmen bei Verdachtsfällen auf COVID-19 und bestätigten COVID-19-Patienten

Neben den im aktuellen Rahmenhygieneplan der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und des Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) niedergelegten Maßnahmen der Basishygiene sind weitere Schutzmaßnahmen gemäß TRBA 250 einzuhalten.

Tätigkeiten der Schutzstufe 3 dürfen nur fachkundigen, anhand von entsprechenden Arbeitsanweisungen eingewiesenen und geschulten Beschäftigten übertragen werden. Deshalb dürfen **Auszubildende keine Tätigkeiten bei Verdacht auf COVID-19 und bestätigten COVID-19-Patienten** durchführen.

Die Zahl der Beschäftigten, die Tätigkeiten der Schutzstufe 3 ausüben, ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken (Die Notwendigkeit eines sogenannten „Springers“ sollte je nach Behandlung überprüft werden.). Bereiche, in denen Tätigkeiten der Schutzstufe 3 stattfinden, sind von den übrigen Arbeitsbereichen zu trennen.

Der Einsatz besonderer Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist notwendig. Bei der Behandlung eines COVID-19 Patienten ebenso wie bei der Behandlung eines Patienten mit offener Lungentuberkulose während der infektiösen Phase, ist neben einem langärmeligen, flüssigkeitsdichten Kittel das Tragen von Atemschutz mindestens der Klasse FFP2 erforderlich. Beachten Sie bitte die Vorgaben des Instituts der Deutschen Zahnärzte (IDZ) „Standardvorgehensweise für Zahnarztpraxen zur Behandlung von SARS-CoV-2-Patientinnen und -Patienten“.

## Allgemeine Schutzmaßnahmen während der Pandemie

Im Rahmen der jetzigen pandemischen Situation sollte die bisherige Gefährdungsbeurteilung für die einzelnen Arbeitsplätze innerhalb der zahnärztlichen Praxis überprüft werden. Auch bei symptomlosen Patienten, die in der Kontaktanamnese angegeben haben, dass Sie bisher keinen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, können im Rahmen des aktuellen Ausbruchsgeschehens über die Basishygiene hinausgehende Maßnahmen empfohlen werden.

So sollte während des aktuellen Ausbruchs bei allen Patientenkontakten mindestens Mund-Nase-Schutz (MNS) getragen werden. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist auf der Grundlage des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung auszuwählen. Der Einsatz belastender PSA, z.B. einer FFP3-Maske, ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und darf keine Dauermaßnahme sein.

Achten Sie auf ausreichenden Abstand (mindestens 1,5 m) zwischen den einzelnen Patienten und dem Empfang. Manche Praxen entscheiden sich zusätzlich dafür Kontaktschutz („Spuckschutz“) auf ihrer Anmeldung zum Schutz ihrer Mitarbeiter/-innen anbringen zu lassen, ähnlich dem, wie Sie ihn aus den Supermärkten kennen. Entsprechende Trennwände werden als

## Verbrauchsmaterialien für Zahnarztpraxen

Auch die Zahnärztekammer Nordrhein bemüht sich im Sinne der Kollegenschaft, schwer oder nicht verfügbare Verbrauchsmaterialien den Mitgliedspraxen zugänglich zu machen.

Daher beachten Sie bitte die jeweils aktuellen Angebote auf der Webseite der ZÄK-NR Service GmbH:  
<http://www.zaek-nr-service-gmbh.de/>

Die ZÄK-NR Service GmbH leitet Ihre Bestellung, ohne selbst Provisionen zu erhalten und für Sie kostenfrei, an die jeweiligen Anbieter weiter, mit denen die Beschaffung durchgeführt wird.

Auch die KZV Nordrhein verfügte bei Redaktionsschluss über ein eingeschränktes Kontingent an Schutzmaterialien.

<https://www.kzvr.de/coronavirus/informationen-fuer-die-zahnarztpraxis/>

Fertig-Segmente von Dental-Depots angeboten oder in kurzer Zeit z.B. von Messebau-Betrieben individuell angefertigt.

Ein vermehrtes Lüften der Praxisräumlichkeiten (Empfehlung: stündlich) kann die Aerosolbelastung reduzieren.

Reduzieren Sie den Personaleinsatz in Ihrer Praxis. So schonen Sie Ressourcen und minimieren das Risiko für Ihre Mitarbeiter. Einige Praxen, in denen mehrere Behandler tätig sind, bilden unabhängige Teams, die im Schichtsystem behandeln. Dies reduziert die Wahrscheinlichkeit des Komplettausfalls der Praxis im Falle eines Kontaktes mit SARS-CoV-2-Patienten.

## Praxisbekleidung

Ein häufigerer Wechsel der textilen Praxisbekleidung (mindestens täglich, bzw. sofort nach der Behandlung, wenn die Arbeitskleidung in Kontakt mit Körperflüssigkeiten oder Aerosolen gekommen ist) kann während des aktuellen Ausbruchsgeschehens empfohlen werden. Grundsätzlich sollte bei aerosolbildenden und spritzenden Tätigkeiten ein zusätzlicher (einfacherer) Schutz, z.B. Einmalkittel oder notfalls Einmalschürzen (gibt es auch von der Rolle), die man üblicherweise zur Abdeckung der Patienten verwendet, getragen werden.

## Zum Abschluss nochmals der Hinweis

Während der zahnärztlichen Behandlung kann die Infektionsgefahr durch Aerosole mit Erregern aus dem Atemwegssekret insbesondere durch den Einsatz entsprechender Absaugtechnik minimiert und durch Kofferdam nahezu ausgeschlossen werden.

**Dr. Ralf Hausweiler, Präsident ZÄK Nordrhein**

**Dr. Thomas Heil, Vizepräsident ZÄK Nordrhein**

**Dr. Thomas Hennig, Wissenschaftl. Dienst ZÄK Nordrhein**

**Dr. Frank Müller, Vorstandsmitglied DAHZ**



# Bundesweite Zusammenarbeit der Zahnärzteschaft

Informationen von KZBV und BZÄK vom 20. März 2020

## SARS-CoV-2/COVID-19: Maßnahmen der Zahnärzteschaft für die Aufrechterhaltung der Versorgung

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK) haben mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen der Länder (KZVen) ein gemeinsames Maßnahmenpaket erarbeitet, mit dem auch in Zeiten zunehmender Ausbreitung von SARS-CoV-2/COVID-19 die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Deutschland aufrechterhalten werden soll. Der Schutz von Patientinnen, Patienten und Praxisteams vor Infektionen im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung hat dabei höchste Priorität. Ziel dieses Maßnahmenpaketes ist es unter anderem, alle Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene abzustimmen, nicht zuletzt um einen gleichlautenden Informationsstand zu gewährleisten und eine Verunsicherung bei Patienten und Praxen zu vermeiden.

Die zahnärztlichen Bundeskörperschaften konsentieren sämtliche Empfehlungen und Maßnahmen in einem gemeinsamen Krisenstab. Zudem stehen KZBV und BZÄK in direktem Dialog mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und auch in direktem Kontakt mit Minister Spahn. Auch sind der Vorsitzende der KZBV, Herr Dr. Eßer und der Präsident der BZÄK, Herr Dr. Engel direkt in den Krisenstab beim BMG eingebunden und bringen dort die konsentierten Empfehlungen und Vorschläge der Zahnärzteschaft ein.

Neben Empfehlungen zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung unter Beachtung des Infektionsschutzes, beinhaltet das Maßnahmenpaket der Zahnärzteschaft unter anderem

einen Vorschlag zur Versorgung akuter zahnärztlicher Notfallbehandlungen von infizierten und unter Quarantäne stehenden Patienten in Schwerpunktpraxen und Behandlungszentren in Kliniken.

## Sicherstellung der (vertrags-)zahnärztlichen Versorgung von Patienten ohne Corona-Problematik

Nach Abklärung und Ausschluss von besonderen Infektionsrisiken seitens des Patienten sollen die Zahnärztin oder der Zahnarzt gemeinsam mit dem Patienten entscheiden, ob eine geplante Behandlung unter den vorherrschenden Gegebenheiten wirklich erforderlich ist oder zunächst aufgeschoben werden kann. Die aufsuchende Betreuung von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen wie etwa alten Menschen oder Menschen mit einer Beeinträchtigung speziell in der stationären Versorgung aber auch in der häuslichen Pflegesituation soll streng auf Akut- und Notfallbehandlungen beschränkt werden, solange die Virusepidemie andauert. Soweit zahnärztliche Behandlungen erforderlich sind, sollen diese in der Praxis sowie im Rahmen von Akut- und Notfallbehandlungen der aufsuchenden Betreuung unter konsequenter Beachtung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Patienten und das Behandlungsteam durchgeführt werden.

KZBV und BZÄK stehen mit dem BMG in engem Kontakt, die momentan im Markt nicht oder nur in unzureichenden Mengen an Hygieneartikeln wie Desinfektionsmittel, Mund-Nasenschutz, FFP2-Masken, Einmalhandschuhe und Flächendesinfektionsmittel, zentral über das Beschaffungsamt im Bund besorgen und bereitstellen zu lassen. Eine Verteilung dieser Hygieneartikel wird über die jeweiligen KZV erfolgen. Beachten

Sie hierzu bitte die Informationen Ihrer Landeskörperschaften. Erste Lieferungen sind für die nächsten Tage in Aussicht gestellt worden, allerdings können zurzeit keine konkreten Aussagen über den konkreten Inhalt noch den konkreten Liefertermin gemacht werden.

### Notfallbehandlung infizierter und unter Quarantäne stehender Patienten

Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Aufrechterhaltung der zahnärztlichen Versorgung für die Breite der Bevölkerung soll die Behandlung von infizierten oder unter Quarantäne gestellten Patienten in den Praxen soweit wie möglich vermieden werden.

Die Notfallversorgung von infizierten und unter Quarantäne stehenden Patienten soll nach einem Vorschlag der KZBV über eigens benannte Kliniken als zahnmedizinische Behandlungszentren organisiert werden. Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Ausbreitung des Virus im Rahmen zahnärztlicher Behandlungen weitestgehend zu vermeiden, das Infektionsrisiko für Patientinnen und Patienten und das Praxispersonal zu reduzieren und damit die langfristige Sicherstellung der Versorgung zu gewährleisten.

Das BMG hat unseren Vorschlag, dass infizierte und unter Quarantäne stehende Personen in Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung sowie Kliniken mit einem zahnmedizinischen Fachbereich notfallmäßig behandelt werden sollen, aufgegriffen und unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich. Das BMG als Bundesbehörde hat jedoch keine Anordnungsmöglichkeit gegenüber diesen Kliniken. Die Entscheidungskompetenz liegt vielmehr bei den Länderministerien. Das BMG hat die Gesundheitsminister der Länder in einem Schreiben aufgefordert, unserem Vorschlag folgend anzuordnen, dass die genannten Kliniken als sogenannte Behandlungszentren die diesbezügliche Notfallversorgung übernehmen sollen. (Ergänzung der KZV NR: Seit dem 19. März steht eine Entscheidung des hiesigen Landesgesundheitsministers aus – trotz fortwährender Thematisierung durch uns.)

Infizierte oder unter Quarantäne gestellte Patienten sollen sich bei einem zahnmedizinischen Notfall zunächst mit ihrem Hauszahnarzt oder dem zahnärztlichen Notdienst telefonisch in Verbindung setzen, über die die Abklärung der Behandlungsmöglichkeiten (mögliche Verschiebung von Behandlungsmaßnahmen durch Einleitung einer medikamentösen Therapie bzw. die Einleitung einer zwingend notwendigen Behandlung (strengste Indikationsstellung) auch unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmöglichkeiten) erfolgen soll.

Darüber hinaus wurde als Anlaufstelle ausschließlich für die Beratung von infizierten und unter Quarantäne stehenden Patienten, die einen unaufschiebbaren zahnmedizinischen Behandlungsbedarf haben und für Praxen, die einen solchen Fall betreuen, auf Länderebene eine zentrale Telefon-Hotline bei



Die Notfallversorgung von infizierten und unter Quarantäne stehenden Patienten soll nach einem Vorschlag der KZBV über eigens benannte Kliniken als zahnmedizinische Behandlungszentren organisiert werden.

KZVen („Corona-Nummer“) freigeschaltet, die ausschließlich für die Beratung dieser Risikogruppe dienen und über die eine Lotsenfunktion für anfragende Patientinnen und Patienten sowie Praxen wahrgenommen werden soll. Diese Nummer soll seitens der Länderorganisationen z. B. an die 116117-Stelle, den Notruf 112, Gesundheitsämter, Ministerien und sonstige Behörden, Notdienstzentralen und alle Zahnarztpraxen in den Ländern weitergegeben werden, damit Patientinnen und Patienten, die sich zunächst an die vorstehend genannten Nummern gewandt haben, an die entsprechende Stelle weitergeleitet werden. Von hier aus soll dann die Überweisung und der Transport dieser Fälle in ein im jeweiligen Bundesland von den zuständigen Ministerien festgelegtes Behandlungszentrum an beispielsweise Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung und Kliniken mit einem zahnmedizinischen Fachbereich organisiert werden.

Solange der Weg der Akutnotfallversorgung für die betreffenden Risikogruppen über die o.g. Kliniken noch nicht besprochen werden kann, müssen solche Fälle im Rahmen einer Notfallversorgung erfolgen, die auf Länderebene organisiert wird. Bitte ^^erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer zuständigen KZV.

### Hilfen zum Umgang mit Termin- und Behandlungsnachfragen

Seit Ende März werden über unsere Websites detaillierte Empfehlungen dazu geben, wie im Einzelfall das Management der zahnärztlichen Behandlung von der Kontaktaufnahme des Patienten bis hin zur Behandlung/Behandlungsverschiebung erfolgen sollte. Ebenso werden Sie hier detaillierte Informationen zum Management der Versorgung von infizierten oder unter Quarantäne stehenden Patienten bzw. ungeklärter Verdachtsfälle erhalten. Diese Informationen werden wir z. B. in Form von Handouts zum Download für die Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter einstellen.



Die KZBV hat das BMG dringend um Unterstützung gebeten, Sorge zu tragen, dass die in den Praxen zur Neige gehenden Hygieneartikel wie Hand- und Flächendesinfektionsmittel, Mund-Nasen-Masken und Einmalhandschuhe über das Bundesbeschaffungsamt beschafft werden.

## Vereinbarung zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband über die Ausstattung der Vertragszahnärzteschaft mit zentral beschaffter Schutzausrüstung

KZBV und GKV-Spitzenverband haben eine Vereinbarung über die zentrale Beschaffung von Schutzausrüstung für unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen von Versicherten getroffen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben oder bei denen der Verdacht einer Infektion besteht.

Gegenstand der Vereinbarung ist ein besonderes Verfahren für den Abruf definierter und zentral beschaffter Schutzausrüstung, für die Verteilung dieser Ausrüstung an Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie für die Abrechnung und Finanzierung der bezogenen Schutzausrüstung. Die Kosten für Schutzausrüstung, die auf diesem Wege beschafft werden, werden von den Krankenkassen übernommen. Wir gehen davon aus, dass erste Lieferungen mit Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) und FFP2/FFP3-Masken, Schutzbrillen und Schutzkitteln in den nächsten Tagen bei den KZVen eintreffen werden, die die Verteilung und Auslieferung an die Praxen organisieren werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen unter [www.kzvn.de](http://www.kzvn.de) und <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de>.

## Beschaffung, Verteilung und Auslieferung von Hygieneartikeln

Die KZBV hat das BMG dringend um Unterstützung dabei gebeten, auch dafür Sorge zu tragen, dass die in den Praxen zur Neige gehenden Hygieneartikel wie Hand- und Flächendesinfektionsmittel, Mund-Nasen-Masken und Einmalhandschuhe über das Bundesbeschaffungsamt beschafft werden. Das BMG arbeitet nach eigenen Angaben derzeit „unter Hochdruck“ an der Beschaffung. Sobald eine Lieferung in Aussicht gestellt werden wird, werden wir die Auslieferung an die KZVen und die Verteilung von dort veranlassen. Auch auf Länderebene bemühen sich KZVen und LZÄKn um die Beschaffung dieser Hygieneartikel. Soweit über diesen Weg Hygieneartikel zur Verfügung gestellt werden können, werden Sie von dort informiert werden.

## Diskussionen über mögliche Praxisschließungen

Angeordnete Praxisschließungen, wie sie inzwischen von einigen Zahnärztinnen und Zahnärzten gefordert werden, stehen nicht zur Diskussion und sind auch aus rechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich. In der vertragszahnärztlichen Versorgung regelt § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V, dass die Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt durch seine Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Umfang seines aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrags berechtigt und verpflichtet ist. Ergänzend und konkretisierend regelt § 8 Abs. 6 BMV-Z, dass der Vertragszahnarzt die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Fällen ablehnen

darf. Bei Verletzungen würde das allgemeine Sanktionsinstrumentarium der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen greifen.

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Behandlungspflicht können nur durch behördlich angeordnete Praxisschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz zustande kommen. In Ausnahmefällen bei begründeten Besonderheiten kann eine vorübergehende Praxisschließung zudem in Abstimmung mit der zuständigen KZV erfolgen.

Die Corona-Epidemie hat schwere wirtschaftliche Folgen auch für unsere Zahnarztpraxen zur Folge. Patientinnen und Patienten sagen bereits seit Tagen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus geplante Behandlungen in den Praxen in großem Umfang ab und wir beschränken aus Infektionsschutzgründen die Behandlungen auf solche, die erforderlich sind. Die KZBV setzt sich dafür ein, dass die Bundesregierung Maßnahmen ergreift, damit eine angemessene betriebswirtschaftliche Basis für die Aufrechterhaltung des Praxisbetriebs sichergestellt werden kann und am Dienstag gegenüber dem Minister und heute über eine Pressemeldung die gemeinsame Forderung von KZBV und BZÄK an die Öffentlichkeit getragen, ähnlich wie bei den Krankenhäusern auch für die Zahnarztpraxen einen Schutzschirm aufzuspannen.

Darüber hinaus strebt die KZBV mit dem GKV-Spitzenverband eine Übereinkunft auf bundesmantelvertraglicher Ebene an, um das genannte Ziel der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Praxen zu erreichen. Auch auf Landesebene haben wir die Vorstände der KZVen aufgefordert, die Möglichkeiten gesamtvertraglicher Regelungen mit den Krankenkassen auszuloten und in diesbezügliche Verhandlungen einzutreten. Ein entsprechendes Portfolio von denkbaren Lösungsansätzen auf Landesebene wird seitens der KZBV aktuell erarbeitet

Die Kurzarbeiter-Regelung sowie das Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus von Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium (BMWi/BMF) in Form von Steuerstundungen und Liquiditätshilfen gelten ansonsten auch für Zahnarztpraxen. Hierzu verweist die KZBV auf die umfangreichen Informationen des BMWi und des BMF. Die Anspruchsvoraussetzungen der Kurzarbeiterregelung können in einer entsprechenden Ausarbeitung der Bundeszahnärztekammer eingesehen werden.

Des Weiteren steht die KZBV in Gesprächen mit Deutschen Geschäftsbanken, um unkomplizierte und schnelle Unterstützungen für Zahnarztpraxen zu finden, die infolge der Coronavirus-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind oder Liquiditätsprobleme befürchten. Die Deutsche Apotheker- und Ärztekammer hat bereits schnelle Hilfe angeboten hinsichtlich der Kalkulation der individuellen Auswirkung bei veränderten Umsätzen und der finanziellen Lösungsfindung durch kurzfristige Optionen wie Kontokorrent- oder Überbrückungskrediten. Dazu gehört auch die Vermittlung öffentlicher Mittel, wie zum Beispiel von Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

## Kinderbetreuung für Zahnärzte und Praxispersonal

Im Zuge der generellen Schließungen oder Betretungsverbote von Kindertagesstätten im Zusammenhang mit der Virusepidemie haben die Länder Ausnahmen für sogenannte „systemrelevante Berufe“ (in manchen Ländern auch „kritische Infrastrukturen“) vorgesehen. Welche Berufe als systemrelevant eingestuft werden, ist Ländersache. Nicht alle Länder haben bislang Zahnärztinnen, Zahnärzte und Praxispersonal als „systemrelevant“ eingestuft.

Die KZBV geht davon aus, dass der zahnärztliche Sektor aufgrund seiner Bedeutung, die sich auch im gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der KZVen widerspiegelt, als systemrelevant eingestuft werden muss, da er von großer Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen ist und sein Ausfall oder seine Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe bei der notwendigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung nach sich ziehen würde. Soweit entsprechende Einstufungen von Zahnärztinnen, Zahnärzten und Praxispersonal als systemrelevant in dem jeweiligen Bundesland oder KZV-Bereich noch nicht erfolgt sind, empfiehlt die KZBV der jeweiligen KZV im Verbund mit der Zahnärztekammer an die zuständigen Landesstellen heranzutreten und eine entsprechende Einstufung zeitnah zu erwirken. ■

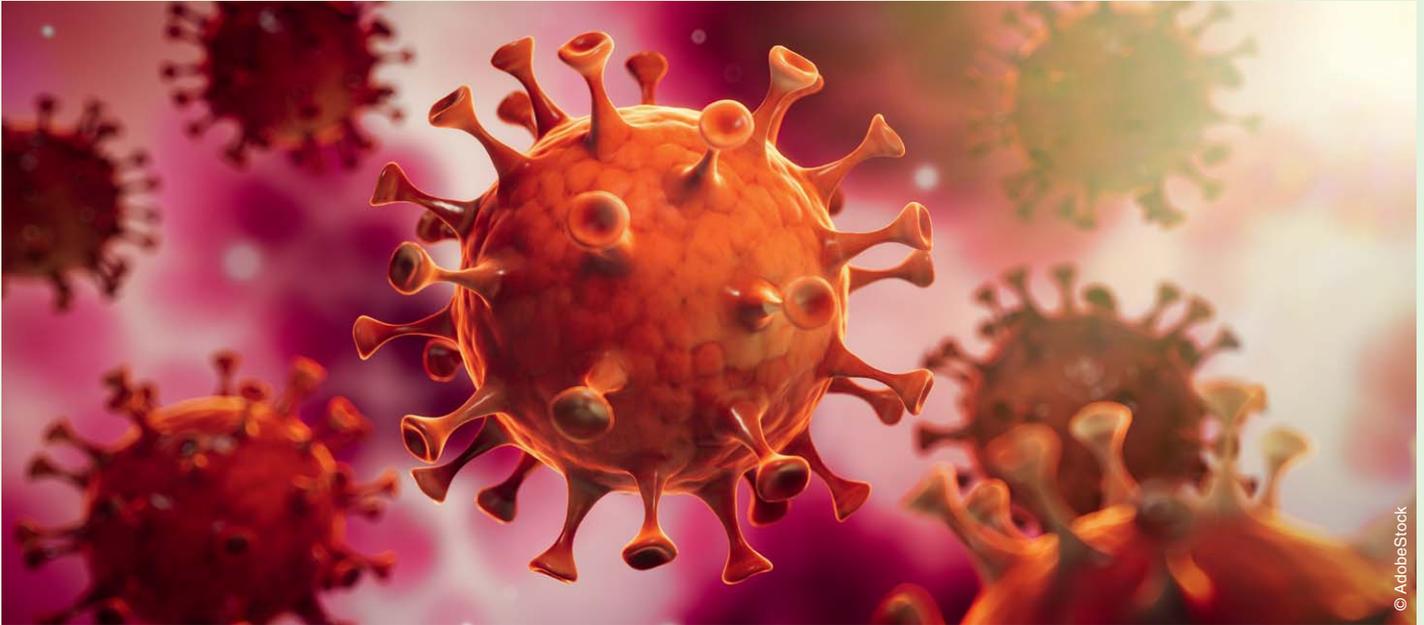
## BZÄK, KZBV



Im Zuge der Schließungen von Kindertagesstätten haben die Länder Ausnahmen für sogenannte „systemrelevante Berufe“ vorgesehen. Welche Berufe als systemrelevant eingestuft werden, ist Ländersache. Nicht alle Länder haben bislang Zahnärztinnen, Zahnärzte und Praxispersonal als „systemrelevant“ eingestuft.

# Coronavirus SARS-CoV-2

Wichtige Informationen und Links für die Zahnarztpraxen



Inzwischen sind in fast allen Bundesländern in Deutschland Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Das Akronym SARS steht dabei für Schweres Akutes Atemwegssyndrom. Auch die Lungenkrankheit, die durch SARS-CoV-2 ausgelöst werden kann, hat einen neuen Namen erhalten. Sie wird nun COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) genannt.

Im Zusammenhang mit dem Virus treten in der Bevölkerung viele Fragen auf. Vielen Zahnärztinnen, Zahnärzten und Praxismitarbeitern stellen sich dabei Fragen in Bezug auf ihre Berufsausübung, z.B.

- Wie verhalte ich mich, wenn bei Patienten ein begründeter Verdacht auf COVID-19 besteht?
- Was tue ich, wenn Mitarbeiter erkranken oder der Praxisbetrieb gefährdet ist?

Im Folgenden haben die Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein und die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) Nordrhein eine Übersicht für Sie erstellt, an wen Sie sich bei spezifischen Fragen wenden können.

## Persönliche Schutzausrüstung

Seit einiger Zeit kommt es bei der Bestellung insbesondere von persönlicher Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz bzw. Atemschutzmasken, Handschuhen sowie Flächen- und Händedesinfektionsmitteln zu Engpässen. Um die Zahnarztpraxen in Nordrhein zu unterstützen, stehen wir in intensiven Gesprächen mit der Politik und den zuständigen Behörden, um

ggf. durch entsprechende Anordnungen derselben die dringend notwendige Abhilfe für unsere Praxen zu schaffen. ZÄK und KZV Nordrhein sowie die Bundesorganisationen Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) unternehmen sämtliche Anstrengungen, um diese Thematik bei politischen Entscheidungsträgern, aber auch in der medialen Berichterstattung zum Coronavirus zu platzieren.

## Robert Koch-Institut (RKI)

Das RKI ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Überwachung und Prävention von Infektionskrankheiten und die bundesweit zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Coronavirus

Das RKI hat auf seiner Internetseite eine Vielzahl von Informationen für Fachleute, aber auch die allgemeine Öffentlichkeit zusammengestellt, wie die ständig aktualisierten und wissenschaftlichen Informationen zum Coronavirus, zu Fallzahlen und Risikogebieten. Daneben gibt es eine umfangreiche Fragen-Antwort-Liste (FAQ).

- [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)

## Örtliche Gesundheitsämter

Die örtlichen Gesundheitsämter sind zuständig für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes, können häusliche Quarantäne anordnen und ermitteln die Kontaktpersonen bei Verdachtsfällen.

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Virus SARS-CoV-2 (im Labor) nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

- Gesundheitsamts-Suche: <https://tools.rki.de/plztool/>
- Übersichtsseite LZG NRW:  
[www.lzg.nrw.de/service/links/gesundheitsaemter\\_nrw/index.html](http://www.lzg.nrw.de/service/links/gesundheitsaemter_nrw/index.html)

### Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS)

Infektionsprävention ist Ländersache. Das MAGS hat auf seiner Internetseite ebenfalls eine Reihe von Informationen zum Coronavirus zusammengetragen und ein Bürgertelefon zum Coronavirus eingerichtet.

- <https://www.mags.nrw/coronavirus>
- Bürgertelefon: Tel. 0211 9119 1001  
(montags bis freitags zwischen 7 und 20 Uhr,  
samstags und sonntags 10 bis 18 Uhr)

### Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Die BZgA, die deutsche Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, verfolgt das Ziel, Gesundheitsrisiken vorzubeugen und gesundheitsfördernde Lebensweisen zu unterstützen. Auf der Webseite der BzGA zum Infektionsschutz finden Nutzer viele nützliche Informationen und Infomaterialien zur Infektionsprävention und Hygiene.

- [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

### ZÄK Nordrhein und KZV Nordrhein

ZÄK und KZV Nordrhein haben auf ihren Webseiten nützliche Links zusammengestellt und informieren zu praxisbezogenen Themen wie Anforderungen an die Hygiene, Infektionsprävention in der Zahnarztpraxis, Schutzausrüstung und Zahnersatz aus dem Ausland.

- <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/corona/>
- <https://www.kzvr.de/coronavirus/informationen-fuer-die-zahnarztpraxis/>

### BZÄK und KZBV

Auf den Webseiten von BZÄK und KZBV finden sich aktuelle und belastbare Informationen zu Aspekten der Berufsausübung, ein arbeitsrechtliches Informationsblatt für die Zahnarztpraxis und praktische Linklisten.

- <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/hygiene/sars-cov-2covid-19.html>
- <https://www.kzbv.de/coronavirus-informationen-fuer-praxen.1371.de.html>

### Agentur für Arbeit

Praxisinhaber/-innen tragen grundsätzlich das unternehmerische Betriebsrisiko. Im Fall von Lieferengpässen, etwa bei not-

## STÄNDIG AKTUALISIERTE INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS SARS-COV-2 AUF DEN SONDERSEITEN VON ZÄK UND KZV NORDRHEIN



ZÄHNÄRZTEKAMMER  
NORDRHEIN

Auf den Webseiten der Zahnärztekammer und der KZV Nordrhein ([www.zaeknr.de](http://www.zaeknr.de) und [www.kzvr.de](http://www.kzvr.de)) finden Sie die Corona-Sonderseiten stets mit tagesaktuellen Informationen zum Coronavirus.



Corona-Sonderseite  
der ZÄK NR



Corona-Sonderseite  
der KZV NR

wendiger Schutzkleidung, ist ein Antrag auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit zu prüfen.

Auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld.

- <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Bevor ein Antrag auf Kurzarbeit wegen Lieferengpässen bei notwendiger Schutzkleidung gestellt wird, haben Praxisinhaber/-innen allerdings alles Zumutbare zu unternehmen, um sich die notwendige Schutzausrüstung zu beschaffen.

### Finanzielle Hilfen

Die Landesregierung NRW unterstützt Mittelstand und Wirtschaft mit zusätzlichen Mitteln und Zusagen.

- <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/>  
(Corona-Hilfen für die Wirtschaft)
- <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-an-sprechpartner>

### Versicherung

Für den Fall einer nicht vermeidbaren vorübergehenden Schließung der Praxis ist zu prüfen, ob gegebenenfalls eine bestehende Praxisausfallversicherung für die Unterbrechung des Praxisbetriebs aufkommt. Wenn eine Praxisausfallversicherung besteht, ist mit dieser Kontakt aufzunehmen.

**Hinweis:** Sollte eine örtliche Behörde Sie oder Ihre Mitarbeiter unter Quarantäne stellen, bitten wir dringend um Mitteilung an die

ZÄK Nordrhein – Dr. Christian Pilgrim  
Tel. 0211 44704-0, E-Mail: [info@zaek-nr.de](mailto:info@zaek-nr.de)

und die

KZV Nordrhein – Ass. jur. Monika Kustos  
Tel. 0211 9684-263, E-Mail: [mkustos@kzvr.de](mailto:mkustos@kzvr.de)

### Zahnärztekammer Nordrhein



ZAHNÄRZTEKAMMER  
NORDRHEIN



**Düsseldorf, 29. März 2020**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Coronakrise wird uns als Teil der Bevölkerung, aber auch als Zahnärzte, noch Wochen oder Monate begleiten und beschäftigen. Bei der Bekämpfung der Pandemie gehören die Zahnarztpraxen zur systemrelevanten ambulanten Infrastruktur des Gesundheitswesens. Dies erklären auch Gesundheitsbehörden in Nordrhein.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie ihr Personal, werden hierbei zur sogenannten vulnerablen Gruppe des medizinischen Personals gezählt. Trotz vieler positiver Äußerungen ist bisher nichts, aber auch gar nichts der öffentlich versprochenen Schutzausrüstung (PSA) von den Behörden geliefert worden. Auch die Kliniken mit zahnmedizinischem Bezug oder MKG-Abteilung, die zur Notfallversorgung von COVID-19-Patienten verabredet waren, sind bisher durch das zuständige Ministerium für Arbeit,

Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) aktuell nicht benannt worden. KZV und Zahnärztekammer Nordrhein stehen im ständigen Austausch mit den Gesundheitsbehörden und dem MAGS, um eine zwingend erforderliche Lösung zu finden.

Dennoch weisen wir auf Ersuchen des MAGS daraufhin, die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung aufrechtzuerhalten, indem Sie unter Berücksichtigung der Pandemielage nur dringend erforderliche Behandlungen durchführen.

Wir bitten Sie dringend, die Empfehlungen zur COVID-19-Anamnese zu beachten und zudem die Empfehlung „Vermeidung von Aerosol“ sowie die mit Vertretern des DAHZ (Deutscher Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin) entwickelte Empfehlung „COVID-19 konkret“ (zu finden unter [www.zaek-nr.de/corona](http://www.zaek-nr.de/corona)) in den Praxen umzusetzen.

Bleiben Sie gesund!

**Dr. Ralf Hausweiler**  
**Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein**

**ZA Ralf Wagner**  
**Vorsitzender des Vorstands**  
**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein**

# AZP

## Assistentin für Zahnärztliches Praxismanagement

**Aufstiegsfortbildung für ZFA**

**Aufnahmeprüfung für den 12. AZP-Lehrgang  
der ZÄK Nordrhein:**

**10. Oktober 2020**

**Weitere Informationen und das Anmeldeformular zur  
Aufnahmeprüfung [www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de) | Beruf und Wissen**



# Für eine Grundversorgung mit FFP-3-Schutzmasken

Kurzfristige Aktion der KZV Nordrhein

In den Tagen nach dem 10. März 2020 gingen über 5.000 Pakete an alle nordrheinischen Vertragszahnärzte. Die KZV Nordrhein stellte allen Praxisinhabern jeweils zwei Schutzmasken der Kategorie FFP-3 zur Verfügung.

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) hat die Zahnärztinnen und Zahnärzte auch in Nordrhein vor neue und große Herausforderungen gestellt. Neben den vielen organisatorischen Maßnahmen ist es äußerst schwierig bis nahezu unmöglich, Desinfektionsmittel, Schutzkleidung oder Atemschutzmasken zu erhalten.

„Alle Vertragszahnärzte im Bereich der KZV Nordrhein haben Mitte März jeweils zwei FFP-3-Masken erhalten. Auch wenn dies nur ein kleiner Beitrag war, so trägt er doch zum Schutz der Zahnärzte bei.“

**Vorstand der KZV Nordrhein**



Der KZV Nordrhein ist es mit erheblichem Aufwand gelungen, ein Kontingent von Schutzmasken der Kategorie FFP-3 zu erwerben. „Alle Vertragszahnärzte im Bereich der KZV Nordrhein haben Mitte März jeweils zwei dieser Masken erhalten. Auch wenn dies nur ein kleiner Beitrag war, so trägt er doch zum Schutz der Zahnärzte bei“, kommentiert der Vorstand der KZV seine kurzfristige Aktion. Bislang haben wir von den angekündigten zentral von Bund und Land beschafften Artikeln nichts, aber auch gar nichts erhalten!

Die KZV Nordrhein steht im engen Kontakt mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den regionalen Gesundheitsbehörden. Darüber hinaus stimmt sie sich mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) ab, die wiederum in die Arbeit des Krisenstabs des Bundesministeriums für Gesundheit ein-

gebunden ist. Sie wird die Praxen weiterhin aktuell auf [www.kzvnr.de](http://www.kzvnr.de) über die Entwicklungen rund um das Coronavirus informieren.

Dort finden sich auch die Informationsquellen, die bei individuellen Fragestellungen Hilfestellung geben können. Des Weiteren setzt sich die KZV zusammen mit der KZBV beim Bundesministerium für Gesundheit dafür ein, dass die Zahnärztinnen und Zahnärzte ausreichend mit Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln versorgt werden, und bemüht sich intensiv, Bezugsquellen und damit verbundene Logistikketten zu identifizieren. Zum Redaktionsschluss verfügte die KZV wieder über begrenzte Kontingente an Schutzkleidung oder Hygieneartikeln. Informieren Sie sich unter [www.kzvnr.de](http://www.kzvnr.de). ■

**Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein**



# „Basistarif“, was ist das eigentlich?

Wissenswertes zum Basistarif  
(Teil 1)

## BASISTARIF, STANDARDTARIF UND NOTLAGENTARIF

Die KZV Nordrhein hat nicht nur den Sicherstellungsauftrag für gesetzlich versicherte Patienten, sondern auch für Patienten, die im jeweils privaten Basistarif, Standardtarif und Notlagentarif versichert sind. Da uns immer wieder Anfragen hierzu erreichen, möchten wir Sie in dieser Ausgabe sowie auch in den folgenden Ausgaben über die verschiedenen Tarife informieren. Über jede Tarifart wird in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben berichtet.

Der Basistarif wurde zum 1. Januar 2009 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt gilt die Versicherungspflicht auch für Personen, die der PKV zuzuordnen sind. Daher gilt für die PKV grundsätzlich ein Annahmewang. Der Antrag darf von der PKV nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Lehnt der Versicherer die Aufnahme ab, kann sich der Antragsteller jedoch an ein anderes PKV-Unternehmen wenden.

Im ersten Teil geht es um allgemeine Fragen zum Basistarif, während der zweite Teil konkrete Fragestellungen zur prothetischen und kieferorthopädischen Versorgung sowie dem Erfordernis von Therapie- und Kostenplänen behandelt.

## Versorgung im Basistarif

### Welchen Leistungsumfang hat der Basistarif?

Die Vertragsleistungen des Basistarifs sind in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der GKV, auf die ein Anspruch besteht, jeweils vergleichbar. Der Leistungsumfang orientiert sich eng an den Richtlinien des GBA und dem BEMA.

### Darf ein im Basistarif versicherter Patient jeden niedergelassenen Zahnarzt aufsuchen?

Nein! Nur zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene Zahnärzte dürfen im Basistarif versicherte Patienten versorgen.

### Muss jeder Vertragszahnarzt im Basistarif versicherte Patienten versorgen?

Nein! Es besteht **keine Pflicht aller Vertragszahnärzte**, Versicherte im Basistarif der PKV zu behandeln. Die Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung Nordrhein hat gem. § 75 Abs. 3a SGB V die (zahn)ärztliche Versorgung der in den brancheneinheitlichen Standardtarifen sowie dem brancheneinheitlichen Ba-

sistarif und dem Notlagentarif Versicherten mit den in diesen Tarifen versicherten (zahn)ärztlichen Leistungen sicherzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vollzieht sich die Versorgung der Basistarifversicherten außerhalb des Systems vertrags(zahn)ärztlicher Versorgung und führt die Übertragung des diesbezüglichen Sicherstellungsauftrags auf die KZV Nordrhein nicht zu einer unmittelbaren Erstreckung der gesetzlichen Behandlungsverpflichtung des Vertrags(zahn)arztes auf diese Patientengruppe.

Dennoch hat auch der im Basistarif versicherte Patient grundsätzlich einen Anspruch auf freie Zahnarztwahl. Dies bedeutet konkret, dass die KZV Nordrhein im Einzelfall dafür Sorge zu tragen hat, dem im Basistarif versicherten Patienten die wohnortnahe Versorgung zu den Bedingungen des Basistarifs zu ermöglichen.

Sofern Sie einen im Basistarif versicherten Patienten nicht versorgen möchten, bitten wir Sie, dass Sie den Patienten an die zuständige **Verwaltungsstelle** verweisen, damit von dort aus eine Praxis benannt werden kann, die nach den Bedingungen des Basistarifs versorgt.

Bitte beachten Sie, dass eine **Schmerzbehandlung** oder eine Versorgung im **Notdienst** nach den Bedingungen des Basistarifs nicht abgelehnt werden darf.

## Anwendung der GOZ bzw. GOÄ

### Gibt es Gebührensätze, die von der PKV maximal erstattet werden?

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei einem im Basistarif versicherten Patienten trotz des beschränkten Leistungsumfangs um einen PKV-Patienten handelt. Die Abrechnung erfolgt daher gem. GOZ bzw. GOÄ.

Es ist gesetzlich geregelt, dass Gebühren für die Leistungen nach der **GOZ** nur bis zum 2fachen des Gebührensatzes der GOZ berechnet werden dürfen.

Für Leistungen nach der **GOÄ** gelten teilweise andere maximale Gebührensätze. So setzt der Gesetzgeber fest, dass GOÄ-Leistungen aus dem **Abschnitt M** (Laboratoriumsuntersuchungen) und **GOÄ-Position 437** (Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen einer Intensivbehandlung) maximal bis zum 1,16fachen des GOÄ-Gebührensatzes berechnet werden dürfen. Leistungen aus den **Abschnitten A** (Gebühren in besonderen Fällen), **E** (Physikalisch-medizinische Leistungen) und **O** (Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie) dürfen nur bis zum 1,38fachen Gebührensatz berechnet werden. Für **sämtliche andere GOÄ-Leistungen** gilt eine Beschränkung auf den 1,8fachen GOÄ-Gebührensatz.

Zwischen der Zahnärzteschaft und dem PKV-Verband existieren keine Vereinbarungen, nach denen diese Gebührensätze unterschritten werden müssen.

### Vereinbarungen mit dem Patienten

**Darf ich GOZ-Leistungen, die mit GKV-Leistungen vergleichbar sind, über dem 2fachen Gebührensatz abrechnen?**

Die Antwort lautet: Ja! Es besteht, insbesondere auf Grund der Besonderheiten des konkreten Behandlungsfalles, nach unserer Auffassung immer die Möglichkeit, dass Zahnarzt und Patient gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ eine Vergütung oberhalb des 2,0fachen Steigerungsfaktors vereinbaren.

Wir möchten hierzu insbesondere auf Ihre zivilrechtlichen Informationspflichten in Textform sowie auf unsere Veröffentlichungen im Informationsdienst ID 01/2014 vom 7.3.2014 hinweisen.



Sofern es sich um eine **Schmerzbehandlung** oder eine Versorgung im **Notdienst** handelt, möchten wir auf Grund der Drucksituation für den Patienten von einer Änderung des Gebührensatzes indes abraten.

**Dürfen mit einem Patienten Leistungen, die nicht mit GKV-Leistungen vergleichbar sind, vereinbart werden?**

Entspricht die Versorgung erkennbar nicht dem Behandlungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, greifen die Bestimmungen des Basistarifs zu einer Faktorenbindung nicht mehr. Der Patient hat die Behandlungskosten dann grundsätzlich privat zu tragen und muss mit seiner PKV klären, ob diese einen Zuschuss leistet. Eine solche Leistung sollte mit dem Patienten gesondert vereinbart werden.

Auch hier möchten wir auf Ihre zivilrechtlichen Informationspflichten in Textform sowie auf unsere Veröffentlichungen im Informationsdienst ID 01/2014 vom 7.3.2014 hinweisen.

„Bitte wenden Sie sich an die  
KZV-Vertragsabteilung unter  
Tel. 0211 9684-275,  
wenn Sie weitere Fragen haben.“

**Ihre Vertragsabteilung der KZV Nordrhein**

Zudem möchten wir auch hier im Fall einer **Schmerzbehandlung** oder eine Versorgung im **Notdienst** auf Grund der Drucksituation für den Patienten von einer entsprechenden Vereinbarung abraten.

**Wie kann ich den Patienten bei Streitigkeiten mit der PKV über Umfang und Höhe der Erstattung unterstützen?**

Bei Streitfragen über Umfang und Höhe der Erstattung mit der PKV muss sich der Patient selbst mit dieser auseinandersetzen. Dies erfolgt grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg. Um in einem solchen Fall keine Kosten zu verursachen, kann allerdings vorgeschlagen werden, dass sich dieser an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung wenden könne. Der Ombudsmann soll die Möglichkeit bieten, Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich ohne ein Gerichtsverfahren zu schlichten. Er soll in jedem Stadium des Verfahrens zwischen den Beteiligten vermitteln und möglichst eine Versöhnung erreichen. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage <https://www.pkv-ombudsmann.de> zu erfahren. ■

**Ihre Abteilung Vertragswesen der KZV Nordrhein**

01/2020  
17.02.2020

# INFORMATIONSDIENST

## Aus dem ID – nicht vergessen!

### Aktuelles zum Genehmigungsverzicht KG

#### Genehmigungsverzicht bei den Behandlungen von Kiefergelenkserkrankungen

Mit den Primärkassen wurde Mitte 2019 für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 vereinbart, auf die Genehmigung der Krankenkasse vor der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen nach den Pos. K1 bis K4 zu verzichten. Die Ersatzkrankenkassen haben mittlerweile ebenfalls erklärt, bis zum 31. Dezember 2021 auf diese Genehmigung zu verzichten

#### Ausnahme BKKen

Bitte beachten das nicht alle Betriebskrankenkassen dieser Vereinbarung beigetreten sind. Von diesen muss vor Beginn der Behandlung weiterhin eine Kostenübernahmeerklärung eingeholt werden. Eine genaue und regelmäßig aktualisierte Liste finden Sie unter <https://www.kzvnr.de/fuer-diepraxis/downloads/kfo-und-kg/>.

#### DPF der KZBV: neue Version

Auf der Internetseite der KZBV steht ab März ein neues Update der Digitalen Planungshilfe zum Festzuschusssystem auf Version 3.0.9.0 zum Download bereit. Sie finden dieses unter [www.kzbv.de/digitale-planungshilfe-dpf.336.de.html](http://www.kzbv.de/digitale-planungshilfe-dpf.336.de.html).

Das neue Update berücksichtigt die seit dem 1. Januar 2020 geltenden neuen Festzuschussbeträge. Die Aktualisierungsdatei enthält alle Programmänderungen seit Einführung der DPF. Das ermöglicht auch Praxen, die die früheren Updates nicht durchgeführt haben, direkt auf die aktuelle Version 3.0.9.0 aufzurüsten.

#### Basisprogramm muss installiert sein

Die Update-Datei lässt sich nur ausführen, wenn zuvor das Basisprogramm der DPF von der CD-ROM installiert wurde diese kann auch älter sein, jede CD funktioniert. Die DPF läuft nur unter Windows, nicht unter Mac OS.

#### Brexit: Noch keine Auswirkungen

##### Behandlungen von im Vereinigten Königreich versicherten Patienten

Das Vereinigte Königreich hat mit dem 1. Februar 2020 offiziell den Austritt aus der Europäischen Union (EU) vollzogen. Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 vor, in der die Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit weiter Anwendung finden sollen.

Für die Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Vereinigten Königreich krankenversichert sind und in Deutschland behandelt werden möchten, bedeutet dies, dass sie bis dahin auch weiterhin über die etablierten Verfahren behandelt werden können. Wie bislang werden diese Patientinnen und Patienten entweder über die Europäische Gesundheitskarte (EHIC), über eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder über einen nationalen Anspruchsnachweis, auf dem der Versicherungsstaat Vereintes Königreich eingetragen ist, gegebenenfalls mit Hilfe der Muster 80/81 abgerechnet.

#### Für die Praxen ergeben sich somit bis zum Ablauf dieses Jahres keine Änderungen.

In welchem Rahmen die Behandlung der entsprechenden Patientinnen und Patienten ab dem 1. Januar 2021 vorgenommen werden kann, ist noch nicht abschließend bekannt. Sobald sich diesbezüglich Neuerungen ergeben, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

## Patientenmerkblatt für die Qualitätsprüfung Datenschutzmerkblatt anpassen

Hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Patientendaten im Rahmen der Qualitätsprüfung im Einzelfall hat nach den gesetzlichen Vorgaben eine Patienteninformation zu erfolgen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat folgende Regelung zum Patientenmerkblatt beschlossen: „Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen Patientinnen und Patienten eine qualifizierte und patientenverständliche Information über Art und Umfang der Datenverarbeitung in geeigneter Weise erhalten. Zu diesem Zweck erstellt und veröffentlicht der G-BA auf seiner Internetseite themenspezifische Patientenmerkblätter. Die Pflicht der Zahnärztin oder des Zahnarztes zur Information nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bleibt unberührt.“

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) empfiehlt daher dringend, in der Datenschutzinformation den folgenden Textbaustein einzufügen: „Auch können Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Qualitätssicherung herangezogen werden.“ Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.gba.de/beschluesse/4036/>

## Digitale-Versorgung-Gesetz in Kraft getreten Neue Regelungen umsetzen

Zahnärzte, die nach dem 31. März 2020 noch nicht an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen sind, müssen eine Honorarminderung um 2,5 Prozent der vertragszahnärztlichen Honorare hinnehmen.

Bis Juli 2020 sollen verbindliche Richtlinien für Datenschutz und Datensicherheit festgelegt werden. Dienstleister, die Zahnärzte bei der Umsetzung der Richtlinie unterstützen können, sollen zudem zertifiziert werden

Weitergehende Informationen und eine ausführliche Stellungnahme zum Digitale-Versorgung-Gesetz finden sich unter <https://www.kzbv.de/digitaleversorgung-gesetz-dvg.1296.de>.

---

## ÄNDERUNGEN KRANKENTRANSPORTRICHTLINIE

Grundsätzlich sind die Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Krankentransportrichtlinie (KT-RL) genehmigungspflichtig. Durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz wurde jetzt die Krankenförderung für mobilitätseingeschränkte Versicherte erheblich erleichtert. In § 8 Abs. 6 Satz 2 KT-RL ist nun geregelt, dass bei Versicherten, die einer zwingend notwendigen ambulanten zahnmedizinischen Versorgung bedürfen und wegen einer dauerhaften Beeinträchtigung der Mobilität im Sinne des § 8 Abs. 3 KT-RL eine Beförderung benötigen, die erforderliche Genehmigung der Krankenkasse als erteilt gilt, wenn die in § 8 Abs. 3 KT-RL genannten Voraussetzungen vorliegen:

- ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“,
- eine Einstufung gemäß § 15 SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität, oder
- bis zum 31. Dezember 2016 eine Einstufung in die Pflegestufe 2 gemäß § 15 SGB XI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und seit dem 1. Januar 2017 mindestens eine Einstufung in den Pflegegrad 3.

01/2020  
17.02.2020

INFORMATIONSDIENST

# Immer noch von großem Nutzen



## Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung 2019

**Im Folgenden finden Sie die Veröffentlichung des Bedarfsplans für das Jahr 2019 – Stand 31.12.2018 – unterteilt nach vertragszahnärztlicher und kieferorthopädischer Versorgung. Die KZV Nordrhein führt damit aus, was das Gesetz ihr als zwingende Aufgabe vorgibt (§§ 99 ff. SGB V). Die Pläne werden dabei auf der Grundlage der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinie aufgestellt.**

Ziel der Bedarfsplanung ist eine möglichst gleichmäßige und ausreichende vertragszahnärztliche Versorgung. Die Zahnärzte, die eine Neuniederlassung anstreben, befinden sich bekanntermaßen in der Situation, dass eine Überversorgung – der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad wird um zehn Prozent überschritten – nicht mehr zu Zulassungsbeschränkungen in dem entsprechenden Planungsbereich führt. Die Bedarfsplanung als Erfassung von tatsächlich vorhandener Über- und Unterversorgung wird indessen unter anderem vor dem Hintergrund des Sicherstellungsauftrages fortgeführt. Für die Neugründung einer Zahnarztpraxis ist es für den Zahnarzt selbst, aber auch für einen eventuellen Kreditgeber wichtig, Daten zum aktuellen Stand der Versorgungssituation an dem Standort des Niederlassungsvorhabens zu erhalten, um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens einschätzen zu können. Der Bereich der KZV Nordrhein untergliedert sich in 27 Planungsbereiche. Der vorliegende Bedarfsplan ist – wie im SGB V und in der Zahnärzte-ZV vorgesehen – im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkas-

sen aufgestellt und nach Vorlage beim Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständigem Ministerium nicht beanstandet worden. Er wurde vom Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein verabschiedet und zur Veröffentlichung freigegeben.

Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte ist davon auszugehen, dass in den Städten Düsseldorf, Krefeld, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen auf 1.280 Einwohner ein Zahnarzt beziehungsweise in Kreisen und den übrigen kreisfreien Städten auf 1.680 Einwohner ein Zahnarzt und in sämtlichen Städten und Gemeinden auf 4.000 minderjährige Einwohner ein Kieferorthopäde entfallen soll.

Da dem Bedarfsplan 2019 zum Teil nur noch statistischer Wert zuzumessen ist, haben wir diese geraffte Form der Veröffentlichung gewählt.

Das Zahlenmaterial kann für eine zukünftige Bedarfsbeurteilung nur noch bedingt verwendet werden, da sich in der Zwischenzeit Veränderungen ergeben haben könnten.

Auf Anfrage stellen wir niederlassungsinteressierten Zahnärzten gern zeitnah individuelles Zahlenmaterial zur Verfügung. Hierzu und bei weiteren diesbezüglichen Fragen stehen Ihnen aus der Abteilung Register/Zulassung Sara Thor unter Tel. 0211/9684-271 sowie Ass. jur. Monika Kustos unter Tel. 0211/9684-263 zur Verfügung.

## Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein 2019 (Stand 31.12.2018)

Der Ist-Stand weist die Anzahl der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragszahnärzte einschließlich angestellter Zahnärzte (§ 32 b Zahnärzte – ZV) aus. Kieferorthopädisch tätige Zahnärzte wurden anteilig berücksichtigt.

Der Soll-Stand errechnet sich aufgrund der Verhältniszahlen (Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte), die sich wie folgt unterscheiden:

für die in Anlage 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte aufgeführte Gebiete\* EW-Zahl 1.280

für die übrigen Gebiete EW-Zahl 1.680

\*(Düsseldorf, Krefeld, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen)

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

Kreisfreie Städte	Einwohner	Soll	Ist
Düsseldorf	639.407	499,5	549,5
Duisburg	502.058	298,8	328,7
Essen	590.194	351,3	386,4
Krefeld	233.342	182,3	200,5
Mönchengladbach	270.553	161,0	177,1
Mülheim/Ruhr	173.019	103,0	113,3
Oberhausen	212.690	126,6	139,3
Remscheid	112.921	88,2	97,0
Solingen	163.183	127,5	140,2
Wuppertal	360.434	281,6	309,7

**Kreis Kleve**

Bedburg-Hau/Emmerich/Geldern/Goch/Issum/Kalkar/Kerken/  
Kvelaer/Kleve/Kranenburg/Rees/Rheurdt/Straelen/Uedem/  
Wachtendonk/Weeze

Einwohner	Soll	Ist
311.270	185,3	203,8

**Kreis Mettmann**

Erkrath/Haan/Heiligenhaus/Hilden/Langfeld/Mettmann/  
Monheim/Ratingen/Velbert/Wülfrath

Einwohner	Soll	Ist
485.409	288,9	317,8

**Rhein-Kreis Neuss**

Dormagen/Grevenbroich/Jüchen/Kaarst/Korschenbroich/  
Meerbusch/Neuss/Rommerskirchen

Einwohner	Soll	Ist
454.720	270,7	297,7

**Kreis Viersen**

Brüggen/Grefrath/Kempen/Nettetal/Niederkrüchten/Schwalm-  
tal/Tönisvorst/Viersen/Willich

Einwohner	Soll	Ist
298.733	177,8	195,6

**Kreis Wesel**

Alpen/Dinslaken/Hamminkeln/Hünxe/Kamp-Lintfort/Moers/  
Neukirchen-Vluyn/Rheinberg/Schermbeck/Sonsbeck/Voerde/  
Wesel/Xanten

Einwohner	Soll	Ist
460.666	274,2	301,6

**Regierungsbezirk Köln**

Kreisfreie Städte	Einwohner	Soll	Ist
Aachen	255.967	200,0	220,0
Bonn	327.919	256,2	281,8
Köln	1.084.795	847,5	932,2
Leverkusen	166.737	130,3	143,3

**StädteRegion Aachen**

Alsdorf/Baesweiler/Eschweiler/Herzogenrath/Monschau/  
Roetgen/Simmerath/Stolberg/Würselen

Einwohner	Soll	Ist
307.796	183,2	201,5

**Kreis Düren**

Aldenhoven/Düren/Heimbach/Hürtgenwald/Inden/Jülich/  
Kreuzau/Langerwehe/Linnich/Merzenich/Nideggen/Niederzier/  
Nörvenich/Titz/Vettweiß

Einwohner	Soll	Ist
262.889	156,5	172,1

**Rhein-Erftkreis**

Bedburg/Bergheim/Brühl/Elsdorf/Erfstadt/Frechen/Hürth/  
Kerpen/Pulheim/Wesseling

Einwohner	Soll	Ist
467.209	278,1	305,9

**Kreis Euskirchen**

Bad Münstereifel/Blankenheim/Dahlem/Euskirchen/Hellenthal/  
Kall/Mechernich/Nettersheim/Schleiden/Weilerswist/Zülpich

Einwohner	Soll	Ist
192.127	114,4	125,8

**Kreis Heinsberg**

Erkelenz/Gangelt/Geilenkirchen/Heinsberg/Hückelhoven/  
Selfkant/Übach-Palenberg/Waldfeucht/Wassenberg/Wegberg

Einwohner	Soll	Ist
253.106	150,7	165,7

**Oberbergischer Kreis**

Bergneustadt/Engelskirchen/Gummersbach/Hückeswagen/  
Lindlar/Marienheide/Morsbach/Nümbrecht/Radevormwald/  
Reichshof/Waldbröl/Wiehl/Wipperfurth

Einwohner	Soll	Ist
272.968	162,5	178,7

**Rheinisch-Bergischer Kreis**

Bergisch Gladbach/Burscheid/Kürten/Leichlingen/Odenthal/  
Overath/Rösrath/Wermelskirchen

Einwohner	Soll	Ist
283.344	168,7	185,5

**Rhein-Sieg-Kreis**

Alfter/Bad Honnef/Bornheim/Eitorf/Hennef/Königswinter/Lohmar/  
Meckenheim/Much/Neunkirchen-Seelscheid/Niederkassel/  
Rheinbach/Ruppichteroth/Sankt Augustin/Siegburg/Swisttal/  
Troisdorf/Wachtberg/Windeck

Einwohner	Soll	Ist
599.056	356,6	392,2

## Bedarfsplan für die kieferorthopädische Versorgung im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein 2019 (Stand 31.12.2018)

Der Ist-Stand weist die Anzahl der an der kieferorthopädischen Versorgung teilnehmenden zugelassenen und ermächtigten Kieferorthopäden einschließlich angestellter Zahnärzte (§ 32 b Zahnärzte – ZV) aus. Kieferorthopädisch tätige Zahnärzte wurden anteilig berücksichtigt.

Der Soll-Stand errechnet sich aufgrund der Verhältniszahl (Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte), nach der auf 4.000 minderjährige Einwohner ein Kieferorthopäde entfallen soll.

	Einwohner	Soll	Ist		Einwohner	Soll	Ist
Düsseldorf	99.781	24,9	27,4	Kreis Wesel	72.539	18,1	19,9
Duisburg	90.527	22,6	24,6	Aachen	34.758	8,7	9,6
Essen	93.934	23,5	25,8	Bonn	55.442	13,9	15,2
Krefeld	37.869	9,5	10,4	Köln	174.917	43,7	48,1
Mönchengladbach	43.809	11,0	12,0	Leverkusen	28.099	7,0	7,7
Mülheim/Ruhr	27.387	6,8	7,5	Kreis Aachen	51.981	13,0	14,3
Oberhausen	33.472	8,4	9,2	Kreis Düren	43.841	11,0	12,1
Remscheid	18.656	4,7	5,1	Rhein-Erftkreis	79.965	20,0	22,0
Solingen	26.821	6,7	7,4	Kreis Euskirchen	32.222	8,1	8,9
Wuppertal	60.376	15,1	16,8	Kreis Heinsberg	42.585	10,6	11,7
Kreis Kleve	51953	13,0	14,3	Oberbergischer Kreis	48.103	12,0	13,2
Kreis Mettmann	80.487	20,1	22,1	Rheinisch-Berg. Kreis	47.856	11,9	13,1
Rhein-Kreis Neuss	77.527	19,4	21,3	Rhein-Sieg-Kreis	105.470	26,4	29,0
Kreis Viersen	48.554	12,1	13,4				

## Bitte E-Mail-Adresse übermitteln!



Leider fehlt der KZV Nordrhein noch von einigen nordrheinischen Praxen die E-Mail-Adresse. Um demnächst möglichst alle Zahnärzte per E-Mail über wichtige kurzfristige Entwicklungen informieren zu können, bitten wir diese nochmals, der KZV Nordrhein ihre E-Mail-Adresse (Praxis) unter Angabe ihrer Abrechnungsnummer zu übermitteln.

Bitte vergessen Sie auch nicht, die KZV über Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse in Kenntnis zu setzen. Ansprechpartner ist die Abteilung Register, bitte nur per E-Mail an

**Register@kzvnr.de**

**BITTE ÄNDERUNGEN ANZEIGEN!**

# Öffentlichkeitsausschuss: FÜNF FRAGEN AN ...

... Dr. Susanne Schorr,  
Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses der KZV Nordrhein



© Neiddermeyer

Dr. Susanne Schorr, niedergelassene Zahnärztin in Bergheim und Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses der KZV Nordrhein

## WAS MACHT DER ÖFFENTLICHKEITSAUSSCHUSS DER KZV NORDRHEIN?

Im Öffentlichkeitsausschusses der KZV-Vertreterversammlung wirken sieben Zahnärzte bei der Entwicklung, Herstellung und Verbreitung des Patientenmagazins ZahnZeit, der ZahnTipps und der Zahnärztlichen Pässe mit.

Sie betreuen zudem den modernen Internetauftritt unter zahnpatienteten.info sowie eine telefonische und internetbasierte Patientenberatung. Außerdem promoten sie zahlreiche Aktionen wie „Mundgesundheit – Ihr größter Bonus“.

Mit Werbematerial und Tipps zur Organisation unterstützt werden insbesondere die nordrheinische Zentralveranstaltung, aber auch viele weitere regionale Aktionen zum Tag der Zahngesundheit.

## 1 Warum engagieren Sie sich gerade im Öffentlichkeitsausschuss?

Ich habe mich schon immer, in unserer Praxis und darüber hinaus, für gute Patienteninformationen eingesetzt, und mich deshalb auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit weitergebildet. Parallel zu meinem Beruf habe ich ein zweijähriges Studium bei der Deutschen Gesellschaft Public Relations absolviert.

## 2 Was reizt Sie besonders an der Arbeit des Öffentlichkeitsausschusses?

Im Ausschuss kann ich meine Kreativität in einem anderen Bereich nutzbringend einsetzen. Toll ist es, dabei Broschüren zu entwickeln, die ich anschließend selbst gerne auch meinen Patienten in die Hand gebe.

## 3 Welche Ziele verfolgt der Ausschuss?

Wir vom Öffentlichkeitsausschuss möchten die Zahnärzte in Nordrhein bei ihrer verantwortungsvollen Arbeit mit sinnvollem und qualitätsgesicherten Informationsmaterial zu unterstützen und so die mündlichen Patienten-Aufklärung mit etwas „Schwarz auf Weißem“ und mit online stets verfügbaren Inhalten nachhaltiger zu gestalten.

## 4 Welche Stärken hat dieser Ausschuss in Ihren Augen?

Dank mehrerer Schulungen gelingt es immer wieder, einen guten Mittelweg zwischen Verständlichkeit für Patienten und zahnmedizinischer Wissenschaft zu finden. Der Ausschuss entwickelt seine Medien ständig weiter und hält sie auf dem neuesten Stand.

## 5 Welches Projekt möchten Sie in Zukunft noch stärker bearbeiten?

Wir stürzen uns gerade in die Arbeit, unsere Internetseiten z. B. mit Bild-/Tonmedien noch attraktiver zu gestalten und damit noch mehr jüngere Nutzer zu erreichen. ■

# Verstärkung für den ÖA-Ausschuss

ZA Alexander Saenger, Erkelenz



ZA Alexander Saenger findet es sehr wichtig, dass viele Dinge, die den Berufsstand betreffen, in Selbstverwaltung reguliert werden.

**Alexander Saenger** (geb. 1984 in Mönchengladbach) ist einer der jungen Zahnmediziner, die die Standespolitik im Augenblick deutlich verjüngen. Der in Erkelenz in Praxisgemeinschaft mit einer jungen Kollegin niedergelassene Zahnarzt erzählt über sein Engagement für die Kollegen, das ihn von der Fachschaft mittlerweile bis in den Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein geführt hat. Er hat in Aachen 2005 bis Ende 2010 studiert und seine Assistenzzeit in Wegberg abgeleistet.

**Im Studium bereits im medialen Bereich aktiv** „Wie alles anfang? In meinen letzten Studiensemestern war ich in der Fachschaft engagiert und habe mich dabei insbesondere um die Themen Medien und Kommunikation mit den Studienkollegen gekümmert. Die während der Studienzeit in der Fachschaftsarbeit gesammelten Erfahrungen und Kontakte sind sehr nützlich für meine aktuelle Arbeit, denn wir möchten in der Arbeitsgruppe ‚Junge Zahnärzte‘ mit den Studierenden in Kontakt treten, um diese bereits zu diesem Zeitpunkt für die Fragestellungen, die sich nach der Approbation ergeben, zu sensibilisieren.“

**Anstellung oder Selbstständigkeit?** „Es gibt sicherlich viele Gründe, sich für die eine oder andere Form des beruflichen Engagements zu entscheiden. Vor der Niederlassung habe ich vier Jahre als angestellter Zahnarzt gearbeitet. Von Anfang an war es meine Zielsetzung, mich später niederzulassen bzw. eine Praxis zu übernehmen, weil ich einmal mein eigener Chef sein wollte. In dieser Zeit habe ich meine jetzige Praxispartnerin kennengelernt, zufällig privat bei einem Kochkurs. Gemeinsam entwickelten wir die Idee, in einer Praxisgemeinschaft die Lasten des Praxismanagements gut zu teilen, um mehr Flexibilität erreichen zu können, etwa bei der Urlaubsvertretung oder in besonderen Lebenssituationen, wie aktuell bei meiner Kollegin, die noch einmal Mutter geworden ist.“

**Früh beim FVDZ** „In meiner Assistenzzeit in Wegberg war ‘mein Mentor’ Karl Olaf Hamacher der Ansprechpartner der örtlichen Regionalinitiative (Zahnarzt Initiative Grenzland, ZIG; *die Red.*). Mit ihm bin ich zum örtlichen Stammtisch gegangen und habe erkannt, wie wichtig eine solche Einrichtung ist. Leider gab es dann in Erkelenz keine vergleichbare Institution vor Ort. Darum habe ich den Kontakt zum Freien Verband Deutscher Zahnärzte gesucht und habe die Treffen der Bezirksgruppe Aachen besucht. Ich fand sehr interessant, was die Kollegen dort aus ihren Praxen berichteten. Ebenso interessant war zu erfahren, wie viele wichtige Aufgaben gute Standespolitik erfordert. Ich habe

„Für mich ist es wichtig, an Entscheidungen teilhaben zu können und Verantwortung zu übernehmen.“

**Alexander Saenger**

daher regelmäßig die Sitzungen besucht. Dies hat dann offensichtlich die Kollegen bewogen, mich auch ‘aktiv’ in die Arbeit einzubeziehen. Seit zwei Jahren bin nun ich in die Vorstandsarbeit der Bezirksgruppe Aachen eingebunden. Man könnte schon sagen, dass ich da so ein bisschen ‚reingeschlittert‘ bin.“

**Gefragter Darsteller** „Auch ein bisschen zufällig stand ich zur Verfügung, als die KZV 2016 einen ‘Darsteller’ suchte, der bei der regionalen Dentalschau die Rolle des geprüften Zahnarztes übernahm. Es wurde ein sehr stressiger Tag, weil meine Kollegin und ich gemeinsam zwischen den Herstellern ‚tingeln‘ wollten und ich einen Termin mit einem Softwareanbieter zum Kauf der Praxissoftware einhalten musste. Anscheinend ist mein Auftritt trotzdem gut angekommen, denn ich wurde im Anschluss gefragt, ob ich in der AG Angestellte Zahnärzte mitwirken möchte. Da ich mich mit Themen rund um die Niederlassung gerade selbst beschäftigen durfte bzw. musste, war das die Gelegenheit, meine Entscheidungsfindung noch sicherer gestalten zu können. Die behandelten Themen und Fragestellungen in der Arbeitsgruppe haben sich äußerst interessant und spannend entwickelt und ich habe die Entscheidung zur Mitarbeit nie bereut.“

**Workshops** „Als die KZV die Einrichtung von Workshops für junge Zahnärzte etablierte, habe ich mich auch hier gerne mit eingebracht. Gerade diese Workshops halte ich für sehr wichtig und hilfreich für junge Kollegen und Kolleginnen. Gemeinsam mit meiner Kollegin Nicola Rosarius berichten wir hier über eigene Erfahrungen, der eigenen Suche, den eigenen Unsicherheiten bei der beruflichen Ausrichtung, den eigenen Sorgen halt, die junge Menschen bei der beruflichen Zukunftsgestaltung umtreiben. Die Kollegin hat eine Einzelpraxis, ich bin in Praxisgemeinschaft niedergelassen. Daher konnten wir aus eigener Erfahrung über unterschiedliche Organisationsformen berichten, auch warum wir uns für die jeweilige Form entschieden haben. Teamarbeit ist in jeder Organisationsform unerlässlich. Daher motivieren wir in den Workshops ‚Praxisführung‘ dem Teammanagement große Aufmerksamkeit zu widmen.“

**Gerne im Öffentlichkeitsausschuss** „Der Tod des langjährigen Vorsitzenden des Öffentlichkeitsausschusses Dr. Heinz Plümer führte dazu, dass für die Ausschussarbeit in der KZV eine Unterstützung gefunden werden musste. Ich wurde von der (damals noch stellvertretenden) Vorsitzenden des Ausschusses Dr. Susanne Schorr mit der Frage konfrontiert, ob ich mich der Wahl in den Ausschuss durch die Vertreterversammlung der KZV NR stellen wolle. Ich hätte ja bereits einige Erfahrungen mit öffentlichen Auftritten und mich für Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation interessiert gezeigt. Natürlich war mein Interesse da. Die Wahl durch die Vertreterversammlung hat mich sehr erfreut und bewegt, in die Arbeit dieses erfahrenen Teams einzusteigen. Dort hat man mir meine anfängliche Nervosität rasch genommen und es macht Spaß, in der angenehmen Atmosphäre dieser Runde kreativ mitwirken zu dürfen.“

**Teilhaben und Verantwortung übernehmen** „Eigen- und selbstverantwortlich leben und arbeiten zu können erfordert, dass hierzu auch die gesellschaftlichen Grundlagen gegeben sind. Für mich ist es wichtig, an Entscheidungen teilhaben zu können und Verantwortung zu übernehmen. Darum bin ich grundsätzlich bereit, mich im Ehrenamt zu engagieren um diese Möglichkeiten für die Gesellschaft und für die Arbeit in meiner Praxis zu erhalten. Zudem macht es auch noch Spaß mit anderen Engagierten zusammenzuarbeiten, solange Praxis und Privates nicht zu kurz kommen.“

**Freundlich aufgenommen** „Ich habe die Erfahrung machen können, überall vom Zahnärzte-Treffs bis zu den Arbeitsgruppen und Ausschüssen der KZV sehr freundlich von den Kollegen und Kolleginnen aufgenommen worden zu sein. Ich kann deshalb jedem jungen Kollegen und jeder jungen Kollegin nur empfehlen, sich in den kollegialen Runden und Gremien umzuschauen und zu testen, wo man sich sinnvoll einbringen kann.“

**Ehrenamt ist wichtig und sinnvoll** „Ich finde es sehr wichtig, dass viele Dinge, die nun einmal für den Berufsstand zu regulieren sind, in Selbstverwaltung reguliert werden. Daher ist Engagement im Ehrenamt unabdingbar. Nur wir Zahnärzte erleben tagtäglich die Umstände, mit denen wir zu tun und auch zu kämpfen haben. Fremde können sich da nur schlecht hineinversetzen. Wir sammeln am Patienten und in den Praxen die Erfahrungen, die eine objektivere Herangehensweise an die Problemstellungen des Alltags ermöglichen, als es Fachfremde zu tun vermögen.“

**Interviewer: Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein**

## Sie haben Fragen?

### Beratungshotline zum Thema „ZFA-Aufstiegsfortbildung“

Sie beschäftigen sich schon seit Langem mit dem Gedanken, eine Aufstiegsfortbildung zu absolvieren? Auf viele Fragen finden Sie aber auf Anhieb keine zielführenden Antworten? Zudem fehlt im Praxisalltag oft die Zeit für ein längeres Telefonat?

All dies haben wir zum Anlass genommen, ab 6. Januar 2020 eine Beratungshotline zu schalten, die Ihnen die Möglichkeit bietet, außerhalb unserer und Ihrer Dienstzeiten umfassend über die verschiedenen Aufstiegsmöglichkeiten beraten zu werden. Zunächst wird diese Hotline zu folgenden Zeiten geschaltet sein:

**donnerstags: 18 bis 21 Uhr**  
**samstags: 11 bis 14 Uhr**  
**Telefon: 0211 44 704-650**

Über die E-Mail [beratung-aufstiegsfortbildung@zaek-nr.de](mailto:beratung-aufstiegsfortbildung@zaek-nr.de) können Sie uns einen Terminwunsch mitteilen. Sie erhalten daraufhin von uns eine entsprechende Rückmeldung. Nutzen Sie gerne diese Möglichkeit! Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



# Jung, gesellig, informativ

## Kreisstellenversammlung im Erftkreis

Trotz starken Schneetreibens und einzelner Karnevalskater war die Kreisstellenversammlung des Erftkreises im Hotel Ascari in Pulheim am 27. Februar 2020, einen Tag nach Aschermittwoch, sehr gut besucht.

Besonders erfreulich war, dass in großer Zahl jüngere Kolleginnen und Kollegen erschienen waren, um sich über standespolitische Belange zu informieren. „Der persönliche Kontakt ist enorm wichtig“, hob die anwesende Leiterin der Verwaltungsstelle Köln, Dr. Susanne Schorr, hervor. „Nur durch interkollegiale Kommunikation und Solidarität ist es möglich, ein starkes politisches Gewicht zu erzielen. Außerdem



Der bisherige Kreisstellenobmann, Dr. Jürgen Schmitz, und seine Stellvertreterin, Dr. Susanne Schorr, wurden erneut einstimmig gewählt.

„Nur durch interkollegiale Kommunikation und Solidarität ist es möglich, ein starkes politisches Gewicht zu erzielen.“

**Dr. Susanne Schorr**

ist eine gute Vernetzung des Kollegenkreises auch hilfreich für jeden einzelnen Kollegen in der Praxis.“

In lockerer Sitzordnung und bei geselliger Stimmung erfolgte zur Einstimmung eine persönliche Vorstellungsrunde. Im Anschluss wurden die Kreisstellenobleute neu gewählt. Dabei wurden der bisherige Kreisstellenobmann, Dr. Jürgen Schmitz, sowie seine Stellvertreterin, Dr. Susanne Schorr, erneut einstimmig gewählt.

Im informativen Teil berichtete Dr. Jürgen Schmitz über aktuelle Belange der Zahnärztekammer und über die vor Kurzem durch-

geführte Kammerwahl. Ein weiteres zentrales Thema war die neue Notdienstregelung, vorgestellt von der Leiterin der Bezirksstelle Köln, Dr. Evelyn Thelen. Abgerundet wurde der Abend durch „Aktuelles aus der KZV“, vorgetragen von Dr. Schorr.

Die durchweg positive Resonanz im Nachgang der Veranstaltung hat den Verantwortlichen gezeigt, dass regionale Veranstaltungen wichtig sind und einen erkennbaren Zulauf verzeichnen. Auch in heutiger Zeit scheinen ein funktionierendes kollegiales Gefüge sowie der persönliche Austausch – gerade auch für jüngere Kollegen – zunehmend wichtig zu sein. ■

**Dr. Ludwig Schorr, KZV Nordrhein**

### KREISSTELLEN- UND KREISVEREINIGUNGS-VERSAMMLUNGEN IN GANZ NORDRHEIN

Bevor sich die Coronakrise auswirkte, fanden in Nordrhein im Februar und März erste Kreisversammlungen statt, um Obleute und weitere Delegierte für die Wahl der/des Bezirksstellenvorsitzenden zu wählen. Dieser Artikel steht stellvertretend für diese Versammlungen. Die Ergebnisse der Wahlen veröffentlichen wir zu einem späteren Zeitpunkt im RZB.



# Sitzungstermine 2020

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



## SITZUNGSTERMIN

27. Mai 2020  
24. Juni 2020  
19. August 2020  
23. September 2020

## ABGABETERMIN

27. April 2020  
25. Mai 2020  
20. Juli 2020  
24. August 2020

## SITZUNGSTERMIN

28. Oktober 2020  
18. November 2020  
16. Dezember 2020

## ABGABETERMIN

28. September 2020  
19. Oktober 2020  
27. November 2020

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

**DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!**

## Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

## Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

## Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

# Materialberechnung und Umsatzsteuer in der Zahnmedizin

Fortbildung der Bezirksstelle Krefeld



Rund 60 Kolleginnen und Kollegen waren am 10. März 2020 der Einladung zur Fortbildungsveranstaltung der Bezirksstelle Krefeld im Gut Krusshof in Krefeld gefolgt.

**Am 10. März 2020 fand im Gut Krusshof in Krefeld die Fortbildung der Bezirksstelle Krefeld statt. Rund 60 Kolleginnen und Kollegen versammelten sich, um von Dental-Betriebswirtin und ZMV Birgit Sayn, Leverkusen, zum wichtigen Thema „Materialberechnung und Umsatzsteuer in der Zahnmedizin“ umfassende Informationen zu erhalten.**

Grundsätzlich ist die freiberufliche Tätigkeit von Zahnärzten im Bereich der zahnmedizinisch notwendigen Heilbehandlung zum überwiegenden Teil von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 14 UStG). Das Unternehmen des Zahnarztes ist jedoch dabei nicht auf seine Praxis beschränkt. Steuerrechtlich umfasst es die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, die sich nicht ausschließlich mit Heilbehandlungen befasst.

Die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze bei Praxismaterialien, das Antikorruptionsgesetz und die Frage nach einer Umsatzsteuerpflicht in der Praxis lassen die Ermittlung des richtigen Preises für die Rechnungslegung schnell zum Zeitmarathon werden. Dazu kommt die Ungewissheit, ob die Berechnung den steuerrechtlichen Anforderungen entspricht. Weder in den Berufsschulen noch innerhalb des Studiums wird diese komplexe Materie behandelt.

## Sonderregelung im Umsatzsteuergesetz

Der Gesetzgeber hat im Umsatzsteuergesetz eine Sonderregelung erlassen, wonach bei geringen – eigentlich steuerpflichti-



Dental-Betriebswirtin und ZMV Birgit Sayn, Leverkusen, berichtete umfassend zum wichtigen Thema „Materialberechnung und Umsatzsteuer in der Zahnmedizin“.

gen Einnahmen – keine Umsatzsteuer zu leisten ist. Wenn steuerpflichtige Leistungen oberhalb der Kleinunternehmerregelung erbracht werden (z.B. Einnahmen aus Bleaching, Sportmundschutz, Aligner, zahntechnischen Leistungen), ist der Zahnarzt kein Kleinunternehmer mehr und muss das Umsatzsteuerverfahren anwenden.

Trotz Rücksprachen mit dem Steuerberater und Fachlektüre ist es oftmals schwierig zu entscheiden, ob und für welche Bereiche der Ausweis von Umsatzsteuer erforderlich ist, wie viel Prozent Mehrwertsteuer erhoben werden und ob eine Umsatzsteuerpflicht überhaupt noch besteht.

**Dr. Peter Mikulaschek, Krefeld**

**CORONA****ABSAGE VON VERANSTALTUNGEN**

Die Zahnärztekammer Nordrhein folgt dem ministeriellen Erlass vom 13.03.2020. Demnach reduziert sich das Auswahlmessen der zuständigen Behörden zur Durchführung von Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern dahingehend, „dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage [...] in Betracht kommt“ (zum Erlass).

Dies dient dem Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, um besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen.

**ABSCHLUSSPRÜFUNG FÜR ZFA SOMMER 2020 WIRD VERSCHOBEN!**

Aufgrund der derzeitigen Lage sieht sich die ZÄK Nordrhein in der Verpflichtung, die Abschlussprüfung am 25.03.2020 im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellter an allen Berufskollegs in Nordrhein abzusagen. Die Prüfungen werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Ein genauer Termin kann jedoch noch nicht mitgeteilt werden.

Wir werden hier in Absprache mit den zuständigen Behörden den neuen Prüfungstermin nach den Osterferien festsetzen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir bis dahin keine genaueren Angaben machen können. Sehen Sie daher von direkten Anfragen (telefonisch oder per E-Mail) ab.

**Zahnärztekammer Nordrhein**  
**Ressort ZFA-Ausbildung**

**OBF-PRÜFUNGEN WERDEN VERSCHOBEN!**

Die Prüfungen der Offenen Bausteinfortbildung (OBF) vom 23. und 25. April 2020 werden verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Ein genauer Termin kann jedoch noch nicht mitgeteilt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir zur Zeit keine genaueren Angaben machen können. Sehen Sie daher bitte von direkten Anfragen (telefonisch oder per E-Mail) ab.

Wir informieren auf unserer Webseite und über die sozialen Medien über alle wichtigen Entscheidungen und empfehlen allen Prüflingen, die Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig aufzurufen.

**Zahnärztekammer Nordrhein**  
**Ressort Aufstiegsfortbildung ZFA**

**VERSAMMLUNGEN DER BEZIRKS- UND KREISSTELLEN VERSCHOBEN!**

In Absprache mit dem Präsidium der ZÄK Nordrhein werden alle geplanten Versammlung der Bezirks- und Kreisstellenversammlung vorerst abgesagt.

Die derzeit amtierenden Vorsitzenden und Obleute sowie deren Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wir bitten um Verständnis, dass wir noch keine Angaben machen können, wann die Veranstaltungen durchgeführt werden können. Sie werden rechtzeitig die notwendigen Informationen erhalten.

**Zahnärztekammer Nordrhein**  
**Direktion/Geschäftsleitung**

**VERSPÄTETE AKTUALISIERUNG IM STRAHLENSCHUTZ!**

Die im KHI geplanten Kurse zur Aktualisierung der Fachkunde und der Kenntnisse im Strahlenschutz wurden abgesagt und werden zu einem späteren Zeitpunkt neu angeboten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat am 13.03.2020 per Erlass verfügt, dass die Bezirksregierungen gebeten werden, bis auf Weiteres eine verspätete Aktualisierung – die durch verzögerte Strahlenschutzkurse aufgrund von SARS-CoV-2 begründet ist – anzuerkennen.

Die Entscheidung im jeweiligen Einzelfall obliegt letztendlich der zuständigen Bezirksregierung (Strahlenschutzaufsichtsbehörden NRW).

**Zahnärztekammer Nordrhein**  
**Ressort Berufsausübung**

## ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN



Die 1. Sitzung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein – 17. Legislaturperiode 2020 bis 2024 – am

### SAMSTAG, 9. MAI 2020

**Tagungsort:** Zahnärztekammer Nordrhein (Konferenzsaal 2. OG)  
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf  
Tel. 0211 44704-200 | Fax 0211 44704-400

**Beginn:** 9.00 Uhr c. t.

kann nur unter der Maßgabe, dass eine Änderung der Gefährdungslage und die Aufhebung der angeordneten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden erfolgt ist, durchgeführt werden.

Unter den aktuellen Gegebenheiten bitte wir zu beachten, dass eine Verlegung der Kammerversammlung auf einen späteren Zeitpunkt in Betracht kommt. Die Entscheidung werden wir zeitnah, mit dem jetzigen Laufzeitende der behördlichen Anordnungen am 19. April 2020 treffen.

Die Mitglieder der Kammerversammlung werden über die Entscheidung umgehend informiert. Die Sitzung der Kammerversammlung ist für Kammerangehörige öffentlich. Es wird gebeten, sich über die Webseite [www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de) zu informieren.

**Dr. Ralf Hausweiler, Präsident**

## INTENSIV-ABRECHNUNGSSEMINAR



**Seminar für Assistenten/-innen und neu niedergelassene Zahnärzte/-innen**

**Freitag, 29. Mai 2020 | 9 bis 19.15 Uhr**

**Samstag, 30. Mai 2020 | 9 bis 19 Uhr**

**Veranstaltungsort:** Karl-Häupl-Institut  
Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf

### Programm:

- Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems
- BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA
- BEMA: Planung/Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung | Abrechnung der Behandlung mit Aufbissschienen
- Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ
- GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

## KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN



### ABSAGE DER 8. VERTRETERVERSAMMLUNG DER AMTSPERIODE 2017 BIS 2022 AM

### SAMSTAG, 16. MAI 2020.

Die aktuellen Entwicklungen und die damit einhergehenden Empfehlungen und Vorgaben der Landes- und Bundesregierung veranlassen den Vorsitzenden der Vertreterversammlung dazu – im Einvernehmen mit dem Vorstand –, die für den 16. Mai 2020 terminierte Vertreterversammlung abzusagen.

**Dr. Ludwig Schorr**

**Vorsitzender der Vertreterversammlung**

## ERMÄCHTIGUNG ZUR WEITERBILDUNG AUF DEM GEBIET KIEFERORTHOPÄDIE



Dr. med. dent. Mehdi Elahi  
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie  
Brucknerallee 19 | 41236 Mönchengladbach

- BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen
- BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen
- GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
- Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich? Budget und HVM
- GOZ/BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen

### Referenten:

Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz, ZA A. Kruschwitz,  
Dr. H.-J. Lintgen, ZA L. Marquardt, ZA L. Neumann, MSc,  
ZA J. Oltrogge, Dr. U. Stegemann, ZA R. Wagner

**Fortbildungspunkte:** 16

**Kurs-Nr.:** 20392

**Teilnehmergebühr:** 250 Euro

**Anmeldung:** <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/20392>  
khi@zaek-nr.de  
Fax: 0211 44704-401



# Karl-Häupl-Kongress 2020

Fortbildung für Zahnärztinnen/Zahnärzte und das Praxisteam mit begleitender Dentausstellung  
Rückblick auf den erfolgreichen Jahreskongress der Zahnärztekammer Nordrhein (Teil 1)

# Dichtes Programm für den Weg in die Selbstständigkeit

Praxisgründungsseminar im Rahmen des Karl-Häupl-Kongresses 2020



ZA Lutz Neumann, MSc., der neue Referent für Berufsnachwuchs und Niederlassung der ZÄK Nordrhein und Nachfolger von Dr. Bernd Mauer (r., mit RAin Sylvia Harms), stellte den jungen Kolleginnen und Kollegen die umfangreichen Unterstützungstools vor, die seitens der Zahnärztekammer auf dem Weg in die Niederlassung angeboten werden.

**Auch wenn die Umstände dieses Jahr besonders waren – das Praxisgründungsseminar im Rahmen des Karl-Häupl-Kongresses fand auch 2020 im Marsiliussaal des Kölner Gürzenichs statt. Die Begrüßung erfolgte durch Dr. Bernd Mauer, der gleichzeitig mit ZA Lutz Neumann seinen Amtsnachfolger als Referenten für Berufsnachwuchs und Niederlassung der ZÄK vorstellte.**

Die anwesenden 20 Kolleginnen und Kollegen bekamen an den zwei Tagen ein anstrengendes, thematisch dichtes Programm für den geplanten Weg in die Selbstständigkeit geboten. Diese Grundlagen in den Bereichen Zulassungsverfahren, Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Berufsausübung, Berufsrecht sowie Praxisführung wurden von erfahrenen und kompetenten Referenten in Zusammenarbeit der Zahnärztekammer Nordrhein und der KZV Nordrhein vermittelt.

Den Beginn der Vorträge am Freitag machte traditionell Rechtsanwalt Joachim K. Mann mit einer eingehenden Betrachtung der mit einer Niederlassung verbundenen Rechtsfragen. Der Vortrag begann mit den unterschiedlichen Formen der Praxisgründung, die von der Einzelpraxis über andere Formen der Berufsausübungsgemeinschaften bis hin zu medizinischen Versorgungszentren (MVZ) reichen. Dabei wurden die jeweiligen Vor- und Nachteile sowie mögliche Risiken der verschiedenen Modelle erläutert. Dem Referenten gelang es dabei, auch dem Laien gut verständlich zu erklären, welche Details wichtig sind. Zudem erläuterte er die verschiedenen Formen der Wertermittlung einer bestehenden Praxis und warum man in dieser Hinsicht nicht zwingend auf Berater angewiesen ist.



## Einblick in das Berufsrecht

Ass. jur. Carolin Schnitker aus der Rechtsabteilung der ZÄK Nordrhein ergänzte diese Informationen mit einem sehr detaillierten und verständlichen Einblick in das Berufsrecht der Zahnärzte sowie in die sich daraus ergebenden Berufspflichten. Gerade beim Thema Werbung entwickelte sich ein angeregter Dialog zwischen der Referentin und den Teilnehmern. Der Vortrag zeigte nicht zuletzt, wie vielfältig die Themen sind, mit denen sich die Rechtsabteilung der Zahnärztekammer im Auftrag der Kollegenschaft beschäftigen muss.

Nach der Mittagspause führten Rechtsanwältin Sylvia Harms und Rechtsanwalt Joachim K. Mann den juristischen Part mit ihren Vorträgen zum Arbeitsvertragsrecht sowie zu Arbeitsverträgen und Praxismietverträgen fort.

Aus dem Bereich der KZV Nordrhein informierten anschließend Dr. iur. Nadine Borucinski und Ass. jur. Monika Kustos, Abteilung Zulassung/Register, die Teilnehmer eingehend über das bei einer Niederlassung zu durchlaufende Zulassungsverfahren und die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen. Dabei appellierten sie an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sich in Fragen der Niederlassung an die KZV zu wenden.

Zum Abschluss des Tages schaffte es Dr. Susanne Woitzik, Mitglied der Geschäftsleitung der ZA eG, trotz des schon langen Tages noch, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzureißen. In ihrem mit zahlreichen Beispielen aus der täglichen Praxis angereicherten Vortrag zeigte sie eine interessante Rundumschau zu den



RA Joachim K. Mann stellte die Niederlassungsalternativen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen, aber auch möglichen Risiken dar und erläuterte fachkundig die bei den verschiedenen abzuschließenden Verträgen zu beachtenden Details.



Einen sehr detaillierten Einblick in das Berufsrecht der Zahnärztinnen und Zahnärzte gab Ass. jur. Carolin Schnitker aus der Rechtsabteilung der ZÄK Nordrhein. Darüber hinaus erläuterte sie die sich daraus ergebenden Berufspflichten.



RAin Sylvia Harms erläuterte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die umfangreichen arbeitsrechtlichen Aspekte, die bei der Praxisgründung Beachtung finden müssen.



In einem gemeinsamen Vortrag schilderten Dr. jur. Nadine Borucinski und Ass. jur. Monika Kustos, Abteilung Register/Zulassung der KZV Nordrhein, das Zulassungsverfahren und die zu erfüllenden Voraussetzungen für den kassenzahnärztlichen Bereich.

betriebswirtschaftlichen Grundlagen einer erfolgreichen Praxisgründung und -führung. Wichtig für die Berufseinsteiger war dabei vor allem die Thematik, wie man seine Praxis ausrichten möchte.

Den zweiten Seminartag eröffnete der langjährige Präsident der ZÄK Nordrhein, Dr. Johannes Szafraniak, mit seinem Referat zum praxisgerechten Umgang mit gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der zahnärztlichen Berufsausübung. Der Vortrag begann dabei brandaktuell mit den neuesten Erkenntnissen und Vorgaben zum COVID-19 Virus und wie die Zahnärztekammer ihren Mitgliedern dazu Neuigkeiten und Hilfestellungen liefert. In diesem Zusammenhang informierte er die Zuhörerinnen und Zuhörer über die zahlreichen Hilfsmittel, die die Kammer für alle Bereiche der erfolgreichen und rechtssicheren Praxisführung auf ihrer Homepage ([www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de)) sowie in ihrem Internetportal (<https://portal.zaek-nr.de>) zur Verfügung stellt. Ebenso stellte er die weitreichenden Unterstützungs- und Serviceleistungen vor, die sie im Zusammenhang mit den Themen Praxisbegehungen, Personalmanagement, QM und vielem mehr bei der ZÄK in Anspruch nehmen können.

Nach einer kurzen Pause wurden die steuerlichen Aspekte einer Praxisgründung beleuchtet. Dieses trockene Thema wurde von

Dr. Jürgen Axer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, durch seinen lebendigen und sehr praxisnahen Vortrag sehr verständlich vermittelt. Er informierte über die wirtschaftlichen und die steuerlichen Aspekte von Praxisgründungen. Dabei konnte er dank seiner langjährigen Tätigkeit sowohl auf der Seite der Finanzverwaltung als auch als Steuerberater sehr anschaulich die Vorteile, aber auch die Gefahren und Fallstricke verschiedener betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten darstellen.

### Finanzielle Absicherung durch das VZN

Das folgende Referat wurde durch ZA Jörg Oltrogge, Mitglied des Verwaltungsausschusses des VZN, gehalten. Darin informierte er eingehend über das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein und die Unterstützung, die auch dort für die Kolleginnen und Kollegen bei der Existenzgründung und in der gesamten Zeit der Berufsausübung bis hin zur Ruhestandsplanung geboten wird. Das Versorgungswerk bietet jungen Kolleginnen und Kollegen bereits ab der ersten Beitragszahlung eine Absicherung nicht nur für das Alter, sondern auch für den hoffentlich nicht eintretenden Fall der Berufsunfähigkeit. Dabei besteht jederzeit die Möglichkeit, eine persönliche, auf die individuellen Gegebenheiten abgestimmte Beratung in Anspruch zu



Anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis nahm Dr. Susanne Woitzik, ZA eG, das Auditorium mit auf eine Rundumschau über die betriebswirtschaftlichen Grundlagen einer erfolgreichen Praxisgründung und -führung.



Der ehemalige Präsident der ZÄK Nordrhein, Dr. Johannes Szafrański, informierte brandaktuell über die neuesten Erkenntnisse und Vorgaben zum Coronavirus und wie die Kammer ihren Mitgliedern dazu Neuigkeiten und Hilfestellungen liefert. Außerdem gab er einen umfassenden Überblick über die weitreichenden Unterstützungs- und Serviceleistungen, die im Zusammenhang mit den Themen Praxisbegehungen nach MPG und IfSG, Personalmanagement, QM und vielem mehr bei der ZÄK in Anspruch genommen werden können.



Dr. jur. Jürgen Axer befasste sich mit den wirtschaftlichen und den steuerlichen Aspekten einer Praxisgründung und führte die Vorteile, aber auch die Gefahren und Fallstricke verschiedener betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten an.



ZA Jörg Oltrogge, Mitglied des VZN-Verwaltungsausschusses, informierte eingehend über die Unterstützung, die seitens des Versorgungswerks für die Kolleginnen und Kollegen bei der Existenzgründung und in der gesamten Zeit der Berufsausübung bis hin zur Ruhestandsplanung geboten wird.

nehmen (VZN vor Ort, S. xx). Durch Beispielrechnungen wurde anschaulich, wie rentabel die Anlage im Versorgungswerk gegenüber anderen Formen der Altersvorsorge ist.

Das Berufseinstiegsseminar beendete ZA Neumann mit seinem Vortrag. Er wies die Teilnehmer nochmals auf die zahlreichen Hilfestellungen und Beratungsangebote hin, die die ZÄK und die KZV Nordrhein als nicht gewinnorientierte Körperschaften neutral und ohne finanzielle Eigeninteressen für die eigene Niederlassung anbieten. Hierbei sollten die Kolleginnen und Kollegen ihr besonderes Augenmerk auf die Homepage und vor allem das Portal der Zahnärztekammer Nordrhein richten und dieses nutzen. Neben allen Unterlagen, die sie für einen erfolgreichen und rechtssicheren Betrieb einer eigenen Praxis benötigen, steht dort für Kammermitglieder mit ZQMS ein QM-System für die Praxis zur Verfügung. Zudem versuchte er die jungen Kolleginnen und Kollegen für das auf den ersten Blick trockene Thema der Berufspolitik zu begeistern. Die Möglichkeit, seine eigene Zukunft der Berufsausübung mitzugestalten, ist eine Chance, die man wahrnehmen sollte.

Wie im vergangenen Jahr werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Seminarinhalte über das Ilias-eLearning-Tool inner-

halb des Kammerportals auch online zur Verfügung gestellt. Dort können zum einen Vorträge digital nachgearbeitet werden, zum anderen wird dort über die Diskussionsplattform ein Gedankenaustausch der Seminarteilnehmer untereinander sowie mit der Zahnärztekammer und dem Referenten für Nachwuchsfragen ermöglicht.

Das Seminar endete mit dem Gefühl, dass trotz aller zunehmenden äußeren Einflüsse eine zahnärztliche Praxis auch heute noch gut und erfolgreich mit ökonomischem und persönlichem Erfolg geführt werden kann. Voraussetzung dafür sind ein durchdachtes Praxiskonzept sowie ein überlegtes Investitionsverhalten – Themen, die in den vergangenen zwei Tagen ausführlich behandelt wurden.

Die Zukunftsaussichten für Kolleginnen und Kollegen sind auch heute positiv, was nicht zuletzt auch durch die jährlich von der Bundeszahnärztekammer erhobenen und veröffentlichten Zahlen deutlich wird.

**ZA Lutz Neumann, MSc./ZÄK Nordrhein**

# Praxisorientiert und aktuell informiert

Tagungsprogramm der KZV Nordrhein



Schon zum 17. Mal war die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein beim Karl-Häupl-Kongress im Kölner Gürzenich mit einem anspruchsvollen und breiten Programm vertreten. Am 6. und 7. März 2018 referierten der KZV-Vorsitzende Ralf Wagner, sein Stellvertreter Lothar Marquardt und KZV-Vorstandsmitglied Andreas Kruschwitz sowie KZBV-Vize Martin Hendges, Dr. Hans-Joachim Lintgen, Dr. Karl Reck und last but not least Dr. Ursula Stegemann aus dem Vorstand der Zahnärztekammer.

Bei der Kongresseröffnung übernahm in diesem Jahr Lothar Marquardt den Part von Ralf Wagner. Der stellvertretende KZV-Vorsitzende konnte bei seiner Begrüßungsrede stolz auf die großen Erfolge der Zahnärzte bei der Prävention und ganz besonders im Kampf gegen Karies verweisen. Weitere Fortschritte sind zu erwarten, da die Zahnärzteschaft sich verstärkt Randgruppen zugewendet hat. Von der Early Childhood Caries (ECC) bedrohte Kleinkinder profitieren von der Einbeziehung der Jüngsten in das IP-Programm, Pflegebedürftige und Menschen mit Handicap von neuen BEMA-Positionen und der großen Zahl der „Kooperationsverträge“, die die KZV auch weiterhin stark fördert.

Marquardt verschwieg auch nicht, was der KZBV-Vorsitzende Dr. Wolfgang Eßer vor einiger Zeit knapp auf den Punkt brachte: „Die Karies haben wir besiegt, die Parodontitis nicht.“ Abhilfe ist

---

„Zu dokumentieren, was Sie wann gemacht haben, ist das Wichtigste. Also dokumentieren Sie!“

**Hans-Joachim Lintgen**

---

in Sicht. Die Zahnärzteschaft hat sich bei Politik und Krankenkassen erfolgreich für bessere Regelungen in der GKV eingesetzt, die bis spätestens 2022 in einer modernen PAR-Behandlung umgesetzt werden.



ZA Andreas Kruschwitz, Bonn, informierte u. a. über die Umsetzung der Qualitätsrichtlinie.



Dr. Karl Reck, Pulheim, referierte über „Neues aus dem BEMA Teil 3 (KFO) – die private Vereinbarung von Mehr-, Zusatz- und außervertraglichen Leistungen“.



Dr. Ursula Stegemann, Straelen, und ZA Lothar Marquardt, Krefeld, warfen sich bei beiden Teilen des ZE-Vortrags geschickt die Bälle zu.



ZA Martin Hendges, Köln, beschäftigte sich unter anderem mit „IT in der Zahnarztpraxis – Anforderungen, Lösungswege und Mehrwerte für den Praxisalltag im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung“.

Der neue Präsident der Zahnärztekammer, Dr. Ralf Hausweiler, betonte in seinem Redebeitrag die oft erhebliche Lücke zwischen den Erwartungen der Patienten und dem zahnmedizinisch Möglichen und Sinnvollen. Ein verwandtes Spannungsverhältnis besteht zwischen Diagnose- und Therapieformen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung und dem, was der Zahnarzt darüber hinaus leisten kann, aber privat abrechnen muss. An dieser Schnittstelle setzten an beiden Kongress-tagen die meisten Beiträge der KZV an.

### KIG im Fokus

Das galt natürlich auch für den ersten Vortrag „Neues aus dem BEMA Teil 3 (KFO)“, in dem KZV-Berater Dr. Karl Reck sich auf die kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG) und damit genau auf die angesprochene Schnittstelle konzentrierte. Obwohl es die KIG-Gruppen schon seit langer Zeit gibt und einige unklare Regeln präzisiert wurden, sind immer noch nicht alle Praxen „KIG-fest“. Deshalb wies Dr. Reck in seinem Vortrag auf besonders knifflige Punkte wie die Gruppen E und P (Kontaktpunktabweichung, Engstand, Platzmangel) hin. Dazu gab er,

unterlegt mit Fallbeispielen, Modellen, Intraoralaufnahmen und Röntgenbildern, wichtige Hinweise und Konkretisierungen zur M-, U- und T-Gruppe und damit auch zur Frage: Was ist der Idealbogen?

Im Zusammenhang mit der in Medien, Politik und Öffentlichkeit geführten Diskussion über die Notwendigkeit der Kieferorthopädie appellierte er an die Kollegen: „Freiheit gibt es nicht ohne Verantwortung, auch Therapiefreiheit nicht.“ Ausdrückliches Lob gab es für den nordrheinischen Vorstand, der sich stets sehr für eine gerechte Behandlung der Kieferorthopäden eingesetzt hat.

### PAR vor der Modernisierung

Gleich in der Überschrift stand die Schnittstelle BEMA/GOZ beim folgenden Vortrag „PAR – Die leistungsgerechte Abrechnung moderner Parodontaldiagnostik und -therapie an der Schnittstelle BEMA/GOZ unter Berücksichtigung der privaten Vereinbarung“. Das eingespielte Team, bestehend aus Andreas Kruschwitz und Dr. Hans-Joachim Lintgen, beantwortete zentra-



„Moderne Prophylaxe – Die leistungsgerechte Abrechnung der Individualprophylaxe nach BEMA und GOZ unter besonderer Berücksichtigung der privaten Vereinbarung und deren vertragliche Abgrenzung“ war das Thema von ZA Ralf Wagner, Langerwehe, und ZA Jörg Oltrogge, Velbert.

le Fragen wie „Welche Probleme entstehen bei der Abrechnung bzw. welche Fehler treten häufiger auf?“ und „Was bieten BEMA, GOZ und GOÄ?“.

Die PAR-Behandlung im BEMA ist, so Kruschwitz, absolut „nicht mehr zeitgemäß“. Daher hat die KZBV in Verhandlungen mit den Krankenkassen mit großem Einsatz eine grundlegende Reform der entsprechenden Richtlinien erreicht. Sobald diese im Detail umgesetzt worden sind, wird die KZV darüber alle Vertragszahnärzte umfassend informieren.

**„Digitalisierung muss auf der Habenseite etwas für uns bringen. Unser Ziel ist es, Prozesse aufzusetzen, die zu einer Bürokratieentlastung führen.“**

**ZA Martin Hendges**

Es folgten hilfreiche Tipps der beiden Praktiker zum Umgang mit der PAR-Behandlung vor der Modernisierung. Sie verfolgten dabei den gesamten Weg von den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Therapie überhaupt begonnen werden kann, über die einzelnen Positionen bis zur möglichen Bewertung im PAR-Prüfgremium.

### **ZE im Dialog**

ZA Lothar Marquardt und Dr. Ursula Stegemann konnten auf ihren bewährten Vortrag über „Die leistungsgerechte Abrechnung von implantatgetragenen Zahnersatz (Suprakonstruktionen) nach BEMA und GOZ im Festzuschussystem der gesetzlichen Krankenkassen“ zurückgreifen, dem sich wie stets ein zweiter Teil anschloss, der sich auf „andersartigen Zahnersatz und Sonderfälle“ konzentrierte.

Der lebendige Dialog zwischen Kammervorstand Dr. Stegemann, die – so Marquardt – für drei Stunden „eine KZV-mintfarbene“ Plakette trug, und dem KZV-Vorstandsmitglied erleichterte es den Zuhörern, konzentriert zu bleiben, obwohl das vielfältige Spektrum der Abrechnung von den gesetzlichen Grundlagen und der Erstversorgung mit Implantat und Suprakonstruktion bis zu den Misch- und Härtefällen besonders im zweiten Teil einige Anforderungen mit sich brachte.

### **Ganz aktuell – garantiert**

Mit Martin Hendges und Andreas Kruschwitz teilten sich wiederum zwei Referenten beim Thema „Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung – Auswirkungen auf die Zahnarztpraxis vor dem Hintergrund der Umsetzung der Qualitätsprüfungsrichtlinie“ das Podium. Im Jahresrhythmus kommen neue Anforderungen und Konkretisierungen hinzu, über die Hendges besonders aktuell berichten kann, da er die Verhandlungen im G-BA für die KZBV begleitet.

Die wichtigste Botschaft des stellvertretenden KZBV-Vorsitzenden an die Praxen lautete: „Schärfen Sie Ihr Dokumentationsverhalten, weil die Prüfungen sich auf die Dokumentationen stützen!“ Dies ergänzte Kruschwitz mit dem Rat: „Bitte keine Angst entwickeln. Pseudonymisierung und ein klar geregelter Ablauf sind Garantien dafür, dass das Prüfgremium die kleine Gruppe der geprüften Praxen rein sachbezogen anhand dokumentierter Fälle bewertet.“

Anschließend war Hendges gleich noch einmal gefordert, dieses Mal als „Solist“. Auch zum Thema „IT in der Zahnarztpraxis – Anforderungen, Lösungswege und Mehrwerte für den Praxisalltag im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung“ hatte er umfassende Informationen von der Bundesebene mitgebracht. Dabei lautet seine Handlungsmaxime im Umgang mit den zahlreichen Gesetzen der Ära Spahn: „Digitalisierung ist ein Prozess, den wir nicht aufhalten werden, aus dem wir aber viele Vorteile ziehen können.“

Die KZBV hat sich das Ziel gesetzt, die Digitalisierung zu nutzen, um Prozesse aufzusetzen, die zu einer Bürokratieentlastung führen. Beispiele sind die Integration des Bonusheftes in die ePatientenakte und das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren („elektronischer HKP“). Das Spektrum der von Hendges angesprochenen Anwendungsmöglichkeiten der Thematik reichte noch weiter, von Telekonsilen über den elektronischen Medikationsplan bis zur sicheren Kommunikation der Mediziner (KOM-LE) und vom Notfalldatenmanagement über das eRezept bis zum Implantatpass.

### Fortschritte bei IP

Immer wieder ein Highlight im Tagungsprogramm der KZV Nordrhein ist der Vortrag des KZV-Vorsitzenden Ralf Wagner, der unterstützt von ZA Jörg Oltrögge über sein Lieblingsthema „Moderne Prophylaxe – Die leistungsgerechte Abrechnung der Individualprophylaxe nach BEMA und GOZ unter besonderer Berücksichtigung der privaten Vereinbarung und deren vertragliche Abgrenzung“ referierte.

Dabei konnte er die Folien zur Individualprophylaxe erfreulicherweise um zusätzliche Positionen ergänzen, die seit Mitte 2019 dem Kampf gegen die Early Childhood Caries zugutekommen. Wagner kommentierte erfreut: „Nachdem die IP-Leistungen lange Zeit viel zu spät greifen konnten, kann die Prophylaxe jetzt bereits mit sechs Monaten und dem ersten Zahndurchbruch losgehen – ein ganz wichtiges Ergebnis unserer jahrzehntelangen Anstrengungen zur Etablierung einer medizinisch sinnvollen Prophylaxe.“ Im zweiten Teil des Vortrags stand dann die hohe Schule der Prophylaxe auf dem Programm: Leistungen, die nicht im BEMA abgebildet sind und zum Beispiel den über 18-Jährigen nützen.



Dr. Hans-Joachim Lintgen, Remscheid, brachte den Zuhörern die leistungsgerechte Abrechnung von PAR und Kons nahe.

### Das Beste oder Abräumer?

Traditionell waren zum Schluss Dr. Hans-Joachim Lintgen und Dr. Ursula Stegemann nochmal gefordert. Sie widmeten sich mit der „Kons ... der leistungsgerechten Abrechnung von Restaurationen (Füllungen, Inlays, Teilkronen, Vollkronen) und Wurzelbehandlungen an der Schnittstelle BEMA/GOZ unter Berücksichtigung der Mehrkostenvereinbarung nach § 28 und der privaten Vereinbarung“. Die Referenten waren sich nur in einem Punkt nicht einig: Firmiert man als „Auskehrer“ oder gilt „Das Beste kommt zum Schluss!“ Viel spricht für die zweite Charakterisierung, handelt es sich doch um den Leistungsbereich, der den größten Anteil zum wirtschaftlichen Erfolg vieler Praxen beiträgt.

Beide Referenten dankten den zahlreichen Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Zahnmedizinischen Fachangestellten, die noch bis zum offiziellen Kongressende ausharrten, für die große Ausdauer auch am Ende zweier Kongresstage, zu denen die KZV mit einem umfangreichen Programmteil beitrug. Umgekehrt gab es am Ende der einzelnen Vorträge und zum guten Schluss kräftigen Applaus vom Publikum für die jeweiligen Referenten, die eine Fülle wichtiger praxisnaher Hinweise mitgebracht hatten. Eine spontane „Blitzumfrage“ im Publikum bestätigte den Eindruck, dass die meist weiblichen Teilnehmer eine ganze Fülle neuer Erkenntnisse mit nach Hause oder besser in die Praxis nehmen konnten. ■

### Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Die meisten Teilnehmer konnten eine ganze Fülle neuer Erkenntnisse mit nach Hause oder besser mit in die Praxis nehmen.

# KH/ Karl-Häupl-Institut

## AKTUELLER HINWEIS ZU DEN VERANSTALTUNGEN IM KHI



Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz



Dr. Jürgen Weller



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Kursteilnehmerinnen, liebe Kursteilnehmer,

um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) am 15.03.2020 einen Erlass herausgegeben, aufgrund dessen nahezu alle Freizeit-, Sport-, Unterhaltungs- und Bildungsangebote im Land eingestellt werden. Dieser hat auch Auswirkungen auf das Karl-Häupl-Institut.

Aufgrund des aktuellen Erlasses des MAGS NRW vom 15.03.2020 wurde der Kursbetrieb des Karl-Häupl-Instituts eingestellt.

Die behördliche Weisung gilt zunächst bis zum 19. April 2020. Der Kursbetrieb kann erst wieder aufgenommen werden, wenn sich die Gefährdungslage ändert und die entsprechenden Weisungen der Behörden aufgehoben werden.

Ob die im Karl-Häupl-Institut bislang geplanten Fortbildungsveranstaltungen ab dem 22. April 2020 stattfinden werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden.

### **Dr. med. habil Dr. Georg Arentowicz**

Fortbildungsreferent Zahnärzte/-innen  
der Zahnärztekammer Nordrhein

### **Dr. Jürgen Weller**

Referent für die Fort- und Weiterbildung ZFA  
der Zahnärztekammer Nordrhein

# Blended-Learning Modul der Zahnärztekammer Nordrhein

Buchung von Online-Kursen des Kooperationspartners IMC

Unter den zahlreichen unterschiedlichen Angeboten zum E-Learning bietet sicherlich das internetbasierte Blended-Learning-Konzept die vielfältigsten Möglichkeiten. Hier will die Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein zusammen mit dem International Medical College® (IMC) der Universität Duisburg Essen – in Anlehnung an die Empfehlung des Wissenschaftsrates (2005) – neue Wege beschreiten (s. RZB 3/2020, S. 36).

Das IMC führt seit 2003 postgraduierte Masterstudiengänge und Fortbildungen in dem Bereich Oraler Medizin nach dem Blended-Learning-Konzept erfolgreich durch. Die ZÄK Nordrhein und das IMC werden nun in einem Joint Venture gemeinsam eine moderne innovative Online-Plattform für Zahnärzte und zahnärztliche Assistenzberufe im Blended-Learning-Konzept einführen.

## Buchung eines Blended-Learning Kurses

Um zukünftig das neue E-Learning Modul der ZÄK Nordrhein nutzen zu können, müssen Sie im ersten Schritt wie gewohnt eine Kursanmeldung unter [www.khi-direkt.de](http://www.khi-direkt.de) durchführen. Sie erkennen schon an der Bezeichnung „Blended Learning Kurs“ im Kurstitel, dass es sich um ein E-Learning-Modul handelt. Der Online-Kurs des Kooperationspartners IMC wird auf der Seite des KHI dargestellt.

The screenshot shows the course details for 'Odontogene Infektionen Blended Learning Kurs' (Kurs-Nr. IMC19001). The course is scheduled for 15.12.2019 (09:00-17:00 Uhr) and 31.12.2022 (09:00-17:00 Uhr). It is a blended learning course with 25 credit points. The price is 575.00 € for dentists and 575.00 € for assistants. A 'Direkt Buchen' button is visible at the bottom right.

Stellen Sie sicher, dass Sie in dem genannten Zeitraum online den Kurs bearbeiten können.

Die Buchung des Kurses erfolgt durch Eingabe der persönlichen Daten. Anschließend erhalten Sie direkt eine E-Mail als Bestätigung für die erfolgreiche Anmeldung zum Kurs. Nach wenigen Werktagen erhält der Kursteilnehmer eine Rechnung bzw. Anmeldebestätigung. Spätestens ab jetzt ist der Zugriff auf die Online-Inhalte möglich.

The email confirmation includes the following details:

Kursnummer	IMC19001
Kurstitel	Odontogene Infektionen – E-Learning Kurs
Kurszeit	15.12.19, 09:00 - 17:00 Uhr 31.12.22, 09:00 - 17:00 Uhr
Kursleiter	Verschiedene Referenten
Veranstaltungsort	blended learning Kurs mit Präsenz- und E-Learning-Phasen
Buchung durch / Rechnung an:	[Redacted]

The email is dated 20. Februar 2020 and is addressed to the recipient's registered email address. It includes contact information for the ZÄK Nordrhein and KHI, and a note that this is not an invoice but a confirmation of registration.

## Ausführung eines Blended Learning Kurses

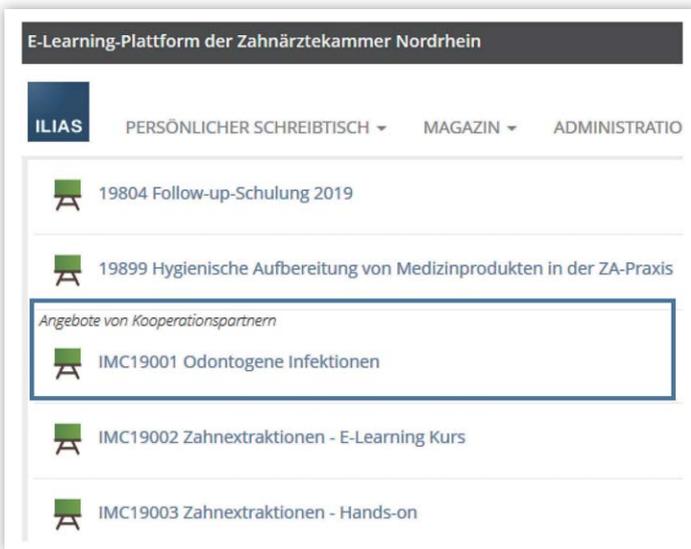
Die Online-Lerninhalte sind dann über die zentrale E-Learning-Plattform namens ILIAS abrufbar. Dazu meldet sich der Teilnehmer auf dem Portal der Zahnärztekammer Nordrhein unter <https://portal.zaek-nr.de> mit seinen eigenen Zugangsdaten an. (Zugang zum Portal s. Kasten S. xx) Unter dem Reiter „Anwendungen“ findet man den Button „ILIAS e-Learning“.

The screenshot shows the ILIAS e-Learning platform interface. The 'Anwendungen' (Applications) menu is highlighted, and the 'ILIAS e-Learning' button is visible in the bottom navigation bar. The interface also shows other menu items like 'ZQMS' and 'Forum (phpbb)'.

Innerhalb der ILIAS-Plattform stehen dem Anwender alle Kurse und Veranstaltungen, für die Online-Materialien hinterlegt sind, auf seinem persönlichen Schreibtisch zur Verfügung.

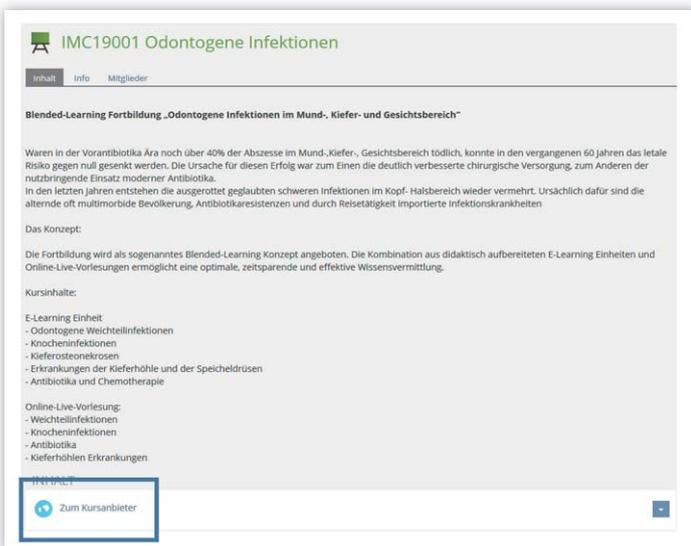
Hierzu gehören neben den eigenen Angeboten des KHI auch die gebuchten Angebote des Kooperationspartners IMC.

Innerhalb der IMC-Partnerplattform sieht der Anwender dann alle für ihn bei IMC gebuchten und freigeschalteten Schulungsangebote.



Wenn Sie dort ihren gebuchten Kurs aufrufen, gelangen Sie direkt auf die IMC-Plattform des Kursanbieters. Eine erneute Anmeldung ist hier nicht erforderlich.

Dem Start der Online-Schulung steht jetzt nichts mehr entgegen. Wir wünschen viel Erfolg!



**Zahnärztekammer Nordrhein  
Abteilung Fortbildung**

**ZUGANG ZUM PORTAL  
DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN**

Auch ohne elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) oder ZOD-Karte besteht für Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein und ihre Praxismitarbeiter/-innen mithilfe der **ZÄK NR ID App** die Möglichkeit, einen Zugang zum Portal <https://portal.zaek-nr.de> zu erhalten. Grundvoraussetzung hierfür ist der Besitz eines Smartphones.

Informationen zu Registrierung und Anmeldung auf dem Portal finden Sie in Form von Schulungsvideos auf der Startseite des Portals.



**Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.**

Die Redaktion

**Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.**

Die Redaktion

## Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion



Es ist das  
**Osterfest** alljährlich  
 für den Hasen sehr beschwerlich.

Wilhelm Busch

© Adobe Stock/Ivan

Gar nicht beschwerlich: Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw. abholen.

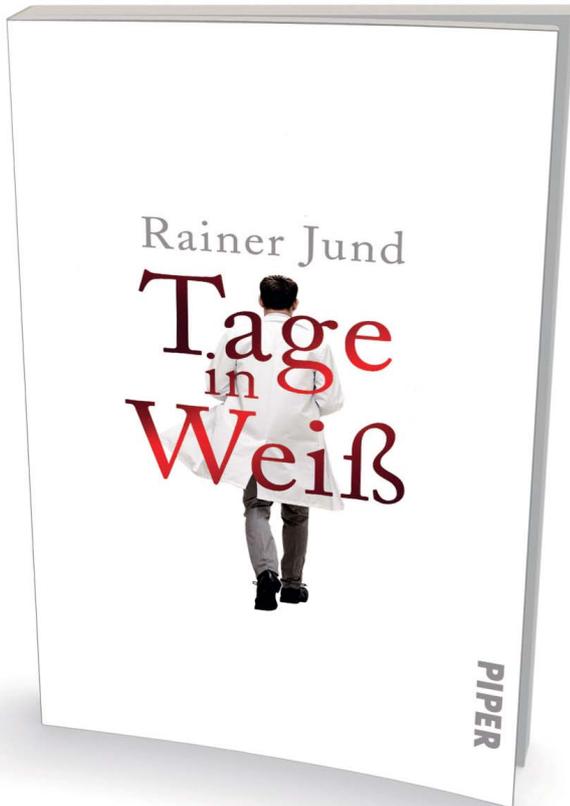
Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

### Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein



# Über das Wunder des Lebens

Rainer Jund: Tage in Weiß



## RAINER JUND: TAGE IN WEIß

Verlag: Piper 2019

ISBN 978-3492058780

**Angst und Hoffnung, Verzweiflung und Erleichterung – und auch immer wieder Frust: Im Klinikalltag werden Ärzte nicht nur in Coronazeiten mit extremen Schicksalen und Emotionen konfrontiert. Mit „Tage in Weiß“ hat der HNO-Arzt Dr. Rainer Jund seine Erfahrungen literarisch verarbeitet. Im Zentrum steht dabei das Spannungsfeld zwischen Empathie und professioneller Rationalität. Jund erzählt Geschichten, die uns alle betreffen. Weil sie uns zeigen, was wir sind: ein Wunder, verletzlich, ein Mensch.**

„All den Ärzten gewidmet, die in großen Anstrengungen und mit Leidenschaft bis zur Selbstvergessenheit für den Menschen arbeiten. All den Geduldigen, die kämpfen und hoffen. Wir sind alle Patienten“, so lautet die Widmung in Dr. Rainer Junds erstem Buch. Darin beschreibt er kurzweilig seinen Werdegang durchs Studium, seine Zeit als Assistenz- und Oberarzt mit Episoden voller Empathie, Hingabe und Verzweiflung, seine Faszination

für das Wunder des Lebens, die Macht der Liebe, die Machtlosigkeit und auch Hilflosigkeit von Patienten und Ärzten.

Eine aparte Kunsthistorikerin und ihr Mann auf Hochzeitsreise in Florenz. Zwischen dem größten Glück und der Katastrophe geht etwas verloren – die Selbstverständlichkeit des Lebens. Eine abrupte Gehirnblutung ändert für die Frau alles. Immer an ihrer Seite ein Klinikarzt, der in der Unfassbarkeit seines Alltags alles

---

„Eine berührende Erzählung über den Alltag eines Arztes.“

Münchner Merkur, 17.8.2019

---

erlebt: Momente der Empathie, das bloße Funktionieren im Notfall, als er einem kleinen Jungen nach einer Mandel-OP das Leben rettet, die Zartheit des Abschieds einer alten Frau von ihrem geliebten Ehemann und das Wunder der Geburt.

Im Kapitel „Sekunden“ beschreibt Dr. Jund den dramatischen Rettungsversuch einer Frau nach einer kleinen OP im Rachenbereich: „Vor einigen Tagen war sie im Rachen operiert worden, eine gutartige Vergrößerung des Zungengrundes wurde verkleinert. Hinten im Rachen so die Zunge ihre Wurzel hat. Direkt über dem Kehldeckel, dem Eingang in die Luftröhre. Da musste ein Blutgefäß aufgegangen sein. Es musste gar nicht groß sein, konnte der Frau aber direkt in die Atemwege bluten. Nicht stark, nur gerade so viel, dass sie es nicht mehr abhusten konnte. Blut gerinnt auch in der Luftröhre. Sie begann zu ersticken. An ihrem eigenen Blut.“ (S. 29) Leider konnte diese Patientin nicht gerettet werden. Jund schreibt resigniert: „Ich wusste nicht, was ich hätte anders machen sollen. Ich konnte ihr nicht schnell genug helfen. Hilfe.“

Dr. Rainer Jund, geboren 1965, studierte Medizin und Wissenschaftsmarketing. Nach seiner Ausbildung an der Universitätsklinik München praktiziert er heute als HNO-Arzt. In den letzten Jahren näherte er sich seinem Beruf zunehmend auch erzählerisch. Er lebt mit seiner Frau, ebenfalls Ärztin, und ihren drei gemeinsamen Kindern in München. „Tage in Weiß“ ist seine erste literarische Veröffentlichung. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein/Piper

# Wer hat die Schnullerbäume erfunden?

Schmerzloser Abschied vom Schnuller – zumindest fast

**Es handelt sich um eine seltene, fast unbekannt Baumart. In Nordrhein sind nur sehr wenige Exemplare heimisch. Die Besonderheit des Schnullerbaums besteht darin, dass Kleinkinder ihn zum Blühen bringen, indem sie ihre Schnuller an die Äste hängen.**

Die Idee des Schnullerbaums stammt ursprünglich aus Dänemark. Die Tradition geht bis in die 1920er-Jahre zurück, wo es den ersten dokumentierten Schnullerbaum auf der dänischen Insel Thurø gab. Dort am Yachthafen wächst der Schnullerbaum, der der Älteste seiner Art ist. Seine Zweige werden von Hunderten Schnullern geziert. In allen Varianten hängen sie da: rote, rosa, grüne, blaue, braune, gelbe, Schnuller mit einem Pinguin drauf, einem Auto, mit und ohne Ring. Auf einem steht „Papa is the Best“, auf einem anderen „Ava“, auf einem dritten „Monday“. Wie viele es sind? Unzählige.

Seit fast 100 Jahren zieren Schnullerbäume Parkanlagen und sogar den berühmten Tivoli-Park in Kopenhagen. Auf ausgewiesenen Bäumen in öffentlichen Parkanlagen können Kleinkinder ihre Schnuller befestigen, um sich so leichter von diesen zu lösen. Bisher gibt es in Deutschland noch wenige Städte, die eine Schnullerentwöhnung nach dem dänischen Brauch ermöglichen. Abgesehen von Bäumen auf privatem Grund hat die Stadt Münster 2005 eine amerikanische Roteiche zur „Erstbeschnullerung“ freigegeben. Auch in einigen Kliniken in Bremen, Frankfurt am Main, Karlsruhe oder Dresden sowie in Kindergärten oder Zahnarztpraxen werden zunehmend nachgebildete Bäume aufgestellt.

Die Idee ist, dass das Kind die sonst eher problematische Trennung vom Schnuller mit einem positiven Erlebnis verbindet, da es den Schnullerbaum besuchen kann und auf diese Weise sogar noch an die Natur herangeführt wird. Es sieht, dass auch andere Kinder ihre Schnuller abgegeben haben. Begleitet wird der Abschied oft mit Kinderfesten, für das Aufhängen des Schnullers werden manchmal sogar Hubsteiger zur Verfügung gestellt, mit denen das Kind seinen Schnuller selbst an einen Ast hängen kann. Im Anschluss erhält es meist ein kleines Geschenk oder eine Urkunde.

Auch in Nordrhein wird diese dänische Tradition immer beliebter. Es gibt inzwischen zum Beispiel in Aachen, Bonn, Duisburg-Rheinhausen, Köln, Mülheim an der Ruhr und Ratingen öffentliche Schnullerbäume. ■

**Nadja Ebner, KZV Nordrhein**

Ein Schnullerbaum dient der einfacheren Schnullerentwöhnung eines Kleinkinds. Kinder sollen möglichst bis zum 24. Lebensmonat vom Schnuller entwöhnt werden, da fortdauerndes Lutschen unter anderem zu Zahn-, Kiefer- und Zungenfehlstellungen sowie daraus resultierenden Sprachfehlern führen kann, ferner erhöht die Mundatmung das Risiko von Karies und Erkältungskrankheiten.

## Impressum



### Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,  
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,  
Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf

### Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und  
ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Nordrhein

### Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

### Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny

Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404

paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer

Tel. 0211 96 84-217

Nadja Ebner

Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332

rzeb@kzvnr.de

### Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH

Dieselstraße 2 | 50859 Köln

### Herstellung:

Alexander Krauth; Tel. 02234 7011-278 | Fax 02234  
7011-6278

### Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,

Marktweg 42-50 | 47608 Geldern

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe  
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

### 63. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die  
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung  
der Schriftleitung wieder.

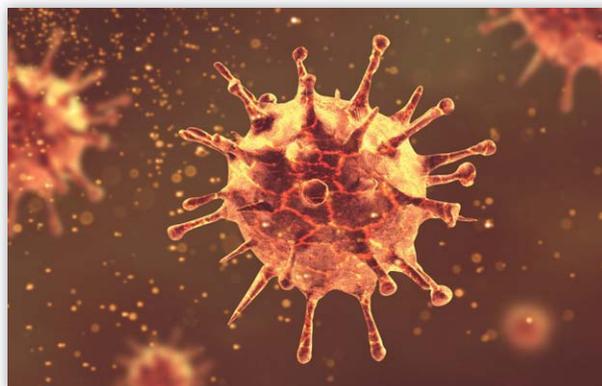
Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich  
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen  
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht  
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-  
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © Ebner

## Ausblick

Nächstes RZB erscheint am 6.5.2020



### Coronakrise

Aktuelle Entwicklungen



### Karl-Häupl-Kongress 2020

Berichte Wissenschaftliches und ZFA-Programm



### Neue Notfalldienstordnung

Geänderte Regelungen ab 1. September 2020

## Schnappschuss



### Kopf hoch, Ostern ist gerettet!

Ist in der augenblicklichen Krise aktueller Humor erlaubt?

Ja, meinen Zahnärztin Petra Scholtysek und ihr ganzes Team: „Auch in diesen stressigen und unschönen Momenten haben wir bei uns in der Praxis in Meerbusch-Büderich weder unseren Humor noch unsere vollste Einsatzbereitschaft verloren und sagen mit diesem Schnappschuss aus unserer Rezeption: Ostern ist gerettet!“

Bitte schicken Sie Ihre humorvolle Bildunterschrift zum äußerst aktuellen Schnappschuss des Monats April an

Rheinisches Zahnärzteblatt  
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein  
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf  
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvn.de

Einsendeschluss ist der 30. April 2020.

Die besten Einsendungen werden mit (Hör-)Büchern, CDs oder jpc-Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

## In den Mund gelegt



### Zutritt verboten? Warum wohl?

Eine malerisch verfallende Treppe animierte die RZB-Leser nicht, wie vom Fotografen und Zahnarzt Dr. Uwe Ebinghaus angeregt, zu Vorschlägen zur Barrierefreiheit. Dafür erhielten wir andere piffige Bildunterschriften, die auch in Pandemie-Zeiten ein Schmunzeln auf das Gesicht zaubern können.

Die Gewinner des Februar-Schnappschusses freuen sich auch diesmal wieder über hochwertige (Hör-)Bücher, CDs oder Mediengutscheine.

Ist das Haus Nr. 17?

Dann würde ich eine Brücke 15 bis 17 vorschlagen – aber bitte kein Freund!

**Dr. Arndt Kremer, Remscheid**

Da hat wohl der Zahn der Zeit dran genagt!

**Barbara Bannert, Düsseldorf**



# Ist das nicht tierisch?

## De ovis paschalibus

Mit etwas Glück kann man derzeit im Morgengrauen den zuständigen „Eierbringer und -verstecker“ über die Felder hoppeln sehen – oder?

Erstmals erwähnt wurde der berühmte Osterhase um 1682 vom Medizinprofessor Georg Franck von Franckenau in seiner medizinischen Abhandlung „De ovis paschalibus – von Oster-Eiern“. Darin beschreibt er den Brauch, wonach ein Hase die Eier lege und im Gras oder Gesträuch verstecke, wo sie eifrig von Kindern zum Vergnügen der Erwachsenen gesucht würden. Dass aber tatsächlich der Osterhase Eier legen könne, nennt er „eine Fabel, die man Einfältigen und Kindern aufbindet“.

Ob der Osterhase tatsächlich die Eier bringt, kann sicherlich eine Anfrage beim Osterhasenpostamt aufklären. Hanni Hase, Am Waldrand 12 in 27404 Ostereistedt, beantwortet gerne Ihre Hasenpost ...

**Karin Labes, KZV Nordrhein**



# ERHOLSAME OSTERTAGE ... ... UND BEHALTEN SIE IHR LÄCHELN!



Kassenzahnärztliche  
Vereinigung | Nordrhein

ZAHNÄRZTEKAMMER  
NORDRHEIN

